

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Die Arbeit eines k.u.k. Militärgerichtes im Ersten Weltkrieg
Militärgerichtsakten des Feldgerichtes des k.u.k. Militärkommandos
Lemberg in Mährisch-Ostrau aus den Jahren 1916 und 1917

verfasst von / submitted by

Herbert Grabner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803 – Version 2014

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Privatdozent Mag. Dr. Hannes Leidinger

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Diese wissenschaftliche Arbeit ist bisher noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht worden. Sie wurde in gedruckter und elektronischer Form abgegeben. Ich bestätige, dass der Inhalt der digitalen Version vollständig mit dem der gedruckten Version übereinstimmt.

Wien, im August 2021

Herbert Grabner, BA

Inhaltsangabe

1. Einleitung	4
1.1. Aktueller Forschungsstand.....	5
1.2. Forschungsziel und Fragestellung.....	7
2. Das österreichische Militärstrafrecht.....	8
3. Das Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau.....	13
3.1. Die praktische Durchführung eines Gerichtsverfahrens.....	14
3.2. Die Auditoren als Hauptakteure der Militärjustiz.....	17
3.3. Die weiteren Akteure.....	19
4. Die Militärgerichtsakten im Kriegsarchiv des österreichischen Staatsarchivs.....	20
5. Statistische Auswertungen.....	22
5.1. Delikte, Strafverfahren und Bestrafung.....	22
5.2. Bevölkerung, Schulbildung und Beruf	29
5.3. Militärische Einheiten.....	32
6. Erkenntnisse zu den Forschungsfragen.....	34
6.1. Betrachtung der häufigsten Delikte.....	34
6.2. Vergleich zwischen möglichem Strafraumen und praktischem Strafmaß.....	39
6.3. Die Gerichtsbarkeit für die Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft.....	42
6.4. Die Arbeit der Auditoren und des Gerichtspersonals.....	45
6.5. Der Lebensweg zweier Auditoren.....	51
7. Ausgewählte Gerichtsverfahren beziehungsweise Delikte.....	54
7.1. Desertion – Verfahren gegen den Infanteristen Franz Zuk.....	55
7.2. Diebstahl und Subordination – Verfahren gegen den Gefreiten Josef Pawelak.....	58
7.3. Betrug und Amtsmissbrauch – Verfahren gegen den Zivil-Kommissär Romuald Ritter von Jaworski.....	61
7.4. Majestätsbeleidigung – Verfahren gegen die Hausfrau Maria Lazar.....	66
7.5. Entehrung unter Zusage der Ehe – Verfahren gegen den Hauptmann Franz Xaver Kappus.....	70
7.6. Ausspähung – Verfahren gegen den Infanteristen Georg Saldyt.....	76
8. Fazit.....	79
9. Literaturliste und Quellenverzeichnis.....	81
10. Abbildungen.....	86
11. Abstract/Zusammenfassung.....	90

1. Einleitung

Die Militärgerichtsakten im Kriegsarchiv des österreichischen Staatsarchives sind aufgrund ihres enormen Umfangs ein noch brachliegendes Ziel für die Forschungsarbeit und bieten ein breites Betätigungsfeld für Interessenten der Geschichte des Ersten Weltkrieges. Neben der Chance die sachliche juristische Arbeit von Militärgerichten kennenzulernen, geben die Militärgerichtsakten einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und Lebensumstände der in ein gerichtliches Verfahren einbezogenen Personen und zeigen die damalige Sprachregelung für offizielle Protokolle und persönliche Aussagen aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten. Oder um es mit den Worten des ehemaligen Archivars im Kriegsarchiv Livius Fodor zu sagen „*die Militärgerichtsakten gewähren durch die genaue Protokollführung ein eindrucksvolles Bild vom Geschehen der Zeit*“¹.

Am Beginn der Arbeit an den Militärgerichtsakten steht die Klärung der Frage, mit welcher Vorgehensweise man sich sowohl ökonomisch als auch effizient der Fülle des zur Auswahl stehenden Materials zu nähern vermag. Eine Möglichkeit ist die Suche nach einem oder einer inhaltlich zusammengehörigen Gruppe von Delikten. Diese kann sich aber sehr aufwendig gestalten und es gibt keine Garantie, dass genügend Informationen zur gewünschten Themenstellung vorhanden sind.

Die Alternative ist die Auswahl einer bestimmten Region, einer speziellen militärischen Einheit oder eines Gerichtsstandortes. Die Entscheidung fällt aufgrund der multiethnischen Bevölkerungsstruktur und der fragilen Loyalität zum Habsburgerreich auf die Region Galizien und fokussiert sich auf das Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau. Die Einschränkung der Untersuchung auf ein bestimmtes Gericht bietet die Möglichkeit über einen längeren Zeitraum Einblick in die tägliche und kontinuierliche Arbeit eines Kriegsgerichtes zu erhalten. Des Weiteren kann man durch die personelle Kontinuität der juristischen Mitarbeiter deren Arbeitsweise und den Umgang mit Zeugen und Beschuldigten kennenlernen.

Die Wahl des Zeitraumes von 1916 bis 1917 ergibt sich durch die stabile räumliche Zuordnung des Gerichtes in dieser Zeitspanne. Zwischen 1914 und 1915 fehlt die Kontinuität der Aktenlage, da wegen der chaotischen Kriegslage in Galizien die Gerichte mehrmals verlegt wurden. Das Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg arbeitet von Dezember 1915

¹ Fodor Livius (1972): Die österreichischen Militärgerichtsakten, In: scrinium 7 (1972), S 32 - 43.

bis April 1917 in Mährisch-Ostrau (dem heutigen Ostrava in Tschechien) und wird danach aufgelöst. In Mährisch-Ostrau wird mit August 1917 eine Expositur eingerichtet.

1.1. Aktueller Forschungsstand

Der aktuelle Forschungsstand zum Militärstrafrecht und dessen Umsetzung in die gerichtliche Praxis lässt sich im Wesentlichen in zwei unterschiedliche Themengebiete unterteilen. Zum Ersten die Auseinandersetzung mit dem juristischen Regelwerk und der Gerichtsstruktur in Bezug auf das Militärstrafgesetz aus 1855, die Militärstrafprozessordnung aus 1912 sowie eine Reihe von hauptsächlich zu Beginn des Ersten Weltkrieges erlassenen kaiserlichen Verordnungen. Über die Grundlagen beziehungsweise die Entwicklung der k.u.k. Militärjustiz haben Martin Moll mit „Militärgerichtsbarkeit in Österreich (circa 1850 - 1945)“, Hans Hautmann mit „Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte“ oder Ernst Hanisch mit „Die Männlichkeit des Krieges. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg“ in diversen juristischen Publikationen sehr fundierte Beiträge abgeliefert. Im Jahre 2016 hat Claudia Ladinig-Morawetz mit einer Seminararbeit zur Rechtsgeschichte mit dem Titel „Das Österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg“ einen recht umfassenden und für den Einstieg in die Thematik hilfreichen Überblick über den Aufbau, den Geltungsbereich und die Verfahrensarten des Militärstrafrechts erarbeitet.

Zum Zweiten bieten die im Kriegsarchiv des Staatsarchives vorhandenen Militärgerichtsakten eine Basis und damit die Möglichkeit, sich von einer sachlich-rechtlich dominierten Position auf eine stärker personenbezogene und fallorientierte Ebene zu begeben. Dabei besteht die Möglichkeit eine größere Anzahl an Verfahren aus ausgewählten Regionen oder Gerichtsstandorten, von bestimmten Arten von Delikten oder über einzelne Personengruppen zu betrachten. Der Bestand der Militärgerichtsakten blickt auf eine recht bewegte Vergangenheit zurück und ist bis heute mit einem hohen Arbeitsaufwand für die noch immer laufende Neuordnung verbunden. Das Standardwerk über Umfang und Zustand der Militärgerichtsakten sowie ihre bewegte Geschichte ist der bereits 1972 erschienene Artikel „Die österreichischen Militärgerichtsakten“ von Livius Fodor. Für jeden der die Erforschung von Militärgerichtsakten ernsthaft in Erwägung zieht, ist zusätzlich der 2020 in der Zeitschrift *scrinium* erschienene Beitrag „Das Militärgerichtsarchiv Wien im Kriegsarchiv – Traum oder Albtraum für Archivar*innen?“ von Christoph Ortner zu empfehlen, der als Verantwortlicher für das Militärgerichtsarchiv die aktuellen Problemstellungen mit dem Aufbau eines neuen

Ordnungsprinzips beschreibt und einen sehr realistischen Eindruck über den recht heiklen und teilweise prekären Zustand der Akten vermittelt.

Bei der direkten Forschungsarbeit mit Kriegsgerichtsakten liegt das umfangreichste Ergebnis über eine Region mit Oswald Übereggers 2002 erschienenem Buch „Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg“ vor, in dem er knapp 5800 Verfahren von Tiroler Militärgerichten ausgewertet hat. Er hat damit sowohl was den Untersuchungszeitraum über die Dauer des gesamten Ersten Weltkrieges als auch den Umfang des Aktenmaterials betrifft die bisher umfangreichste Auseinandersetzung zu diesem Thema bewältigt. Die Arbeit von Oswald Überegger ist meiner Ansicht nach im Hinblick auf die quantitativen und qualitativen Ergebnisse als das Standardwerk im Bereich der Militärgerichtsbarkeit zu bezeichnen und soll auch als Leitlinie für diese Arbeit fungieren.

Martin Moll hat eine ebenfalls regional fokussierte und zeitlich eingegrenzte Arbeit über das Landwehrdivisionsgericht Graz im Jahre 1914 verfasst. Weitere Arbeiten mit einer detaillierten Auswertung von Kriegsgerichtsakten sind eher in Diplomarbeiten wie Georg Brezinas „Österreichische Militärgerichtsakten des Obersten Militärgerichtshofes im Ersten Weltkrieg“ zu finden, in welcher die Verfahren der letzten Berufungsinstanz der Militärgerichtsbarkeit statistisch ausgewertet und mit einer Reihe von Beispielen dargestellt werden.

Des Weiteren ist die Arbeit von Jörg Nussgruber zu nennen, der mit ausgewählten 118 Akten der Isonzo Armee den Schwerpunkt speziell auf das Delikt der Desertion gelegt hat, oder von Robert Probst, der in seiner Dissertation die Militärgerichtsbarkeit am Beispiel der 28. Infanterietruppendivision der k.u.k. Armee untersucht hat. Gemeinsam ist all diesen Arbeiten, dass sie inhaltlich über eine sehr hohe Qualität verfügen, zeitlich gesehen aber doch einen etwas längeren Zeitraum (zwischen den Jahren 2000 und 2012) zurückliegen.

Für die weitere Forschung scheint das materielle und formelle Militärstrafrecht mit seinem klar abgegrenzten Korpus an rechtlichen Bestimmungen und genormten Verfahrensregeln ausreichend bearbeitet zu sein. Dem gegenübergestellt, liegt aber in der Erforschung von bis dato unbearbeiteten Kriegsgerichtsakten besonders für die Zeit des Ersten Weltkrieges die Chance zum Gewinn neuer Einblicke und Erkenntnisse. Die sehr detaillierten protokollarischen Aufzeichnungen bieten einen Einblick in rechtliche Gepflogenheiten, den Gebrauch von Sprache im Umgang zwischen Ämtern und Bürgern sowie die sozialen Gegebenheiten und Lebensumstände betroffener Personen.

1.2. Forschungsziel und Fragestellung

Die Zielsetzung der Arbeit ist einen bisher unerforschten Bestand an Militärgerichtsakten des Kriegsarchivs zu erfassen, dieses Material an Daten und Dokumenten so weitgehend als möglich auszuwerten und zu versuchen, mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Delikte, beziehungsweise Gruppen von Delikten, weisen die höchste Häufigkeit auf?

Wie können diese Delikte in juristischer Hinsicht und in ihrer praktischen Ausprägung beschrieben werden?

Gibt es bei den Delikten eine Differenz zwischen der Ausnützung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafmaßes und dem tatsächlichen Ausmaß der Bestrafung?

Lassen sich Unterschiede in der Vorgehensweise der handelnden Juristen in Bezug auf Rechtsprechung und der Behandlung verschiedener Gesellschaftsschichten erkennen?

Wie sieht die Verteilung der Straftaten bei militärischen Einheiten und im Vergleich auf die einzelnen Bevölkerungsgruppen aus?

Welche Erkenntnisse lassen sich über die herrschenden sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse gewinnen?

Wie sieht der Umgang der militärischen Gerichtsbarkeit mit Zivilpersonen am Beispiel der Arbeiter im Komplex der in Mährisch-Ostrau angesiedelten Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft und den angeschlossenen Kohlebergwerken aus?

Die Auswertung des Quellenmaterials soll so weit als möglich der Beantwortung der Forschungsfragen dienen. So werden die einzelnen Delikte beziehungsweise Anklagepunkte in Kategorien zusammengefasst und nach ihrer Häufigkeit geordnet. Diese Delikte werden aus juristischen Gesichtspunkten heraus erläutert und mit ihrer Umsetzung in der täglichen Gerichtspraxis verglichen. Dies beinhaltet auch die Beantwortung der Fragestellung, in welchem Verhältnis die verhängten Gerichtsurteile und Disziplinarstrafen zu den im Gesetzestext möglichen Strafraumen stehen und ob sich daraus resultierend in Kriegszeiten eine Tendenz zu strengeren oder milderer Urteilssprüchen feststellen lässt.

Ein Zuständigkeitsbereich des Feldgerichtes des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau sind die in der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft sowie den zuarbeitenden Kohlebergwerken eingesetzten und zur Kriegsdienstleistung verpflichteten

Arbeiter und Kriegsgefangenen. Damit verbunden soll betrachtet werden, ob bei diesen Rechtsfällen mögliche Unterschiede in der Behandlung zwischen Zivilisten und Militärpersonal vorhanden sind.

Wesentliche Akteure seitens der Militärjustiz sind die als Untersuchungsrichter oder als Verhandlungsführer tätigen Auditoren. Hier wird untersucht, ob in diesem überschaubaren Personenkreis Unterschiede in der Vorgehensweise, der Führung und Dokumentation von Verhören oder bei der Ausübung ihrer Aufgabe als Verhandlungsführer vorhanden sind.

Bei den statistischen Auswertungen steht neben den Deliktarten die Verteilung der einzelnen Bevölkerungsgruppen und militärischen Einheiten im Vordergrund, darüber hinaus sind Auswertungen über den Bildungsgrad, die Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen oder der militärischen Ränge sowie das Verhältnis zwischen Erhebungsverfahren und Gerichtsverfahren möglich.

Die Betrachtung ausgewählter Fälle bietet die Möglichkeit neben dem sachorientierten Zugang die persönliche Situation der in die Mühlen der Justiz geratenen Beschuldigten und die möglichen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg miteinzubeziehen. Der Fokus liegt dabei auf dem konkreten Tathergang, dem Verlauf des Verfahrens und der Kommunikation zwischen den handelnden Personen. Darüber hinaus soll auf die soziale Lebenssituation und gesellschaftliche Stellung der Betroffenen sowie auf die Frage nach einer unterschiedlichen Behandlung von verschiedenen Gesellschaftsschichten vor Gericht eingegangen werden.

2. Das österreichische Militärstrafrecht

Das Militärstrafgesetz

Mit dem Militärstrafgesetz (MStG) vom 15. Januar 1855² wird erstmalig eine kodifizierte Fassung des Militärstrafgesetzes in Kraft gesetzt und damit die materiellen Grundlagen wie zum Beispiel der davon erfasste Personenkreis, die Festlegung der einzelnen Delikte sowie das jeweilige Strafausmaß definiert.

Das Militärstrafgesetz gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung (§§ 1 - 141)
- Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung (§§ 142 - 303)

² Reichsgesetzblatt 19 (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855): Militärstrafgesetz. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

- Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung (§§ 304 - 331)
- Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung (§§ 332 - 525)
- Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung (§§ 526 - 799)

Weitere Ergänzungen des Militärstrafrechtes sind das Gesetz vom 28. Juni 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehls, das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 sowie das Kriegsdienstleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912.

Von der Militärgerichtsbarkeit umfasster Personenkreis

Das Militärstrafgesetz gilt für alle zum Zeitpunkt der Tatbegehung aktiv im Militärdienst stehenden Personen. Dies sind alle Angehörigen von militärischen Einheiten, zusätzlich aber noch Mitglieder der Gendarmerie sowie alle in Haft befindlichen Militärangehörigen und Kriegsgefangenen. Es umfasst zusätzlich nicht ständig aktive Armeeingehörige wie zum Beispiel Reservisten, wenn das von ihnen verübte Delikt während einer militärischen Dienstleistung beziehungsweise einer Übung erfolgt ist. Im Kriegsdienstleistungsgesetz aus 1912 wird der Personenkreis um alle sogenannten der Armee dienlichen Personen, wie beispielsweise Eisenbahnbedienstete oder landsturmpflichtige Arbeiter, ausgeweitet.

Es besteht eine Ausnahmeregelung für Personen, die aufgrund bestimmter Merkmale nicht der Militärgerichtsbarkeit unterliegen. Dazu gehören die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die mit voller Immunität ausgestatteten Angehörigen von gesetzgebenden Körperschaften sowie nach Völkerrecht als exterritorial geltende Personen.

Der unter das Militärstrafgesetz fallende Personenkreis sowie die strafbaren Delikte können im Bedarfsfall erweitert werden. In der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 - Reichsgesetzblatt 156 wird für die cisleithanische Reichshälfte die Militärgerichtsbarkeit für sämtliche Zivilpersonen bei Delikten wie Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufruhr und strafbare Handlungen von Zivilisten an Militärpersonen sowie Sabotageakte gegen die militärische Infrastruktur angeordnet.

Die Militärstrafprozessordnung

Die formellen Grundlagen wie beispielsweise der Aufbau der einzelnen Gerichtsinstanzen, der Ablauf des Strafverfahrens oder die möglichen Rechtsmittel werden erst nach längerer

Diskussion in der Militärstrafprozessordnung (MStPO) vom 5. Juli 1912³ festgelegt. Mit dem Inkrafttreten der MStPO am 1. Juli 1914 wird auch die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit neu organisiert.

Die Militärstrafprozessordnung gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen sowie Zusammensetzung der Gerichte und Stellung des Angeklagten und seines Verteidigers (§§ 1 - 127)
- Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 128 - 245)
- Die Vorbereitung und der Gang der Hauptverhandlung (§§ 246 - 321)
- Die vorhandenen Rechtsmittel (§§ 322 - 380)
- Die Rechtskraft von Urteilen, die Wiederaufnahmen von Verfahren sowie die Vollstreckung von Urteilen (§§ 381 - 425)
- Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (§§ 426 - 432)
- Das standrechtliche Verfahren (§§ 433 - 450)
- Das feldgerichtliche Verfahren (§§ 451 - 486)
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 487 - 495)

Struktur der Militärgerichte ab 1914

Die erste Instanz sind die sogenannten **Brigadegerichte** (vormals Garnisonsgerichte). Diese sind mobil zugeordnet, das bedeutet, dass sie dem jeweiligen Standort mit der jeweiligen militärischen Organisationseinheit zugeordnet sind und bei Bedarf mit der Einheit verlagert werden. Der Kompetenzrahmen der Brigadegerichte ist auf die Bestrafung von Vergehen im Mannschaftsdienstgrad und Verurteilungen mit einem Strafausmaß von maximal sechs Monaten beschränkt.

Die nächste Instanz sind die **Divisionsgerichte** (vormals Militärobergerichte), die örtlich dem Standort einer Garnison und den dort vorhandenen militärischen Einheiten zugeordnet sind. Ihre Aufgabe ist die Behandlung aller strafbaren Vergehen im Mannschaftsdienstgrad, die auch über ein Strafmaß von sechs Monaten hinausgehen, sowie der Einsatz als erste Berufungsinstanz für Urteile von Brigadegerichten. Darüber hinaus sind die Divisionsgerichte für die Verfolgung von Vergehen im Offiziersrang zuständig.

³ Reichsgesetzblatt 130 (5.7.1912): Gesetz vom 5. Juli 1912, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Die letzte Instanz ist der **Oberste Militärgerichtshof** in Wien, der für alle an ihn herangetragenen Berufungsverfahren des gemeinsamen Heeres zuständig ist. Gegen dessen Urteil gibt es keine Berufung mehr, die Richter sind gegenüber der Armeeführung und auch dem Kaiser vollkommen weisungsfrei und nur dem Gesetz verpflichtet.

Eine parallele Struktur der beiden Erstinstanzen gibt es sowohl für die Landwehr, die Honved Armee als auch die Marine, hier als Matrosenkorpsgericht und Admiralsgericht.

Außerordentliche Militärgerichtsbarkeit durch Standgerichte

In der Militärstrafprozessordnung wird auch die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit durch Standgerichte geregelt. Diese werden im Kriegsfall, bei drohender Kriegsgefahr sowie zu Beginn der Mobilisierung sowohl für Militärpersonen als auch Zivilisten eingerichtet. Die außerordentliche Militärgerichtsbarkeit umfasst bestimmte Delikte wie die unbefugte Werbung, die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstplichten, die Ausspähung oder sonstiges Einverständnis mit dem Feind, Handlungen zum Nachteil der eigenen bewaffneten Macht beziehungsweise zum Vorteil des Feindes sowie die Verleitung zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls.

Der Kreis der Delikte kann durch kaiserliche Notverordnungen ausgedehnt werden und jene ansonsten von ordentlichen Militärgerichten zu verhandelnden Delikte wie Desertion, Meuterei, Subordination, Mord oder Feigheit vor dem Feind können dann von Standgerichten verfolgt und abgeurteilt werden.

Ein besonderes Spezifikum des Standgerichtes ist die von jeglicher sonstiger Rechtspraxis abweichende Abwicklung des Verfahrens. Es sind generell keine Rechtsmittel gegen eine Verurteilung möglich, als Urteil kommt entweder nur ein einstimmiger Freispruch oder ein einstimmiger Schuldspruch in Frage, wobei Letzterer gleichbedeutend mit dem Todesurteil und der raschen Hinrichtung ist. Kann ein Urteil nicht einstimmig gefällt werden ist die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens erforderlich.

Die Auswirkungen der, vor allem zu Kriegsbeginn exzessiven, standrechtlichen Militärgerichtsbarkeit haben aber weitreichende Konsequenzen. Eine der Folgen ist ein „*stark ausgeprägtes Misstrauen der Behörden gegenüber der eigenen Bevölkerung, speziell aber gegen alle nicht deutschen Bevölkerungsgruppen*“.⁴ Die Ausdehnung der

⁴ Martin Moll, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg - „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Nr. 50-51 (2000/2001) 301-355.

Militärgerichtsbarkeit auf die Zivilbevölkerung hat eine extreme Überforderung der Gerichte zur Folge, daraus resultiert eine lang ausgedehnte Untersuchungshaft und eine langwierige Verfahrensdauer. Des Weiteren führt sie zu einer vermehrten Denunziation von unliebsamen Mitbürgern beziehungsweise stellt sie eine Fortsetzung von schwelenden ethnischen Konflikten mit anderen Mitteln dar.

Das feldgerichtliche Verfahren

Ein Feldgericht ist für die Ahndung von Verstößen gegen das Militärstrafrecht im Bereich der Armee im Felde, also für den Kriegsfall, zuständig. Es wird auf Anordnung des zuständigen Kommandanten einberufen und nimmt als Divisionsgericht auch die Aufgaben eines Garnisonsgerichtes wahr. Im Verlauf des Ersten Weltkrieges war der überwiegende Teil von Cisleithanien als ein Gebiet der Armee im Felde definiert. Der Geltungsbereich des feldgerichtlichen Verfahrens liegt *„bei allen mobilen Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten, die zur Armee im Felde eingeteilt sind, vom Zeitpunkt des Verlassens der Mobilisierungsstation bis zu ihrer Demobilisierung“*⁵.

Der Höchstkommmandierende kann aber Personen, die sonst nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen und sich im Feindeslande im Machtbereich der mobilisierten Truppen befinden *„wegen strafbarer Handlungen, die sie in diesem Machtbereich begehen“*⁶ sowie *„ohne Rücksicht auf den Tatort wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidesstaatlicher Militärdienstleistungen, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger einen Nachteil für die bewaffnete Macht (..) bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles(..)“*⁷ vor einem Feldgericht zur Verantwortung ziehen. Damit kommt es zu einer problematischen Verknüpfung zwischen zivilen Gerichtsverfahren und Militärgerichtsverfahren, da erstere generell von juristisch gebildetem Personal durchgeführt werden, zweitens aber dominant mit juristischen Laien aus dem Offizierskorps besetzt sind.

Das Urteil in einem feldgerichtlichen Verfahren muss von fünf als Vorsitzender, Verhandlungsführer und Beisitzer agierenden Offizieren einstimmig gefällt und vom Kommandanten bestätigt werden, dieser hat noch die Möglichkeit eine Milderung oder Verschärfung des Urteils einzufordern.

⁵ § 452, Abs.1 - Militärstrafprozessordnung 1912.

⁶ § 454, Abs.1 - Militärstrafprozessordnung 1912.

⁷ § 454, Abs.2 - Militärstrafprozessordnung 1912.

3. Das Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges ist in Lemberg das XI. Korpskommando der k.u.k. Armee stationiert. Es ist als Territorialkommando zuständig für einen Teil von Ostgalizien und die gesamte Bukowina, damit verbunden sind die Heeresergänzungsbezirke Breschan (heute Bereschany), Czernowitz, Czortkow (heute Tschortkin), Kolomea (heute Kolomyja), Stanislaw (heute Iwano-Frankiwsk), Tarnopol (heute Ternopil), Zloczow (heute Solotschiw) und Lemberg (heute Lviv, wie alle oben genannten Orte in der heutigen Ukraine). Mit Beginn des Ersten Weltkrieges gehen die Einheiten des Korpskommandos ins Feld, während die Militärkommandos als Verwaltungseinheit, und damit auch das Feldgericht, im Hinterland verbleiben. Nach dem Rückzug aus Lemberg befindet sich der Standort des Militärkommandos in Munkacs (dem heutigen Mukatschew in der Ukraine), danach gibt es Hinweise, dass es sich im Jahre 1915 kurzfristig in Graz befindet. Wann genau die Verlegung nach Mährisch-Ostrau erfolgt, ist leider nicht zu eruieren. Der Kommandant des Stadtkommandos Lemberg ist von März 1915 bis Mai 1918 Feldmarschall-Leutnant August Hajeck.⁸

Dem Militärkommando Lemberg ist sowohl ein Garnisonsgericht als auch ein Divisionsgericht zugeordnet, mit Kriegsbeginn wird es ein Feldgericht und nimmt beide Funktionen wahr. Nach dem Fall von Lemberg im September 1914 muss es verlegt werden, laut einem Vermerk in einem Akt befindet es sich im Oktober 1914 in Munkacs, danach im Jahr 1915 in Nagyvarad (Großwardein, heute Oradea in Rumänien), ab wann es hier genau seine Arbeit aufgenommen hat, lässt sich aus den Unterlagen des k.u.k. Kriegsministeriums nicht eruieren. Zwischen dem 22.11.1915 und dem 1.12.1915 erfolgt die Verlegung des Feldgerichtes nach Mährisch-Ostrau. Der Gerichtsstandort befindet sich im Hinterland etwa 450 Kilometer von Lemberg entfernt, ein Grund für die Ortswahl kann die Nähe zum Armeeeoberkommando im 35 Kilometer entfernten Teschen (heute die polnisch-tschechische Doppelstadt Cieszyn-Cesky Tesin) sein.

Wie sich aus den Gerichtsakten erkennen lässt, umfasst die Zuständigkeit als Feldgericht aber weiterhin das XI. Korpskommando. Das sind einmal die ursprünglich in Lemberg stationierten regulären Einheiten, wie die Infanterieregimenter Nr. 24, Nr. 30, Nr. 55, Nr. 80 und Nr. 95, des Weiteren die 11.Traindivision, das Ulanenregiment Nr. 1 sowie die 11. Feldartilleriebrigade. Dann die Landwehrregimenter Nr. 19 (Lemberg und Breschan), Nr. 20 (Stanislaw und Czortkow), Nr. 22 (Czernowitz und Kolomea), Nr. 35 (Zloczow und Tarnopol) und Nr. 36 (Kolomea und Stanislaw) aus den oben genannten Heeresergänzungskommanden, neu hinzu

⁸ Feldmarschall-Leutnant August Hajeck (27.7.1861- 16.5.1930).

kommt die Zuständigkeit für das Landwehrregiment Nr. 31 in Teschen und Wadowice (im heutigen Polen). Zusätzlich noch die Gerichtsbarkeit für die im Industriekomplex der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft tätigen kriegsdienstverpflichteten Arbeiter und Kriegsgefangenen sowie deren Wachpersonal.

Es zeigt sich, dass die Ausübung der gerichtlichen Kompetenzen recht flexibel und pragmatisch gehandhabt wird, da sich während des Krieges die ansonsten übliche Trennung von Heeres- und Landwehrgerichtsbarkeit nicht mehr aufrechterhalten lässt.⁹ Die offiziellen Stampiglien in den Akten lauten auf Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch Ostrau, bei den Protokollen zur Hauptverhandlung und Urteilsverkündung werden aber unterschiedliche Benennungen verwendet. Bei Verhandlungen mit Soldaten von regulären Armeeeinheiten wird die Bezeichnung Feldkriegsgericht verwendet, bei Prozessen, welche die Mitglieder von Landwehreinheiten, zum Kriegsdienst verpflichtete Arbeiter oder Zivilisten betreffen, firmiert es als Landwehr-Feldkriegsgericht. Bei entsprechendem Bedarf übernimmt es in einzelnen Fällen auch die Aufgaben eines Standgerichtes.

Trotz der Rückeroberung von Lemberg im Juni 1915 verbleibt das Feldgericht in Mährisch-Ostrau, mit April 1917 wird das Feldgericht aufgelöst und die im Kriegsarchiv vorhandenen Gerichtsakten enden auch mit diesem Datum. Aus Aktenvermerken der für das Militärjustizwesen zuständigen Abteilung 4 des k.u.k. Kriegsministeriums¹⁰ ist erkennbar, dass in Mährisch-Ostrau eine Expositur eingerichtet wird, beziehungsweise verbleibt auch ein Militäranwalt mit dem Militärkommando Lemberg in Mährisch-Ostrau. Im Verzeichnis der Standorte für Militärgerichte sind 1917 ein Landwehrbrigadegericht sowie ein Landwehrdivisionsgericht in Lemberg angeführt.

3.1. Die praktische Durchführung eines Gerichtsverfahrens

Um einen fundierten Einblick in die tägliche Arbeit eines Militärgerichtes zu gewinnen, ist es hilfreich den Ablauf eines Gerichtsverfahrens zu betrachten. Dieses folgt im Regelfall einem in der Militärstraßprozessordnung genormten Prozedere, das sich in verschiedene Phasen gliedert und sich aus den Erfahrungen mit dem untersuchten Aktenmaterial folgendermaßen beschreiben lässt.

⁹ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.76.

¹⁰ Akt k.u.k. Kriegsministerium, Abt 4/1, Nr. 6259 vom 30.7.1917.

Am Beginn eines Verfahrens wird ein **Akt**¹¹ mit Aktenzeichen angelegt und jeder Handlungsschritt in einem sogenannten **Tagebuch**¹² vermerkt. Der Auslöser dafür ist das Einlangen einer **Strafanzeige**¹³. Diese wird von einer in die Zuständigkeit des Feldgerichtes fallenden militärischen Einheit, der örtlichen Gendarmerie oder, wie im speziellen Fall in Mährisch-Ostrau, durch die Leitung der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft eingebracht und muss dem Kommandanten zur Kenntnis gebracht werden.

Daraufhin wird nach einer Vorerhebung und der Klärung der rechtlichen Zuständigkeit entweder durch den zuständigen Kommandanten oder bei entsprechender Ermächtigung durch den von ihm bestimmten Militäranwalt (Justizreferent) das **Ermittlungsverfahren**¹⁴ eingeleitet und gleichzeitig der mit der Untersuchungsführung beauftragte Auditor nominiert. Dessen Aufgabe besteht vor allem in der **Einvernahme**¹⁵ von Zeugen und, wenn mittels Anwesenheit möglich, der/des Beschuldigten beziehungsweise der/des Verdächtigen.

Darüber hinaus werden je nach den Notwendigkeiten des jeweiligen Falles Anfragen nach Vorstrafen oder Leumund bei den Bezirkshauptmannschaften oder den Gemeinden gestellt. Im Falle der Desertion erfolgt eine Anfrage bei der örtlichen Gendarmerie über den bekannten Aufenthaltsort des Verdächtigen und es wird ein sogenannter Desertionsbogen¹⁶ erstellt. Bei Militärangehörigen wird eine Abschrift des Unterabteilungs-Grundbuchblattes¹⁷ eingeholt, das persönliche Daten sowie die Übersicht über den bisher geleisteten Militärdienst und eventuelle Beförderungen enthält. Bei Bedarf kann auch ein Gutachten über eine mögliche geistige Beeinträchtigung beauftragt werden. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann, sofern es durch die Schwere des Deliktes opportun erscheint, die Untersuchungshaft verhängt werden, der Antritt wird durch eine Zugangsmeldung in der Haftanstalt dokumentiert.

Auf Basis des juristischen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens wird durch den zuständigen Kommandanten unter begleitender Beratung durch den Militäranwalt die **weitere Vorgehensweise** entschieden, wobei es die folgenden Möglichkeiten gibt:

Einstellung des Verfahrens – bei unberechtigten Klagen oder rasch geklärter Unschuld der/des Verdächtigen.

¹¹ Abbildung 1 - Deckblatt Akt.

¹² Abbildung 2 – Tagebuch.

¹³ Abbildung 3 – Strafanzeige.

¹⁴ Abbildung 4 - Einleitung Ermittlungsverfahren.

¹⁵ Abbildung 5 – Einvernahme.

¹⁶ Abbildung 6 – Desertionsbogen.

¹⁷ Abbildung 7 - Unterabteilungs-Grundbuchblatt.

Aussetzung des Verfahrens – in Verbindung mit einer künftigen Stellungmachung, wird hauptsächlich bei Desertion oder nicht befolgter Einberufung angewandt, in der Hoffnung den Beschuldigten zu einem späteren Zeitpunkt vor Gericht stellen zu können.

Zurücklegung der Anzeige – wenn nicht genügend Anhaltspunkte für eine weitere strafrechtliche Verfolgung erkennbar sind.

Außer Verfolgung gesetzt – aus Mangel an Beweisen oder mangels erkennbarer strafbarer Handlung.

Verhängung einer Disziplinarstrafe – wenn das Vergehen durch seine geringe Schwere eine disziplinarrechtliche Bestrafung zulässt und ein Gerichtsverfahren nicht erforderlich ist, wobei eine Bestätigung über die Verbüßung der Disziplinarstrafe im Akt abgelegt wird.

Treffen die angeführten Begründungen nicht zu, so erfolgt durch den Kommandanten der **Anklagebefehl**¹⁸ und damit verbunden die Nominierung von Auditoren als Vertreter der Anklage sowie als Verhandlungsführer. Als Vorbereitung der Verhandlung wird der/die Angeklagte in protokollierter Form über den Inhalt der Anklage informiert. Er/Sie bekommen entweder vom Gericht einen Verteidiger gestellt oder können einen eigenen Anwalt benennen, der aber als Militärverteidiger zugelassen sein muss.

Die Teilnehmer an der **Hauptverhandlung**¹⁹ sind der Verhandlungsleiter (ein Offizier des Justizdienstes) und vier Offiziere, von denen der Rangälteste den Vorsitz übernimmt, des Weiteren der Schriftführer sowie bei Bedarf ein Dolmetscher. Die Parteienstellung nimmt der Vertreter der Anklage gegenüber dem/der Angeklagten und dem Verteidiger ein. Eventuelle Zeugen werden im Verlauf des Verfahrens einbezogen.

Das **Urteil**²⁰ wird entweder mit einer Strafe oder einem Freispruch im Namen seiner Majestät des Kaisers von Österreich gefällt und ausführlich begründet. In einigen Fällen liegt dem Urteil noch ein verschlossenes Kuvert mit dem Beratungsprotokoll über die Abstimmung und Festlegung des Strafausmaßes bei. Das Urteil wird vom Verhandlungsführer und vom Schriftführer unterzeichnet sowie vom Kommandanten bestätigt.

Das formale Ende des Gerichtsverfahrens bildet ein **Rechtsgutachten**²¹, das zwangsläufig von einem bisher nicht involvierten Auditor erstellt wird und entweder das Urteil bestätigt oder im

¹⁸ Abbildung 8 – Anklagebefehl.

¹⁹ Abbildung 9 – Hauptverhandlung.

²⁰ Abbildung 10, 11 – Urteil.

²¹ Abbildung 12 – Rechtsgutachten.

Falle einer anderslautenden Interpretation der Rechtslage dem Kommandanten zur Entscheidung über eine neuerliche Durchführung des Verfahrens vorgelegt wird.

Danach wird ein **Protokoll** erstellt, dass der Angeklagte über das Urteil in Kenntnis gesetzt wurde und hier hat er unter anderem noch die Möglichkeit, um einen Aufschub der Urteilsvollstreckung nach erfolgter Demobilisierung zu ersuchen.

Den **Abschluss** bilden Dienstzettel wie über die Entlassung aus der Untersuchungshaft, die Meldung über den Dienstantritt des Angeklagten bei seiner militärischen Einheit sowie über den Antritt und die Beendigung einer Gefängnis- oder Disziplinarstrafe.

3.2. Die Auditoren als Hauptakteure der Militärjustiz

Formal gesehen ist der zuständige **Kommandant**, der zumindest im Rang eines Divisions- oder Brigadekommandanten steht, die oberste Instanz eines Militärgerichtes. Dieser nimmt als Vertreter des Staates das Recht auf Strafverfolgung wahr und ordnet die Durchführung von Strafverfahren an. Er bestimmt dazu aus der Riege der Auditoren den Militäranwalt als Anklagevertreter, den Untersuchungsführer sowie den Verhandlungsführer. Der Kommandant selbst nimmt persönlich aber weder am Ermittlungsverfahren noch an der Hauptverhandlung teil, zeichnet aber als letzte Instanz für die Bestätigung des Urteils verantwortlich und kann hier jederzeit verändernd einwirken.

Die Hauptaufgabe der **Auditoren** ist die juristische Unterstützung des Kommandanten, sie haben im Arbeitsablauf der Militärgerichtsbarkeit eine tragende Rolle und nehmen im Verfahrensablauf unterschiedliche Aufgabenstellungen wahr. Am hochrangigsten ist dabei die Aufgabe als **Militäranwalt (Justizreferent)** zu beurteilen, dieser fungiert als Ankläger und damit als Vertreter der Staatsmacht und koordiniert den Ablauf eines Verfahrens. Obwohl zum Militäranwalt in der Theorie von Fall zu Fall verschiedene Auditoren nominiert werden können, zeigt sich aus den Akten des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg eine starke personelle Kontinuität. In der täglichen Praxis zeigen sich weitere Abweichungen vom vorgesehenen Prozedere, die möglicherweise der hohen Arbeitsbelastung geschuldet sind. So übernehmen die Genannten in Vertretung des Kommandanten an sie delegierte Aufgaben wie zum Beispiel den Befehl zur Anklageerhebung und die Nominierung des Verhandlungsführers. Darüber hinaus scheinen sie bei den Verhandlungsprotokollen mit einer Ausnahme nie als Ankläger auf und es ist anzunehmen, dass sie diese Aufgabe zur eigenen Arbeitsentlastung einem anderen Auditor übertragen haben.

Die häufigste Aufgabe der Auditoren ist die des **Untersuchungsführers**, der eigentlich bei jedem Verfahren die Erhebungen führt und die Beschuldigten sowie eventuelle Zeugen vernimmt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind die Grundlage der Entscheidung über die weitere Vorgangsweise.

Entscheidet der Kommandant die Durchführung einer Gerichtsverhandlung, so übernimmt ein Auditor die Aufgabe des **Verhandlungsführers**. In der Militärstraßprozessordnung ist vorgesehen, dass die beiden zuletzt genannten Aufgaben von unterschiedlichen Auditoren wahrgenommen werden. Diese Regelung wird während des Krieges anscheinend wegen des latenten Personalmangels nicht so eng ausgelegt, beim Feldgericht des Militärkommandos Lemberg werden in 91 von 158 Gerichtsverhandlungen beide Aufgaben von ein und demselben Auditor wahrgenommen.

Die Tätigkeit als Offizier im Militärjustizdienst setzt eine fundierte juristische Ausbildung voraus, die sowohl für den aktiven Stand als auch für Reservisten erforderlich ist. Diese umfasst den Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, eine neunmonatige Ausbildung bei einem Militäranwalt sowie eine sechsmonatige Praxis bei einem Divisionsgericht, den Abschluss bildet die Absolvierung der Prüfung für das Amt des Militärrichters. Als persönliche Voraussetzungen sollen die Kandidaten ledig und unter dreißig Jahre alt sein sowie eine der im Habsburgerreich gebräuchlichen Dienstsprachen beziehungsweise eine weitere Sprache beherrschen. Mit Abschluss der Ausbildung und der damit verbundenen Ernennung zum Oberleutnant-Auditor, hat der Anwärter folgenden Diensteid abzulegen:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und gelobe bei meiner Ehre, Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischen König von Ungarn, und nach Allerhöchst demselben den aus Allerhöchst dessen Stamm und Geblüt nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein. Ich schwöre, die mir als Offizier für den Justizdienst obliegenden, besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!“²²

²² Abb. 13 Diensteid Akt Kriegsministerium Abteilung 4/I.

Mit Beginn des Krieges steigt die Anzahl der Militärgerichtsverfahren enorm an und daraus resultieren starke personelle Engpässe bei der Militärgerichtsbarkeit. Die Einberufung der als Auditor ausgebildeten Reservisten trägt in keiner Weise zur Bewältigung des Arbeitsaufwandes bei, so dass schon ab Kriegsbeginn bereits mit der Rekrutierung von Ziviljuristen begonnen wird, die ohne langwieriges Verfahren rasch eingesetzt werden. Laut Oswald Überegger²³ befürchtet man dabei aber einen zu starken zivilen Einfluss auf die Militärgerichtsbarkeit und versucht eher selektiv vorzugehen. So werden bevorzugt Richter und Staatsanwälte in den Militärjustizdienst berufen, während versucht wird nach Möglichkeit weniger auf Rechtsanwälte zurückzugreifen, bei denen die Gefahr eines starken Einflusses aus der zivilen Gerichtsbarkeit und Schwierigkeiten mit der Akzeptanz der hierarchischen Strukturen in der Militärgerichtsbarkeit erwartet werden.

3.3. Die weiteren Akteure

Ein ständiger Bestandteil einer Gerichtsverhandlung neben dem Verhandlungsführer sind der **Vorsitzende** sowie die drei **Beisitzer**, die allesamt aus dem Offizierskorps kommen müssen. Der Vorsitzende regelt den formalen Geschäftsgang der Verhandlung wie Eröffnung oder Schließung und ist auch für den disziplinierten Ablauf zuständig. Er ist ein ranghöherer Offizier, wobei mit zunehmender Kriegsdauer die Besetzung gerne mit aus dem Ruhestand reaktivierten Offizieren erfolgt. Sowohl der Vorsitzende als auch die Beisitzer sind Laienrichter, benötigen keine juristische Ausbildung und verfügen meist auch über geringe Kenntnisse des Militärstrafrechtes, womit der Verhandlungsführer der einzige juristisch ausgebildete Fachmann in einem fünfköpfigen Entscheidungsgremium ist.

Auf Seite des Gerichtes agieren Armeeangehörige als **Schriftführer** bei Zeugenvernehmungen und Gerichtsverhandlungen, es sind Mitarbeiter mit der Einholung von Auskünften und allgemeinem Schriftverkehr befasst und oftmals ist der Einsatz eines **Dolmetschers** erforderlich. Diese Tätigkeiten werden meist vom selben Personenkreis überschneidend und in Personalunion durchgeführt.

Die Angeklagten haben bei der Gerichtsverhandlung das Recht auf einen **Verteidiger**, der entweder ein für Militärgerichtsverfahren zugelassener Rechtsanwalt sein kann oder, wie in der überwiegenden Zahl der Fälle, vom Militärgericht gestellt wird. Im Feldgericht des Militärkommandos Lemberg besteht dieser Kreis an Pflichtverteidigern aus Juristen, die als

²³ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.153.

Einjährig-Freiwillige dienen und daneben bei anderen Verfahren oder Vernehmungen auch als Schriftführer eingesetzt werden. Sie bekleiden den niedrigen Rang einer Charge wie Gefreiter oder Zugsführer und sind damit hierarchisch weit unter den an einer Verhandlung teilnehmenden Offizieren angesiedelt. In einigen Fällen werden bisherige Verteidiger nach Ablegung des Eides für Auditoren zu Oberleutnant-Auditoren befördert und sind danach nur mehr als solche tätig.

Anhand des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg lassen sich noch **eine Reihe weiterer Beteiligter** bei der Abwicklung der Gerichtsverfahren erkennen. Dies sind einmal alle Personen die entweder als Zeuge, Verdächtiger oder Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden oder letztlich als Zeuge, Kläger oder Angeklagter vor Gericht erscheinen müssen. Zur Klärung medizinischer Fragen oder zur Erstellung von psychiatrischen Gutachten kann auch ein Sachverständiger herangezogen werden.

4. Die Militärgerichtsakten im Kriegsarchiv des österreichischen Staatsarchivs

Der Bestand an Militärgerichtsakten im Kriegsarchiv in Wien blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Zeitlich gesehen beginnen die ersten Akten ab Anfang des 19. Jahrhunderts und reichen bis an das Ende des Ersten Weltkrieges, wobei der überwiegende Teil aus der Zeit zwischen 1914 und 1918 stammt. Ursprünglich verbleiben die Akten bei den jeweiligen Gerichten vor Ort, durch den enormen Anstieg an Aktenmaterial wurde ab 1917 ein zentrales Feldgerichtsarchiv in der Rossauer Kaserne eingerichtet. In den letzten beiden Kriegsjahren sind aber manche Gerichte aus verschiedenen Gründen ihrer Lieferpflicht nicht nachgekommen und der Bestand erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus werden aufgrund diverser Abkommen Kriegsgerichtsakten wieder an Länder wie Italien oder die Tschechoslowakei zurückgeführt. Mit der offiziellen Auflösung der Militärgerichtsbarkeit in Österreich im Oktober 1920 wird das Feldgerichtsarchiv in das Kriegsarchiv eingegliedert und in Militärgerichtsarchiv umbenannt.

Im Zweiten Weltkrieg wird der Bestand zwischen 1944 und 1948 in einer Kaserne im niederösterreichischen Retz gelagert, wo es durch unsachgemäße Lagerung zu Beschädigungen und herben Verlusten des Bestandes gekommen ist. Anfang der 1970-er Jahre umfasst der Bestand etwa 15.000 Faszikeln (Aktenbündel), ab dem Beginn der 1990-er Jahre übersiedelt das Archiv in seinen heutigen Standort im Österreichischen Staatsarchiv in der Nottendorfergasse in Wien.

Aktuell finden seit geraumer Zeit umfangreiche Arbeiten zur Neuordnung des Bestandes statt, die eine präzisere Suche nach Akten nach Gerichtsstandort und Jahr zulassen, eine namentliche Suche nach Personen ist nicht möglich. Ein weiteres Problem dabei sind die etwa 10 bis 15% an ungeordnetem Bestand ohne Zuordnung an einen Gerichtsstandort, darüber hinaus sind etwa weitere 10% in einem prekären und teilweise von Schimmel angegriffenen Zustand.²⁴

Der Datenkorpus für diese Arbeit

Die Grundlage dieser Masterarbeit bilden als Primärquellen Kriegsgerichtsakten des Feldgerichtes des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau. Seitens des Kriegsgerichtsarchivs wurden für das Jahr 1916 insgesamt 85 Kartons zur Auswahl gestellt, für das Jahr 1917 sind wegen der Schließung des Gerichtes im April 1917 nur mehr zwölf Kartons vorhanden. Aus dem daraus ausgewählten Datenmaterial sind nach Abschluss der Arbeit im Archiv 26 Kartons mit 524 Fällen aus 1916 und zehn Kartons mit 279 Fällen aus 1917 erfasst, also 803 Gerichtsverfahren mit mehr als 10.000 fotografierten Dokumenten.

Der Zustand der in den Kartons vorgefundenen Gerichtsakten kann als recht unterschiedlich bezeichnet werden. Einige Kartons dürften schon einer Betrachtung unterzogen worden sein, der überwiegende Teil ist aber noch in einem unberührten Zustand, das bedeutet ein sehr aufwendig verschnürtes und an der Außenseite verschmutztes Bündel an Unterlagen²⁵, dass wegen der schon sehr angegriffenen Papierqualität mit Vorsicht zu behandeln ist. Der Inhalt besteht überwiegend aus Akten des Feldgerichtes des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau, die in den meisten Fällen übersichtlich gegliedert und gut lesbar sind und sich in einem durchaus geordneten Zustand präsentiert haben. Daneben finden sich einzelne Dokumente wie Aktenvermerke, diverser Schriftverkehr oder Akten aus den Gerichten in Nagyvarad und in Stanislau. Diese wurden nicht einbezogen, da sie entweder unvollständig, sprachlich nicht verständlich und teilweise unlesbar sind beziehungsweise, wie schon erwähnt, der Fokus auf einem Gerichtsstandort liegt.

Erfasst werden pro Verfahren folgenden Daten:

- Das Aktenzeichen, der oder die jeweiligen Paragraphen des Militärstrafgesetzes beziehungsweise anderer gesetzlicher Regelungen.
- Der Name des/der Beschuldigten/Verdächtigen und das Lebensalter.

²⁴ Ortner Christoph (2020): Das „Militärgerichtsarchiv Wien“ im Kriegsarchiv – Traum oder Albtraum für Archivar*innen? in: scrinium 74, S.148 - 161.

²⁵ Abbildung 14 – Aktenbündel.

- Bei Militärangehörigen der Rang und Zivilberuf, bei Zivilisten nur der Beruf.
- Eventuelle Schulbildung oder Analphabetismus.
- Die Bevölkerungsgruppen werden in ruthenisch, polnisch, mosaisch, deutsch/österreichisch, rumänisch und andere (z.B. böhmisch, russische Kriegsgefangene etc.) unterteilt.
- Vom Justizpersonal sind, soweit vorhanden, die Namen der Auditoren, der Vorsitzenden des Gerichtes, der Verhandlungsführer und der Verteidiger miteinbezogen.
- Das jeweilige Ergebnis nach Art des Gerichtsurteils, Disziplinarstrafe, Aussetzung des Verfahrens, der Außer Verfolgung Setzung, Zurücklegung oder der völligen Einstellung.
- Abschließend eine kurze Zusammenfassung des jeweiligen Tatherganges sowie der Zeitpunkt von Beginn und Ende des Verfahrens.

5. Statistische Auswertungen

Der Einsatz quantitativer Methoden in der Geschichtswissenschaft erfolgt vor allem in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, wo serielle Verfahren wie die historische Demographie über Bevölkerungsentwicklung oder die Analyse von Zeitreihen über die Entwicklung von Preisen oder Löhnen eingesetzt werden. Bei der Auswertung eines Datenbestandes aus einem Archiv wird aber keine serielle Betrachtung vorgenommen, sondern eine sogenannte Massenquelle mit dem Fokus auf Häufigkeitsverteilungen untersucht. Im Fall der Militärgerichtsakten aus Lemberg wird versucht mit Hilfe statistischer Auswertungen ein möglichst anschauliches Bild über den Datenbestand zu erhalten, Auffälligkeiten sowie Schwerpunkte zu erkennen und wenn möglich mit den Tiroler Ergebnissen von Oswald Überegger zu vergleichen.

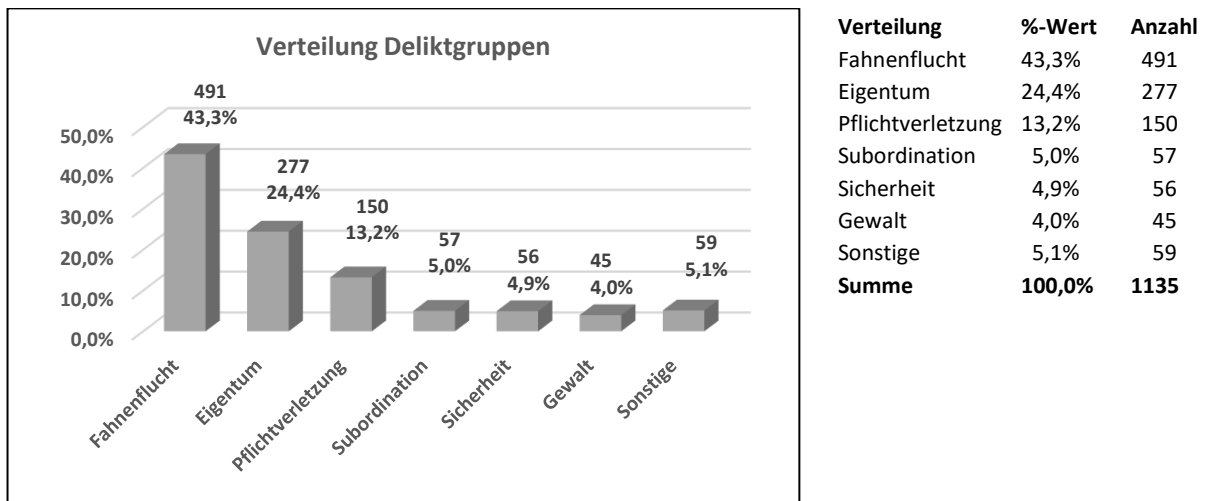
5.1. Delikte, Gerichtsverfahren und Bestrafung

Die Delikte

Vorrangig werden bei den Gerichtsverfahren zuerst die Verteilung und Häufigkeit von Delikten untersucht. Durch mehrfache Delikte bei einigen Verfahren liegen den 803 Gerichtsverfahren insgesamt 1.135 Vergehen aus 113 unterschiedlichen Delikten zugrunde. Die verschiedenen Delikte basieren überwiegend auf Verstößen gegen das Militärstrafrecht, das Gesetz zur Einberufung in den Militärdienst sowie das Wehrgesetz, des Weiteren gegen das Strafgesetz sowie gegen verschiedene, während der Kriegsjahre erlassene, kaiserliche Verordnungen.

In der Grafik werden ähnlich gelagerte Delikte zur übersichtlichen Darstellung einer Verteilung der häufigsten Deliktgruppen zusammengefasst.

Grafik 1 – Verteilung von Deliktgruppen²⁶



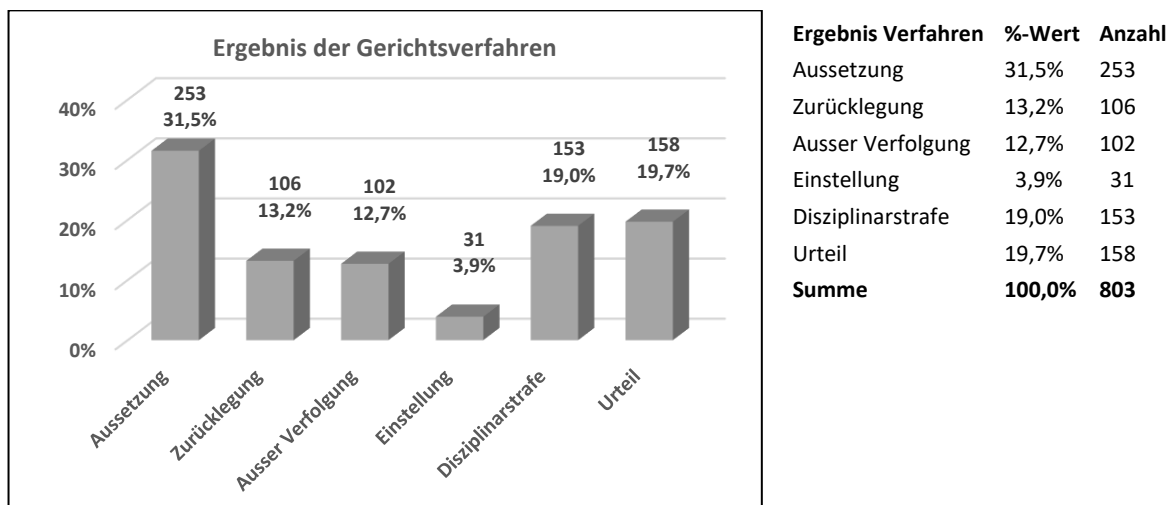
Die mit Abstand größte Deliktgruppe unter dem Begriff „Fahnenflucht“ umfasst neben der klassischen Desertion die eigenmächtige Entfernung sowie die große Anzahl der Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen. Mit Eigentum werden sämtliche Arten von Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Betrug oder Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums abgedeckt. Der Begriff der Pflichtverletzung spannt den Bogen von der Verletzung von Dienstvorschriften und Wachvergehen über Arbeitsverweigerung bis zu Vergehen gegen die Pflichten als Träger eines öffentlichen Amtes. Die klassische Subordinationsverletzung wird noch um Meuterei und Selbstbeschädigung ergänzt. Unter dem Sammelbegriff der Sicherheit sind Delikte wie Ausspähung, Hochverrat oder Majestätsbeleidigung zusammengefasst, unter Gewalt fallen alle Ausprägungen von leichter bis zu schwerer Körperverletzung beziehungsweise von Mord und Totschlag. Der Rest fällt unter Sonstige und beinhaltet Delikte von geringerer Anzahl wie zum Beispiel Brandlegung, Ehrenbeleidigungen oder nicht eingehaltene Eheversprechen.

Die Gerichtsverfahren

Wie bei der praktischen Durchführung eines Gerichtsverfahrens dargestellt gibt es einige Möglichkeiten für das Ergebnis eines Verfahrens, bevor es überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung und einem Urteil kommt. Diese verschiedenen Stufen werden meist genau vermerkt und bedürfen jeweils der Zustimmung durch den Kommandanten oder den von ihm mit der Aufgabe betrauten Militäranwalt.

²⁶ Eigene Berechnung.

Grafik 2 – Ergebnis der Gerichtsverfahren ²⁷



Die größte Position ist die Aussetzung von Verfahren, die auf die Vielzahl von militärischen Verweigerungsdelikte („Fahnenflucht“) und hier vor allem auf die hohe Anzahl von nicht befolgten Einberufungsbefehlen zurückzuführen ist. Dabei wird immer auf die Möglichkeit zur künftigen Stellungmachung des Beschuldigten hingewiesen, die aber nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgt.

Die Zurücklegung der Anzeige oder die Außer Verfolgung Setzung sind ein mögliches Ergebnis, wenn während des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht genügend Anhaltspunkte für eine weitere strafrechtliche Verfolgung oder keine strafbare Handlung erkennbar sind. Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt, wenn sich die Anzeige als ungerechtfertigt herausstellt.

Disziplinarstrafen werden vor allem bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen, aber auch wenn damit die Möglichkeit zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens und einer längeren Gefängnisstrafe besteht. Letztendlich führt nur etwa jedes fünfte Verfahren auch zu einer mit einem Urteil verbundenen Gerichtsverhandlung.

Im Vergleich zur Untersuchung von Oswald Überegger²⁸ kommt es in Tirol zu einem wesentlichen höheren Anteil an Gerichtsverhandlungen (31,6 %), dafür aber zu signifikant weniger Disziplinarstrafen (5,4 %). Insgesamt betrachtet weist der Anteil der mit einer Bestrafung (Disziplinarstrafe und Urteil) verbundenen Verfahren nur geringe Unterschiede auf (in Lemberg 38,7 %, in Tirol 37,0 %).

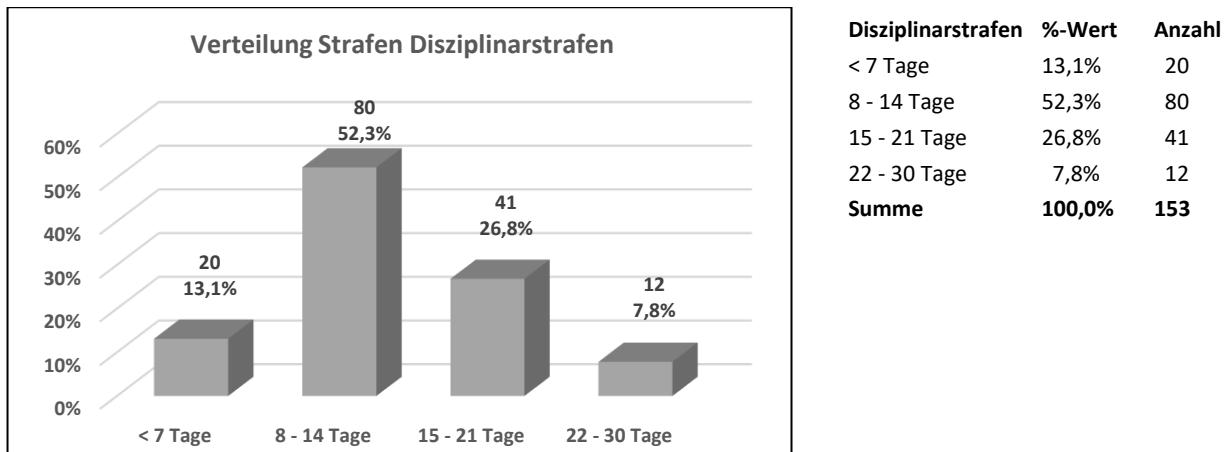
²⁷ Eigene Berechnung.

²⁸ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S. 189.

Die Bestrafung

Als eine Form der Bestrafung kann vor einer Gerichtsverhandlung eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Diese wird vom zuständigen Kommandanten oder dem von ihm mit der Aufgabe betrauten Militäranwalt ausgesprochen und hat eine maximale Dauer von 30 Tagen.

Grafik 3 – Verteilung der Strafdauer der Disziplinarstrafen²⁹

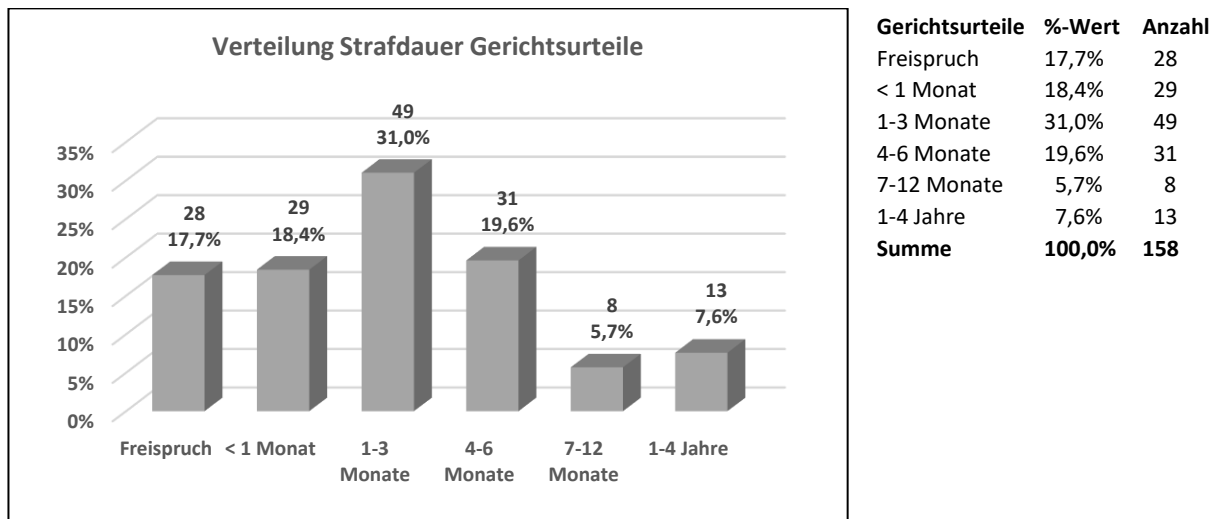


Die Verhängung einer Disziplinarstrafe hat den Vorteil, dass kein aufwendiges Gerichtsverfahren notwendig wird, Fehlverhalten mit einer kurzen zeitlichen Dauer bestraft wird und der Betroffene rasch wieder seinen Dienstpflichten nachkommt. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt auf einem geringen Strafmaß von bis zu 14 Tagen. Die Art von Vergehen, die eine Disziplinarstrafe zur Folge haben, sind die verspätete Rückkehr aus dem Urlaub, eine zeitlich kurze unerlaubte Entfernung mit eigenständiger Rückkehr sowie die verspätete Befolgung eines Musterungsbefehls. Aber auch kleine Diebstähle oder Betrügereien mit geringem Schaden, Raufhändel mit leichten körperlichen Beschädigungen, harmlose Wachvergehen sowie Trunkenheit oder die Beschimpfung eines Vorgesetzten.

Die letzte Stufe in der Entwicklung und gleichzeitig der Abschluss eines Strafverfahrens ist die Verhandlung vor einem ordentlichen Militärgericht in Verbindung mit einem Urteil, wobei unter einem Urteil auch ein Freispruch zu verstehen ist. Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ist nicht nur auf die Verbüßung der zeitlichen Dauer ausgerichtet, sondern wird ausgehend von der Schwere des Deliktes oft mit zusätzlichen Verschärfungen wie monatlichen Fasttagen, mehrmaligem harten Lager oder zeitweiliger Einzelhaft versehen.

²⁹ Eigene Berechnung.

Grafik 4 – Verteilung der Strafdauer der Gerichtsurteile³⁰



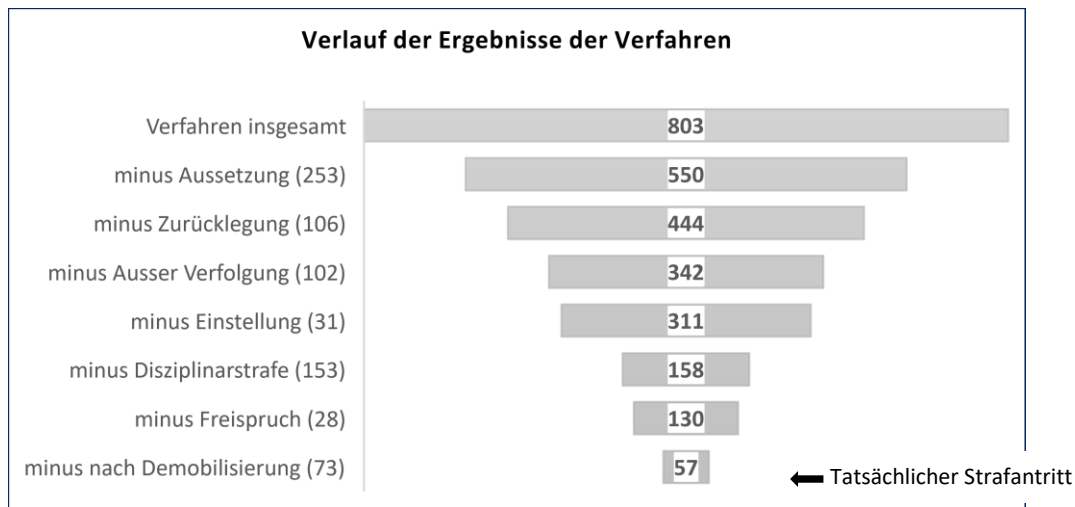
Bei den vom Gericht verhängten Urteilen ist ebenfalls eine Tendenz zu einem eher geringen Strafausmaß zu erkennen, der Großteil (ca. 69 %) liegt unter der Dauer von sechs Monaten beziehungsweise werden auch relativ viele Freisprüche gefällt. Im Vergleich dazu liegt in Tirol der Schwerpunkt ebenfalls bei tendenziell geringeren Strafen (ca. 65 %), wobei die Bandbreite bis zu Strafen von einem Jahr reicht. Die Relation zwischen dem möglichen gesetzlichen Strafmaß und den tatsächlich verhängten Strafen wird in der Folge noch genauer untersucht werden.

Wie stark die Differenz zwischen begonnenem Verfahren zu einer tatsächlichen Bestrafung ist, zeigt sich in der Tatsache, dass nur ein geringer Teil der Verfahren zu einer Disziplinarstrafe oder einer Verurteilung führt und ein Urteil nicht gleichbedeutend mit dem sofortigen Antritt einer Haftstrafe ist.

Von 803 Verfahren haben nur 311 die Konsequenz einer Bestrafung und nach dem Abzug von 153 Disziplinarstrafen werden nur 158 zum Gegenstand einer Gerichtsverhandlung. Von den dabei 130 zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Angeklagten wird 73 von ihnen der Strafantritt bis nach ihrer Demobilisierung aufgeschoben und meistens noch bei Bewährung und außergewöhnlicher Tapferkeit an der Front eine Strafmilderung in Aussicht gestellt. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sie sich nach Kriegsende, vorausgesetzt sie haben den Krieg überlebt, in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie zur Verbüßung ihrer Strafen gemeldet haben. Es treten daher nur 57 der verurteilten Personen die ihnen auferlegte Haftstrafe an.

³⁰ Eigene Berechnung.

Grafik 5 – Verlauf der Gerichtsverfahren vom Beginn bis zum tatsächlichen Strafantritt³¹



Tatsächlich treten nur etwa 7 % aller Beschuldigten eine Strafe an, in Tirol sind das immerhin noch etwa 14 %³². Dieser Personenkreis besteht entweder aus Zivilisten, Kriegsgefangenen, frontuntauglichen Militärangehörigen oder beim Arbeitsdienst entbehrlichen Arbeitern. In wenigen Fällen wird aufgrund der Schwere des Verbrechens entschieden, dass ein Aufschub für eine spätere Verbüßung nicht zulässig ist.

Vergleich der häufigsten Verfahrensdelikte mit Tirol

Tabelle 1 – Vergleich der zehn häufigsten Verfahrensdelikte zwischen Lemberg und Tirol

Lemberg		Tirol	
Zehn häufigste Verfahrensdelikte³³	in %	Zehn häufigste Verfahrensdelikte³⁴	in %
Nichtbefolgung Einberufung	24,4	Desertion	21,5
Diebstahl	17,5	Diebstahl	16,2
Desertion	12,0	Nichtbefolgung Einberufung	9,6
Hintansetzung von Dienstvorschriften	5,6	Eigenmächtige Entfernung	6,2
Eigenmächtige Entfernung	4,8	Subordinationsverletzung	4,8
Vergehen gegen die Kriegsmacht	4,1	Betrug	4,8
Gegen die Sicherheit des Eigentums	3,6	Störung der öffentlichen Ruhe	3,0
Subordinationsverletzung	3,4	Pflichtverletzung im Wachdienst	2,8
Betrug	3,3	Hintansetzung von Dienstvorschriften	1,9
Arbeitsverweigerung	2,1	Öffentliche Gewalttätigkeit	1,8
Summe	80,8		72,6

³¹ Eigene Berechnung.

³² Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.201.

³³ Eigene Berechnung.

³⁴ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.167.

Bei der Erhebungsarbeit im Kriegsarchiv war bereits erkennbar, dass trotz einer Vielzahl an möglichen Delikten eine starke Häufigkeit bei einzelnen Verfassensdelikten vorhanden ist. Die zehn häufigsten können zwischen dem Feldgericht des k.u.k Militärkommandos Lemberg und den Militärgerichten in Tirol verglichen werden.

Bei der Häufigkeit der Delikte zur Eröffnung eines Verfahrens zeigen sich zwei Parallelen in den Bereichen der militärischen Verweigerungsdelikte (nicht befolgte Einberufung, Desertion und unerlaubte Entfernung) sowie bei Eigentumsdelikten in Form von Diebstahl (in den meisten Fällen in Form vom Kameradendiebstahl). Des Weiteren sind in beiden Regionen durch Subordinationsverletzung und Hintansetzung der Dienstvorschriften Probleme mit der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin erkennbar.

Mit den zehn häufigsten Delikten wird ein hoher Anteil an Verfahren abgedeckt, dieser liegt im Feldgericht Lemberg bei 80,8 %, bei den Tiroler Militärgerichten bei 72,6 %.

Tabelle 2 - Vergleich der zehn häufigsten Urteilsdelikte zwischen Lemberg und Tirol

Lemberg		Tirol	
Zehn häufigste Urteilsdelikte³⁵	in %	Zehn häufigste Urteilsdelikte³⁶	in %
Diebstahl	22,1	Diebstahl	18,0
Nichtbefolgung Einberufung	12,6	Eigenmächtige Entfernung	9,8
Arbeitsverweigerung	12,0	Betrug	8,6
Eigenmächtige Entfernung	11,4	Desertion	6,1
Desertion	6,3	Subordinationsverletzung	6,1
Desertionsbegünstigung	4,4	Nichtbefolgung Einberufung	4,7
Subordinationsverletzung	3,8	Störung der öffentlichen Ruhe	4,7
Betrug	3,8	Pflichtverletzung im Wachdienst	4,0
Körperliche Beschädigung	3,2	Meuterei	2,8
Widersetzlichkeit gegen eine Wache	3,2	Hintansetzung von Dienstvorschriften	2,5
Summe	82,8		67,3

Wie bei den Delikten zur Verfahrenseröffnung liegt bei den Delikten, die zu einer Verurteilung führen der Schwerpunkt ebenfalls bei Eigentumsdelikten wie Diebstahl und Betrug, den klassischen militärischen Verweigerungsdelikten sowie im Bereich der Verletzung der militärischen Disziplin. Auch hier wird mit den zehn häufigsten Delikten die überwiegende Mehrheit der Urteilsdelikte abgedeckt, beim Feldgericht Lemberg mit einem recht hohen Wert von 82,8 %, in Tirol liegt der Wert immerhin noch bei 67,3 %.

³⁵ Eigene Berechnung.

³⁶ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.191.

Die hohe Quote von Verurteilungen wegen Arbeitsverweigerung am Feldgericht des k.u.k. Militärkommandos Lemberg lässt sich mit der Zuständigkeit für den Komplex der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft erklären, wo neben kriegsverpflichteten Arbeitern auch Kriegsgefangene eingesetzt waren und sich wegen der harten Arbeitsbedingungen die Aufrechterhaltung der Disziplin mitunter recht schwierig gestaltet.

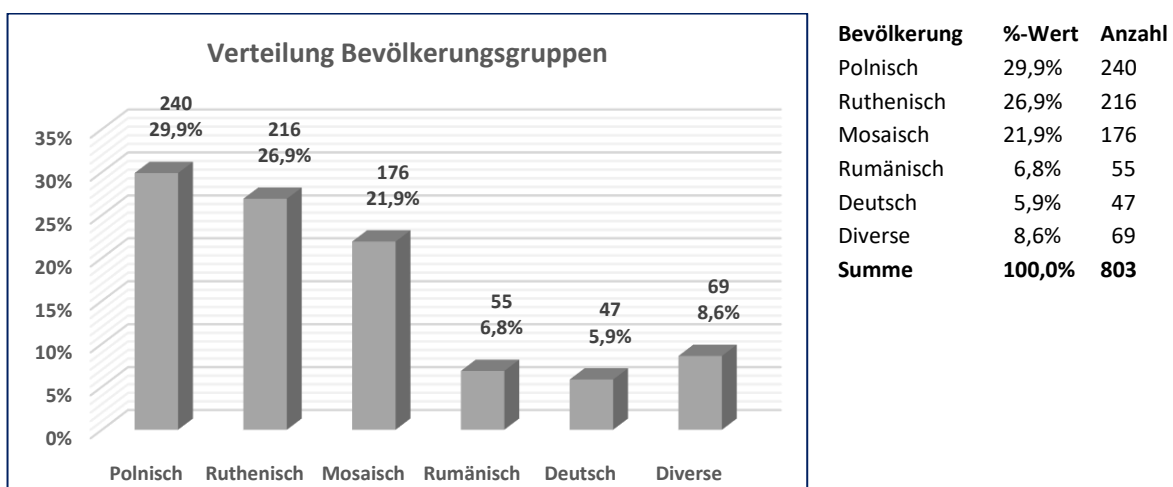
5.2. Bevölkerung, Schulbildung und Beruf

Die Bevölkerung

Galizien und die Bukowina liegen an der Peripherie des Habsburgerreiches und bilden sowohl geopolitisch, durch die Angrenzung an das russische Zarenreich, als auch durch die nationalen Gegensätze der hier lebenden Bevölkerungsgruppen ein latentes Spannungsfeld. Die beiden größten Bevölkerungsgruppen sind Polen, welche die Mehrheit stellen, und die Ruthenen (oder auch Westukrainer). Die nächste Gruppe bildet die jüdische Bevölkerung gefolgt von den deutsch-sprachigen und rumänisch-sprachigen Minderheiten.

Die Erfassung der Bevölkerungsgruppen erfolgte bei den Militärgerichtsakten nach dem Kriterium der angegebenen Umgangssprache. Da aber das von der jüdischen Bevölkerung gesprochene Jiddisch offiziell nicht als Umgangssprache anerkannt ist, wird bei deren Erfassung die Angabe des mosaischen Religionsbekenntnisses herangezogen. Dies ist zwar etwas widersprüchlich, es wäre aber ohne diesen Kompromiss die Einbeziehung der jüdischen Bevölkerungsgruppe nicht möglich gewesen.

Grafik 6 – Verteilung von einem Militärgerichtsverfahren betroffene Bevölkerungsgruppen³⁷



³⁷ Eigene Berechnung

Bei der nach diesem Kriterium geschätzten Verteilung der Bevölkerung in Galizien und Bukowina beträgt der Anteil der Polen ca. 47 %, der Ruthenen ca. 36 % sowie der jüdische Bevölkerungsanteil ca. 11 %. Auf die deutsch-sprachige und die rumänisch-sprachige Bevölkerung entfallen jeweils ca. 3 %.

Bei den in ein Militärgerichtsverfahren einbezogenen Personen bilden wieder Polen und Ruthenen die stärksten Gruppierungen, sie finden sich wie die deutschen und rumänischen Bevölkerungsteile im Rahmen ihrer Relation zur Gesamtbevölkerung wieder. Abweichend ist mit 21,9 % der doppelt so hohe Anteil von jüdischen Betroffenen, die 11,1 %³⁸ der etwa 8,8 Millionen Menschen umfassenden Bevölkerung von Galizien und der Bukowina ausmachen.

Ein Vergleich mit den Daten von Oswald Überegger ist im Bereich der Bevölkerungsstruktur nur wenig repräsentativ, da sich im Raum Tirol praktisch nur zwei Gruppierungen, eine große deutschsprachige Mehrheit und eine italienische Minderheit, befinden.

Auf eine separate grafische Darstellung der Verteilung zwischen den Geschlechtern wird bei einem Anteil von weniger als 1 % weiblicher Beschuldigter verzichtet.

Die Schulbildung

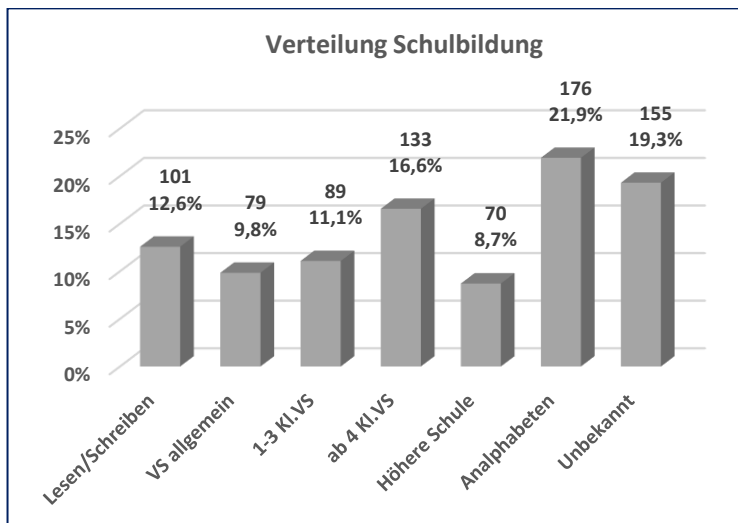
Bei der im Jahre 1910 durchgeführten Volkszählung wird der Anteil der Bevölkerung über zehn Jahre untersucht, welche des Lesens und Schreibens mächtig ist.³⁹ Der Anteil an Analphabeten liegt im cisleithanischen Teil des Habsburgerreiches bei 16,5 %, bei Frauen mit 18,2 % höher als bei Männern mit 14,6 %. Im Vergleich dazu weist aber der Anteil an Analphabeten in Galizien mit 40,6 % (Frauen 44,6 %, Männer 36,2 %) einen weitaus höheren Wert auf, wobei er in der Bukowina mit 53,8 % (Frauen 58,8 %, Männer 48,7 %) sogar noch darüber liegt.

Bei den von einem Militärgerichtsverfahren betroffenen Personen zeigt sich mit 21,9 % ein geringerer Anteil an Analphabeten, der aber mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten ist. Bei den Personen, die als Bildungsstand nur allgemein Volksschule angeben beziehungsweise ein bis drei Klassen Volksschule besucht haben, sind meist nur sehr geringe bis praktisch kaum vorhandene Fähigkeiten zum Lesen und Schreiben erkennbar. Bei dem hohen Anteil an nicht bekannten Kenntnissen ist mit einer Dunkelziffer von weiteren Analphabeten zu rechnen.

³⁸ Österreichische Statistik, herausgegeben von der k.k. Statistischen Zentralkommission. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31.Dezember 1910 in den im Reichsrat vertretenen Königreiche und Ländern. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

³⁹ Österreichische Statistik, herausgegeben von der k.k. Statistischen Zentralkommission. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31.Dezember 1910 in den im Reichsrat vertretenen Königreiche und Ländern. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Grafik 7 – Verteilung der Schulbildung⁴⁰



Schulbildung	%-Wert	Anzahl
Lesen/Schreiben	12,6%	101
VS* allgemein	9,8%	79
1-3 Kl. VS	11,1%	89
ab 4 Kl. VS	16,6%	133
Höhere Schule**	8,7%	70
Analphabeten	21,9%	176
Unbekannt	19,3%	155
Summe	100,0%	803

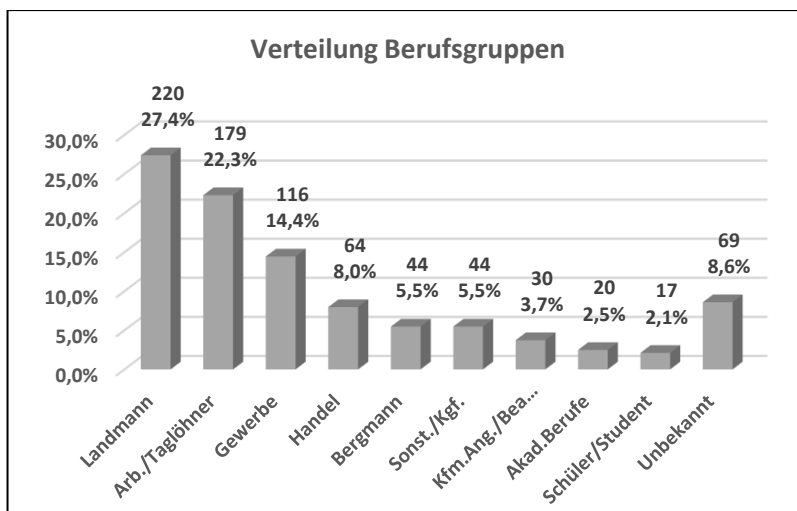
* Volksschule

**Gymnasium, Maturaabschluss

Ein weiterer Faktor für den geringen Anteil an Analphabeten ist der Umstand, dass fast ausschließlich Männer, deren Rate an Analphabeten etwas geringer ausfällt, in ein Militärgerichtsverfahren einbezogen waren. Des Weiteren zeigt sich, dass jüngere Soldaten und kriegsverpflichtete Arbeiter meist über eine bessere Schulbildung als ihre älteren Kollegen verfügen.

Die zivilen Berufe

Grafik 8 – Verteilung der Berufsgruppen⁴¹



Berufsgruppen	%-Wert	Anzahl
Landmann	27,4%	220
Arb./Tagelöhner	22,3%	179
Gewerbe	14,4%	116
Handel	8,0%	64
Bergmann	5,5%	44
Sonst./Kgf.	5,5%	44
Kfm.Ang./Beamte	3,7%	30
Akad. Berufe	2,5%	20
Schüler/Student	2,1%	17
Unbekannt	8,6%	69
Summe	100,0%	803

⁴⁰ Eigene Berechnung.

⁴¹ Eigene Berechnung.

Galizien und die Bukowina gelten neben Dalmatien in der Habsburgermonarchie als eher rückständige und wirtschaftlich unterentwickelte Gebiete und werden auch als das „Armenhaus“ der Monarchie bezeichnet. Etwa 80 % der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft, wobei diese strukturell von vielen Betrieben mit kleiner Grundfläche geprägt ist und meist von ihrem Grundherrn abhängige Pächterbauern sind.

Diese Erhebung umfasst die zivilen Berufe von allen Personen, gegen die ein Militärgerichtsverfahren eingeleitet wird. Die stärkste Gruppe firmiert unter dem Begriff Landmann, dies sind entweder Bauern mit kleinen Grundflächen oder überwiegend Tagelöhner in der Land- und Forstwirtschaft. Es gibt einen fließenden Übergang zur zweitstärksten Gruppe der Arbeiter und Tagelöhner, die in verschiedensten Bereichen tätig sind und damit fast 50 % einer qualitativ eher niedrigen Tätigkeit nachgehen. Dieser Wert ist aber noch höher anzusetzen, da sich unter der Angabe eines gewerblichen Berufes viele Personen befinden, die oft als Gehilfe oder als Tagelöhner in diesem Berufsfeld arbeiten.

Auch der Wert im Bereich des Handels ist kritisch zu betrachten, da ein hoher Anteil jüdischer Beschuldigter als Beruf Kaufmann angibt, sich aber mehrheitlich als Hausierer betätigt. Der hohe Anteil an Bergleuten ist auf die an die Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft angeschlossenen Kohlengruben in der Umgebung von Mährisch-Ostrau zurückzuführen.

Zusammenfassend ist sowohl ein niedriger Qualifikationsgrad als auch eine starke Abhängigkeit von der Landwirtschaft erkennbar und ein hoher Anteil der Berufstätigen befindet sich in prekären und unsicheren Tätigkeitsfeldern und in vielen Verhörprotokollen wird die Frage nach den Vermögensverhältnissen entweder mit arm oder mittellos angegeben.

5.3. Militärische Einheiten

Tabelle 3 – Vergleich der Ränge von in Gerichtsverfahren einbezogenen Militärpersonen

Lemberg		Tirol	
Militärischer Rang ⁴²	%-Wert	Militärischer Rang⁴³	%-Wert
Mannschaft	86,7	Mannschaft	78,9
Chargen	10,0	Chargen	10,6
Unteroffiziere	2,1	Unteroffiziere	7,0
Offiziere	1,2	Offiziere	3,5
Summe	100,0	Summe	100,0

⁴² Eigene Berechnung.

⁴³ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S. 172.

Hier zeigt sich in beiden Bereichen der Militärgerichtsbarkeit, dass Mannschaftsgrade einen hohen Anteil an den Gerichtsverfahren aufweisen, während Offiziere davon nur in geringem Umfang betroffen sind. Dies ist aber damit zu erklären, dass beim Militär grundsätzlich die Mannschaftsgrade den höchsten quantitativen Anteil haben und mit aufsteigendem Dienstrang die Anzahl der betroffenen Personen wesentlich geringer wird.

Tabelle 4 – Vergleich von in Gerichtsverfahren einbezogenen Militäreinheiten und Zivilisten

Lemberg		Tirol	
Militärische Einheiten⁴⁴	%-Wert	Militärische Einheiten⁴⁵	%-Wert
Heereseinheiten	22,0	Heereseinheiten	44,6
Landsturm	61,2	Landsturm	27,8
Standeschützen	0,0	Standeschützen	2,7
Kriegsleistungsarbeiter	12,6	Kriegsleistungsarbeiter	1,9
Zivilpersonen	1,5	Zivilpersonen	15,3
Kriegsgefangene	2,7	Kriegsgefangene	7,7
Summe	100,0		100,0

Bei Betrachtung des Feldgerichtes Lemberg fällt der hohe Anteil an Angehörigen von Einheiten des Landsturmes gegenüber den regulären Einheiten des Heeres auf und liegt hier bei einem Verhältnis von nahezu 3:1 zu Gunsten des Landsturmes. Im Vergleich dazu ist die Ratio zwischen Heer und Landsturm in Tirol etwa bei 2:1, wobei sich Oswald Überegger zusätzlich noch erstaunt über den aus seiner Sicht hohen Wert an Beschuldigten auf Seiten des Landsturmes zeigt⁴⁶.

Eine mögliche Begründung für diese Diskrepanz ist der Umstand, dass das Militärkommando Lemberg für die Heeresergänzungsbezirke eines Teiles von Ostgalizien mit ca. 1.743.000 sowie der gesamten Bukowina mit ca. 391.000 an männlicher Zivilbevölkerung zuständig war, also insgesamt 2.134.000 Zivilisten männlichen Geschlechts. Damit steht dem Militärkommando Lemberg gegenüber Tirol und Vorarlberg mit ca. 529.000 männlichen Zivilisten ein etwa viermal so großes Potential für den Landsturm zur Verfügung.

Die höhere Anzahl an kriegsdienstleistenden Arbeitern ist auf den Standort des Feldgerichtes in Mährisch Ostrau und der dortigen Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft zurückzuführen. Nicht erklärbar erscheint mir der deutliche höhere Anteil an Zivilpersonen in Tirol.

⁴⁴ Eigene Berechnung.

⁴⁵ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S. 171.

⁴⁶ Ebenda.

6. Erkenntnisse zu den Forschungsfragen

Neben der statistischen Auswertung des Quellenmaterials liegen der Fokus hauptsächlich auf den Erkenntnissen zu den Forschungsfragen und deren mögliche Beantwortung. Kurz noch einmal zusammengefasst auf der Betrachtung und Erläuterung der häufigsten Delikte sowie deren Handhabung in der täglichen juristischen Praxis. Daneben auf dem Vergleich zwischen möglichem und tatsächlichem Strafmaß, der Arbeitsweise der Militärjustiz im Feldgericht des Militärkommandos in Lemberg und wenn möglich dem weiteren Lebensweg einzelner handelnder Personen. Als weitere Fragestellung werden die Auswirkungen der Militärgerichtsbarkeit auf die Beschäftigten der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft und eine eventuell vorhandene unterschiedliche Behandlung im Vergleich zum Militärpersonal eruiert.

Aus methodischer Sicht sind es Ansätze zu einer strukturierenden Inhaltsanalyse und der Versuch, das gesamte vorliegende Material in seiner Fülle zu ordnen sowie im Sinne der angeführten Fragestellungen überschaubar und verständlich zu machen.

6.1. Betrachtung der häufigsten Delikte

Die mit Abstand größte Gruppe an Delikten umfasst die sogenannten **militärischen Verweigerungsdelikte**. Diese lassen sich in drei Untergruppen unterteilen:

Erstens das **Verbrechen gegen § 1 oder § 4 vom 28.6.1890** zum Gesetz zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls zu den regulären Streitkräften oder zum Landsturm. Die Suche nach diesem Personenkreis bedeutet für das Feldgericht eine mühsame und langwierige Routinearbeit, so werden Fälle aus der allgemeinen Mobilisierung vom 31.7.1914 erst im Laufe des Jahres 1916 ohne Erfolg abgeschlossen. Es wird dabei auf die Unterstützung der lokalen Gendarmerie oder der Gemeindevorsteher zurückgegriffen und deren Auskunft ist meist auch gleichzeitig das endgültige Ergebnis der Nachforschung. Die größte Anzahl der Verdächtigen hat sich zu Kriegsbeginn in das benachbarte Rumänien abgesetzt oder ist schon vor einiger Zeit dorthin übersiedelt, von vielen von ihnen ist der Botschaft in Bukarest der Aufenthaltsort bekannt beziehungsweise wurden sie in der Botschaft gemustert, haben aber ihren Militärdienst nicht angetreten.

Etwa gleich groß ist der Personenkreis, von dem vermutet wird oder bekannt ist, dass sie in die USA oder nach Kanada ausgewandert sind, ohne die Militärbehörden davon in Kenntnis zu setzen. Der Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867 schränkt die Freiheit der

Auswanderung für Wehrpflichtige dezidiert ein und man kann in diesem Sinne von einer illegalen Auswanderung sprechen. Galizien und Bukowina gelten als eines der stärksten Auswanderungsgebiete der Habsburgermonarchie, wobei sich viele Wehrpflichtige und hier vor allem jüdische Männer außer Landes bewegen. Hauptsächlich um den tristen Lebensverhältnissen und eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten zu entkommen, die Flucht vor der allgemeinen Wehrpflicht ist für junge Männer ein zusätzliches Motiv.

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg liegt die sogenannte Stellungsflucht, also die unerlaubte Abwesenheit bei der Musterung in Galizien bei etwa 35 %, während sie in den meisten österreichischen Ländern bei höchstens 5,8 % oder in Böhmen und Mähren bei maximal 7,3 % liegt⁴⁷. In der Verteilung der von einem Militärgerichtsverfahren betroffenen Bevölkerung liegt der Anteil der jüdischen Verdächtigen etwa doppelt so hoch wie der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung von Galizien und der Bukowina⁴⁸. Dies lässt sich auf den mit 75 % hohen Anteil der militärischen Verweigerungsdelikte an den gesamten Delikten jüdischer Betroffener erklären, des Weiteren liegt ihr Anteil von 27 % an den gesamten militärischen Verweigerungsdelikten bei einem jüdischen Bevölkerungsanteil von 11 % ebenfalls darüber.

In weiteren Fällen wird angenommen, dass sich die gesuchten Personen nach Russland bewegt haben, beim Rest ist der Aufenthalt vollkommen unbekannt. Die wenigen Personen derer man habhaft werden kann rücken entweder verspätet ein oder stellen sich selbst den Behörden. Sie werden auch vor Gericht gestellt, bei Tauglichkeit zum Kriegsdienst wird die Strafe aber zur Verbüßung nach Demobilisierung aufgeschoben. Für den Großteil der nicht zur Einberufung erschienen Männer wird nach einer langwierigen Untersuchungsdauer im Akt nur lapidar der Standardsatz Aussetzung des Verfahrens bis zu einer zukünftigen Stellungmachung vermerkt.

Zweitens der Tatbestand der **Desertion laut § 183ff des Militärstrafgesetzes**, also die Entfernung von der Truppe mit dem Vorsatz sich der Dienstpflicht für immer zu entziehen. Hier gibt es einmal die Gruppe derjenigen, die einfach verschwinden und nicht mehr auffindbar sind, sodass über ihre Absichten kaum Zweifel bestehen. Nicht so eindeutig verhält es sich bei der großen Personengruppe von Soldaten bei denen bekannt ist, dass sie sich in Russland aufhalten. Manche von ihnen sind entweder offensichtlich oder möglicherweise zum Feind übergelaufen und haben angeblich dem Zaren dem Treueid geschworen. In den meisten Fällen sind die Soldaten 1914 beim russischen Vormarsch in feindliche Hände gefallen und es lässt

⁴⁷ Hämmerle Christa (2007): Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie, in: Journal of modern European history, Vol.5 (2), S. 222 - 243.

⁴⁸ Siehe dazu in dieser Arbeit, Seite 28 Grafik 6.

sich nicht aufklären, ob sie nach der Rückeroberung freiwillig mit den Russen mitgegangen sind oder von diesen als Kriegsgefangene verschleppt wurden. Gilt der Tatbestand der Desertion als erwiesen, so kann den Angehörigen als Konsequenz eine eventuelle Unterstützungsleistung entzogen werden.

Für die Untersuchungsführer ist es schwer den Verdächtigen die Absicht zur dauerhaften Entfernung zu beweisen. Solange dieser kein Geständnis ablegt oder seine Schuld durch Zeugen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, wird die Anklage in das geringere Vergehen der unerlaubten Entfernung umgewandelt. Von den wenigen Deserteuren, die vom Gericht verurteilt werden, hat jeder seine Strafe erst nach erfolgter Demobilisierung anzutreten. Häufig werden aufgrund des auffälligen Verhaltens von Verdächtigen zusätzliche Gutachten zur Feststellung der Verhandlungsfähigkeit und der geistigen Zurechnungsfähigkeit angefordert. Diese bestätigen dann mit Befunden wie „*Angeborener Schwachsinn höheren Grades*“⁴⁹, „*handelt sich um einen klassischen Fall von Idiotie*“⁵⁰ oder „*Imbezillität/ Schwachsinn höheren Grades*“⁵¹ die Unzurechnungsfähigkeit und Dienstuntauglichkeit.

Als drittes Delikt der militärischen Verweigerungsdelikte gilt laut § 212ff MStG die **eigenmächtige Entfernung ohne Erlaubnis**. Die Zeitdauer der unerlaubten Entfernung ist äußerst unterschiedlich und reicht von der wenige Stunden dauernden Überschreitung des Urlaubes bis zu einer über zwei Monate nicht erfolgten Rückkehr zur eigenen Einheit nach einem beendeten Spitalsaufenthalt. Der überwiegende Teil dieser Delikte wird im Rahmen von Disziplinarstrafen geregelt, die einerseits den Charakter einer echten Bestrafung haben und andererseits durch die maximale Dauer von einem Monat eine rasche Rückkehr zum Dienst ermöglichen. Längere Haftstrafen werden nur bei langer Absenz oder in Kombination mit anderen Delikten wie Fälschung eines Urlaubsscheines oder Diebstahl ausgesprochen. So wie im Fall Infanteristen Peter Lebert⁵², der sich bis zu seiner Ergreifung zwar nur drei Tage unerlaubt von seiner Einheit entfernt hat, dabei aber zwei Gewehre, ein Paar Stiefel und einen Militärmantel entwendet hat und versucht hat diese an Privatpersonen zu veräußern. Das Diebesgut kann wieder aufgefunden werden und Lebert wird zu einem Jahr schweren Kerker nach Demobilisierung verurteilt.

Erwähnenswert ist auch die hohe Fehlerrate in Folge mangelnder Information oder vorschneller Anzeigen der jeweiligen Einheiten. So befinden sich Betroffene im Spital oder im häuslichen

⁴⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 5495 Akt K 1458/16 - Michael Nowak.

⁵⁰ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 8616 Akt K 975/17 - Wasyl Baran.

⁵¹ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 8614 Akt K 109/17 - Iwan Prokaza.

⁵² Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 8614 Akt K 120/17 - Peter Lebert.

Krankenstand, ist die Erlaubnis zur Verlängerung desurlaubes oder des späteren Einrückungstermines manchen Vorgesetzten nicht bekannt beziehungsweise dient der Verdächtige mittlerweile bei einer anderen Einheit. Ein tragisches Beispiel für solche Mängel im bürokratischen Ablauf ist der Infanterist Eliasch Dmytrasz⁵³, der wegen des Verdachtes am 27.8.1915 zu den Russen übergelaufen zu sein angezeigt wird. Es stellt sich im Rahmen der Untersuchung heraus, dass er laut Verlustliste des Kriegsministeriums bereits am 14.12.1914 für Kaiser und Vaterland gefallen ist und das Verfahren wird am 24.2.1917 eingestellt.

Die nächste große Gruppe umfasst alle Arten an **Eigentumsdelikten**, hauptsächlich aber **Diebstahl und Veruntreuung nach § 457ff MStG** und Betrug nach § 502ff MStG. Das Delikt des Diebstahls wird von der gesetzlichen Ausformung her sehr vielschichtig aufgebaut, so gibt es Unterschiede zwischen einem Vergehen oder Verbrechen, die sich am Wert des gestohlenen Gutes oder der Höhe des entwendeten Geldbetrages (laut Gesetzestext fünf Gulden) orientiert. Unabhängig vom Wert des Diebsgutes liegt ein Verbrechen vor, wenn im Zuge des Diebstahls Personen bedroht werden, in ein Gebäude eingestiegen wird, wenn Heeresgut gestohlen wird oder an es einem zum Gottesdienst geweihten Ort stattfindet. Ebenfalls als generelles Verbrechen wird der Diebstahl an Kameraden oder Vorgesetzten definiert.

Die Bandbreite der Schadenssumme bei Diebstählen liegt in den erfassten Fällen zwischen geringfügigen Werten wie einem Laib Brot, einer Decke aus Armeebeständen oder 31 Kilogramm Fleisch. Bei Geldbeträgen zwischen der Entwendung von acht Kronen bis zur Veruntreuung von 286 Kronen, die zum Ankauf von Zigaretten für die Offiziere des Bataillons vorgesehen waren. Als schwierig erweist sich aber in vielen angezeigten Fällen die Beweisführung und so bleiben trotz intensiver Ermittlungsarbeit einige Untaten wie der Diebstahl von drei Kaninchen, drei Sack Weizen aus Armeebeständen oder 40 kg Rüben ungesühnt. Bei manchen Diebstählen zeigt sich auch eine Mischung aus geringem Bildungsgrad und Armut, so versucht der Infanterist Michael Laska⁵⁴, mit der Begründung, dass er Hunger hat, aus einem von ihm bewachten Magazin Brot zu stehlen und wird zu 14 Tagen Kerker nach Demobilisierung verurteilt. Oder der Infanterist Eduard Jasczuk⁵⁵, der seinen neuwertigen Militärmantel gegen einen alten Mantel plus eine Krone in bar tauscht und dafür mit einer Disziplinarstrafe von zehn Tagen verschärftem Arrest bestraft wird.

⁵³ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 9902 Akt K519/17 - Eliasch Dmytrasz.

⁵⁴ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 1530 Akt K164/17 - Michael Laska.

⁵⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 9438 Akt K721/17 - Eduard Jasczuk.

Wenig Nachsicht zeigen die Juristen im Fall von Kameradendiebstahl oder Diebstahl aus Armeebeständen, hier werden generell härtere Strafen ausgesprochen und auch bei geringfügigen Delikten wird wenig Milde geübt. So kann dem Infanteristen Boleslaus Dlugosz⁵⁶ zwar nicht der Diebstahl von 36 Kronen nachgewiesen werden, aber dass er einem Kameraden Essen im Wert von einer Krone entwendet hat, wird mit einer Disziplinarstrafe von acht Tagen verschärftem Arrest geahndet. Für den Diebstahl einer Decke aus Armeebeständen im Wert von sieben Kronen erhält der Infanterist Ilko Lewicky⁵⁷ eine Disziplinarstrafe von 14 Tagen verschärftem Kerker. Der Infanterist Michael Telec⁵⁸, im Zivilberuf Schuster, fertigt mit Lederresten aus Heeresbeständen seiner Geliebten zwei Paar Schuhe im Wert von etwa 40 Kronen an und wird dafür in der Gerichtsverhandlung zu sechs Wochen Kerker verurteilt.

Jemanden durch List oder Falschheit zu dessen Schaden zu bewegen ist nach § 502ff MStG **Betrug** und wird unabhängig von der Schadenshöhe oder den Begleitumständen generell als Verbrechen bewertet. Als Tatgegenstand gilt zum Beispiel die Ablegung eines falschen Eides, die Fälschung öffentlicher Urkunden oder die Aneignung einer falschen Identität. Die Anzahl der betrügerischen Handlungen fällt in Relation zu den Diebstählen zwar eindeutig geringer aus, wird aber wesentlich schärfer sanktioniert und endet in den ausjudizierten Fällen stets mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe. Der Zugführer Meschulem Fleischer⁵⁹ lässt sich die ungerechtfertigte Ausstellung von Urlaubsscheinen von Kameraden bezahlen und nützt damit seine Vertrauensstellung aus, das Urteil dafür lautet vier Monate schwerer Kerker nach Demobilisierung und sofortige Degradierung zum Infanteristen. Unter Vorspiegelung der falschen Tatsache, dass sein Vater Feldmarschallleutnant oder Adeliger sei, lockt der Einjährig-Freiwillige Infanterist Viktor Kolniak⁶⁰ mehreren leichtgläubigen Personen kleine Geldbeträge heraus und wird zu einer Haftstrafe von sechs Monaten schwerem Kerker verurteilt, die er wegen Untauglichkeit zum Kriegsdienst unverzüglich antreten muss.

Als dritte und letzte der größeren Deliktgruppen sind unter dem Begriff der **Dienstverletzung** Delikte wie die Pflichtverletzung im Wachdienst nach § 230ff MStG, die Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen nach § 271ff oder die Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes gemäß der kaiserlichen Verordnung Nr. 155 vom 25.7.1914 zusammengefasst. Wird im Wachdienst durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit die Flucht

⁵⁶ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 9435 Akt K4549/16 - Boleslaus Dlugosz.

⁵⁷ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 9903 Akt K 1370/17 - Ilko Lewicky.

⁵⁸ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 9902 Akt K 524/17 - Michael Telec.

⁵⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 2819 Akt K 251/16 - Meschulem Fleischer.

⁶⁰ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7785 Akt K 3284/16 - Viktor Kolniak.

von Kriegsgefangenen oder eines Häftlings ermöglicht, führt dies regelmäßig zu einer Bestrafung im Wege eines Disziplinarverfahrens. Wie etwa 14 Tage Arrest für den Infanteristen Josef Fuchs⁶¹, der einen ihm als Eskorte anvertrauten Arrestanten allein zum Friseur gehen lässt, während er in einem Wirtshaus vergeblich auf dessen Rückkehr wartet. Unter die Hintansetzung der Dienstvorschriften fällt auch die Misshandlung oder ungerechtfertigte Bestrafung von Untergebenen, die aber kaum geahndet wird. Zumeist geht es aber um die Veräußerung von Heeresbeständen, wenn im Zusammenhang mit Desertationen der Verdacht besteht, dass sich die Verdächtigen ihrer Armeekleidung oder Ausrüstungsgegenstände durch Verkauf entledigt haben. Ein Beispiel für eine grobe Dienstverletzung durch ein Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes wird später mit dem Fall von Ritter Romuald von Jaworski ausführlich dargestellt.

Die **kaiserliche Verordnung vom 25.7.1914 – Reichsgesetzblatt Nr. 155** regelt die Bestrafung von Personen, die entweder ihrer Arbeitsleistung in kriegswichtigen Unternehmen (wie zum Beispiel in der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft) nicht ordnungsgemäß nachkommen oder ihre vereinbarten Lieferverpflichtungen von Gegenständen des Kriegsbedarfes nicht erfüllen.

6.2. Vergleich zwischen möglichem Strafraumen und praktischem Strafausmaß

Im Militärstrafgesetz ist zu einem strafbaren Delikt auch ein Strafraumen mit einer Bandbreite zwischen Mindeststrafe und Höchststrafe vorgesehen. Eine Fragestellung dieser Arbeit soll ergründen, mit welcher Strenge seitens des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg sowohl Disziplinarstrafen als auch Strafen bei Gerichtsverhandlungen ausgesprochen wurden. Zur Beantwortung dieser Frage werden überwiegend die häufigsten Delikte sowie die vom Feldgericht ausgesprochenen Höchststrafen herangezogen.

Das am stärksten vertretene Einzeldelikt ist das **Fernbleiben von der Pflicht zur Stellung oder Einberufung**. Wenn das Versäumnis nach §1 vom 28.6.1890 über acht Tage dauert, ist das Verbrechen mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr, im Mobilisierungs- und Kriegsfall mit Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Da sich wie bereits erwähnt der Großteil der Beschuldigten ins Ausland abgesetzt hat, ausgewandert oder unauffindbar ist, sind nur wenige Fälle vor Gericht behandelt worden. Das Ausmaß der Strafe reicht von sechs Wochen Kerker bis zu 15 Monaten, die alle bis auf eine Ausnahme nach

⁶¹ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 7788 Akt K 1475/17 - Josef Fuchs

erfolgter Demobilisierung zu verbüßen sind. Bei der Bemessung der Strafdauer ist im Wesentlichen eine Relation zur Dauer des Versäumnisses zu erkennen, so wird ein um vier Wochen verspäteter Antritt der Einberufung mit einem Monat Kerker bestraft, bei der Höchststrafe von 15 Monaten liegt die Verspätung bei knapp über 20 Monaten.

Diese höchste Strafe verbunden mit seiner Degradierung wird im Fall des Korporals Michael Wojnarowski⁶² von der Train Division Nr. 11 ausgesprochen. Wojnarowski ist Reservist und wird im Rahmen der allgemeinen Mobilmachung am 31.7.1914 einberufen, meldet sich aber erst am 15.4.1916 bei seiner Einheit. Zu seiner Verteidigung gibt er an, dass er sich in Rumänien aufgehalten hat, zwischen 1.8.1914 und 31.10.1914 an einer Geschlechtskrankheit schwer erkrankt war und sich erst im April 1916 wieder kräftig genug gefühlt hat, um seiner Einberufung Folge zu leisten. Bedauerlicherweise gibt es aber weder Zeugen, die seine Aussagen bestätigen können noch kann er ärztliche Befunde über seine Krankheit vorweisen und er gesteht schlussendlich seine Absicht den Dienstantritt so weit als möglich hinauszuschieben. Er wird in erster Instanz zu fünf Monaten Kerker verurteilt und wegen dem nach Ansicht der Richter herrschenden Mangel an Chargen wird auf die Aberkennung seines Ranges verzichtet. Das Gericht sieht keine erschwerenden Gründe und begründet das milde Urteil mit der Unbescholtenheit des Angeklagten, seinem Geständnis und der Tatsache, dass er sich freiwillig gestellt hat. Das Urteil wird aber in dem von Major-Auditor Ludwig Koller verfassten Rechtsgutachten nicht bestätigt, sondern wegen den aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Milderungsgründen und dem Verzicht auf die Degradierung kritisiert. So hebt er die hohe Strafwürdigkeit durch die lange Absenz hervor und vertritt die Ansicht, dass der Angeklagte durch sein Vergehen auch nicht „*ein leuchtendes Beispiel der Pflichttreue und Vertrauenswürdigkeit*“⁶³ für die übrige Mannschaft abgibt. Das Urteil wird wegen Nichtigkeit aufgehoben und Korporal Wojnarowski wird in zweiter Instanz zu 15 Monaten Kerker nach Demobilisierung verurteilt und zum einfachen Soldaten degradiert.

Im Falle einer **Desertion** erreicht das mögliche Strafmaß eine sehr hohe Bandbreite. Es beginnt mit einer als Vergehen klassifizierten Desertion in Friedenszeiten bei einer Arreststrafe von drei bis sechs Monaten, im Wiederholungsfall von sechs Monaten bis zu einem Jahr und im Kriegsfall von einem bis zu fünf Jahren. Falls der Deserteur sich in Kriegszeiten dem Feind angeschlossen hat oder zum Beispiel als Offizier seine Truppenabteilung im Stich lässt, kann er bei ersterem zum Tod durch den Strang, bei zweiterem zum Tod durch Erschießen verurteilt

⁶² Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7030 Akt K 1105/16 - Michael Wojnarowski

⁶³ Ebenda

werden. Bei Unteroffizieren hat eine Verurteilung wegen Desertion auf jeden Fall die Degradierung, bei Offizieren die Kassation, also die unehrenhafte Entlassung aus dem Militärdienst zur Folge. Das höchste ausgesprochene Strafmaß für das Einzeldelikt einer Desertion betrifft den später noch ausführlich behandelten Fall von Franz Zuk. Dieser wird in erster Instanz noch zum Tode verurteilt, in zweiter Instanz wird das Urteil aber auf fünfzehn Monate schweren Kerker geändert. Es ist das einzige Todesurteil in den gesamten gesichteten Militärgerichtsakten des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau.

Das **Strafmaß für Diebstahlsdelikte** ist gestaffelt und beginnt bei einfachem Diebstahl mit sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen wie etwa Kameradendiebstahl oder Einbruchsdiebstahl von einem Jahr bis zu fünf Jahren. In Fällen die zum Beispiel mit der Ausübung von Gewalt verbunden sind beziehungsweise zu körperlichen Schäden der Opfer führen gilt ein Strafmaß von fünf bis zehn Jahren. Abgesehen von wenigen Fällen, die in Kombination mit anderen Delikten abgeurteilt werden, gibt es keine Strafe wegen Diebstahl die über die Dauer eines Jahres hinausgeht. Sie bewegen sich nach einer Gerichtsverhandlung bei Kerkerstrafen zwischen sechs Wochen und vier Monaten, kleine Diebstähle mit geringer Schadenssumme werden mit kürzeren Disziplinarstrafen von unterschiedlicher Dauer geregelt. Ein Vergleich der sechs höchsten ausgesprochenen Gefängnisstrafen mit dem möglichen Strafmaß zeigt, dass man hier weit von der Ausnützung des möglichen Strafmaßes entfernt ist.

- Romuald Ritter von Jaworski, Zivilkommissär, wegen Untreue und Amtsmissbrauch, Strafe drei Jahre sieben Monate bei einem Strafmaß von ein bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen bis zu zehn Jahren.⁶⁴
- Josef Odud, russischer Kriegsgefangener, Meuterei ohne Erfolg, Strafe zwei Jahre bei einem Strafmaß von sechs Monaten bis zu drei Jahren im Kriegsfall.⁶⁵
- Miecislaus Veit, Korporal, Desertation und Subordination, Strafe 18 Monate bei einem Strafmaß von ein bis zu fünf Jahren.⁶⁶
- Michael Wojnarowski, Korporal, bei Mobilmachung nicht eingerückt, Strafe 15 Monate bei einem Strafmaß von ein bis zu fünf Jahren im Kriegsfall.⁶⁷
- Franz Zuk, Infanterist, Desertation, Strafe 15 Monate bei einem Strafmaß von ein bis zu fünf Jahren.⁶⁸

⁶⁴ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 8604 Akt K 255/16 - Romuald Ritter von Jaworski.

⁶⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 2079 Akt K 2100/16 - Josef Odud.

⁶⁶ Militärgerichtsakten Lemberg 1915 Karton 1515-1516/1 Akt K 3410/15 - Miecislaus Veit.

⁶⁷ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7030 Akt K 1105/16 - Michael Wojnarowski.

⁶⁸ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 2079 Akt K 238/16 - Franz Zuk.

- Josef Sternal, Infanterist, Feigheit und sich einem Gefecht entzogen, Strafe 14 Monate bei einem Strafmaß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁶⁹

In der Gattung der **Disziplinarstrafen** lassen sich sehr unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Bemessung der Strafe in Relation zum Vergehen beobachten. So werden Urlaubsüberschreitungen zwischen 20 und 24 Stunden mit 20 Tagen Arrest bestraft, eine 16 Tage dauernde unerlaubte Entfernung hat nur 15 Tagen Arrest zur Folge. Die Teilnahme an einem illegalen Glücksspiel führt zu 21 Tagen Arrest, während körperliche Gewalt gegen eine weibliche Person und deren Verlust von zwei Zähnen nur mit acht Tagen Arrest bestraft wird. Solche Unterschiede in der Behandlung sowie die Unausgewogenheit in der Bestrafung sind vor allem auf den differenten Zugang der jeweiligen Vorgesetzten zurückzuführen.

Neben der Tendenz bei Tauglichkeit zum Kriegsdienst Strafen bis zur Demobilisierung aufzuschieben oder bei besonderer Tapferkeit auch zu amnestieren, zeigt sich eine sehr weiche Bestrafungspraxis, die versucht alle nur möglichen Milderungsgründe einzubeziehen und auszunutzen. Zusätzlich wird, wenn auch nur die geringste Möglichkeit besteht eine rasch abgewickelte Disziplinarstrafe auszusprechen, diese Chance gerne ergriffen. Dies mit der Zielsetzung, die Arbeitslast der Militärgerichte zu verringern, die Gefängnisse nicht zu überlasten und als höchste Priorität das militärische Personal nicht durch Gefängnisstrafen unnötigerweise vom Dienst an der Front fernzuhalten.

6.3. Die Gerichtsbarkeit für die Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft

Der Industriekomplex der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft war im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert das Zentrum der Schwerindustrie in der Donaumonarchie. Mit der k.k. privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn steht ab Mitte des 19. Jahrhunderts eine Verbindung zwischen Wien und Mährisch-Ostrau und damit zu den Eisenwerken in Witkowitz (heute der Stadtbezirk Vítkovice in Ostrava), den Drahtwerken in Oderberg (dem heutigen Bohumin in Tschechien) und den Kohlegruben bei Karwin (dem heutigen Karvina in Tschechien) zur Verfügung. In diesem Gebiet von Mähren waren die Förderung von Steinkohle, die Herstellung von Koks, die Erzeugung von Roheisen sowie die Verarbeitung von Stahl konzentriert.

⁶⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 5496 Akt K 2751/16 - Josef Sternal.

Die Zahl der Beschäftigten liegt im Jahr 1913 in den Fabriken und Kohlegruben bei jeweils bis zu 40.000⁷⁰, über die Zeit des Ersten Weltkrieges gibt es keine Angaben, es ist aber eine zumindest gleichbleibende Anzahl anzunehmen. Die im Jahre 1873 gegründete Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft befindet sich bis zur „Arisierung“ durch die Nationalsozialisten zu 51 % im Besitz der Bankiersfamilie Rothschild und zu 49 % im Besitz der Wiener Großkohlenhändler Gutmann. Die meisten Kohlegruben sind im Besitz von Adeligen wie dem Erzherzog Friedrich von Österreich-Teschen oder der Grafen Larisch von Moennich, die aber entweder bereits 1918 oder spätestens 1945 enteignet werden.

Mit der Umstellung auf Kriegsproduktion und den Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914 kommt es für die in den Fabriken und Bergwerken beschäftigten Arbeiter zu gravierenden Veränderungen. So besagt die Verordnung im Reichsgesetzblatt Nr.155 im „§ 1 *Das Ministerium des Inneren kann Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmen erklären.*“⁷¹. Damit können Pflichtverletzungen bei der Arbeit in einem solchen Unternehmen, darunter fallen auch die kriegswichtigen und nun unter militärischer Leitung stehenden Betriebe in Witkowitz und Umgebung, unter Strafe gestellt werden und von der Militärgerichtsbarkeit sanktioniert werden.

Gleichzeitig wird mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 – Reichsgesetzblatt 156 „§1 *Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde, der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen schuldigmachen, wird an die Landwehrgerichte übertragen*“⁷². Damit sind unter anderem Delikte wie Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe oder strafbare Handlungen von Zivilisten an Militärpersonen gemeint, deren Verfolgung nun unter die Kompetenz des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau fällt. Diese Verordnung wird im Rahmen der erstmalig nach Kriegsbeginn erfolgten Zusammenkunft des Reichsrates im Juli 1917 wieder außer Kraft gesetzt.⁷³

⁷⁰ Wiener Zeitung vom 10.1.2006.

⁷¹ Reichsgesetzblatt 155 (25.7.1914): Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungsspflicht. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

⁷² Reichsgesetzblatt 156 (25.7.1914): Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

⁷³ Reichsgesetzblatt 284 (6.7.1917): Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1917 über die Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914 R.G.Bl.Nr. 156 Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Die Belegschaft der Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft setzt sich aus Bergleuten, Arbeitern, Kriegsgefangenen und militärischem Wachpersonal zusammen. Der Schwerpunkt der von diesem Personenkreis verübten Delikte liegt hauptsächlich bei ständiger oder befristeter unerlaubter Entfernung, bei Diebstahl und Gewalttätigkeit sowie vor allem bei Arbeitsverweigerung.

Manchen der Beschäftigten scheinen die veränderten Bedingungen, dass sie jetzt in keinem normalen Arbeitsverhältnis mehr stehen, sondern kriegsdienstverpflichtete Arbeiter sind, nicht klar gewesen zu sein. In dem Glauben von ihrem Recht zu freier Arbeitsplatzwahl Gebrauch zu machen, erscheint eine Reihe von ihnen nicht mehr zur Arbeit und nimmt anderswo eine aus ihrer Sicht bessere Stelle an. So wie der 16 Jahre alte Stefan Olesky⁷⁴, der am 15.12.1916 seine Arbeit in der Gussstahlfabrik Witkowitz verlässt und erst am 19.3.1917 an seiner neuen Arbeitsstelle verhaftet wird. Seine Beweggründe, dass ihm die 2 Kronen 40 Heller pro Tag zu wenig sind und er bei seiner neuen Stelle 3 Kronen 50 Heller verdient hat, sind aus seiner Sicht verständlich, er wird aber vom Gericht zu einem Monat Kerker mit sofortigem Strafantritt verurteilt. Das Argument des zu geringen Verdienstes wird in etlichen Verfahren von den Beschuldigten verwendet und mit Disziplinarstrafen geahndet.

Einige der Beschuldigten haben aber nicht eine Veränderung des Arbeitsplatzes im Sinn, sondern entfernen sich dauerhaft und sind auch nicht mehr auffindbar. Ein tragischer Fall ist die Desertion des Bergmannes Michael Kochanski⁷⁵, der ab 7.12.1916 seiner Arbeit fernbleibt und von der Gendarmerie am 23.1.1917 in einer Scheune erfroren aufgefunden wird.

In den Witkowitz Betrieben sind auch Kriegsgefangene eingesetzt, die Mehrzahl von ihnen russischer Nationalität, vereinzelt findet man auch Verfahren zu Italienern oder Serben. Bei Vergehen von Kriegsgefangenen wird generell wesentlich restriktiver bestraft, so werden zum Beispiel fünf russische Kriegsgefangene⁷⁶, die im Mineralölwerk/Raffinerie Oderfurt (dem heutigen Pivoz, einem Stadtteil von Ostrava) laut Strafanzeige ihre Arbeit absichtlich nicht aufgenommen haben wegen Subordination zu Kerkerstrafen zwischen sechs und acht Monaten und sofortigem Strafantritt verurteilt. In ähnlich gelagerten Fällen werden bei einheimischen Arbeitskräften entweder Disziplinarstrafen oder Strafen mit Verbüßung nach Demobilisierung ausgesprochen. Möglicherweise sind Kriegsgefangene als Arbeitskräfte entbehrlicher, es ist

⁷⁴ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 9902 Akt K 504/17 – Stefan Olesky.

⁷⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1917 Karton 1530 Akt K 1664/17 – Michael Kochanski.

⁷⁶ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 5496 Akt K 2762/16 – Wasili Wjatkin, Radwan Ascharow, Feodor Schapowalow, Kowaril Schestjarnikow, Atanasy Dilajko.

aber wahrscheinlicher, da es unter den Gefangenen immer wieder zu Fluchtversuchen und renitentem Verhalten kommt, das die härteren Strafen als Abschreckung und zur Wahrung der Disziplin dienen.

Bei den Arbeitskräften sind vermehrt Gewaltdelikte, speziell in Verbindung mit übermäßigem Alkoholkonsum zu beobachten. Der etwas widersprüchliche Umgang mit der Verbüßung von Strafen zeigt das Verfahren gegen die Bergleute Franz Bartusik, Josef Boruta und Franz Duda⁷⁷ aus dem Kohlebergwerk in Hruschau (dem heutigen Hrusov, einem Stadtteil von Ostrava). Der Hauptangeklagte Franz Bartusik versucht bei der Bezahlung seiner Zeche die Kellnerin zu betrügen, hat danach einen Soldaten der herbeigerufenen Patrouille körperlich attackiert und ist als einziger Beschuldigter gewalttätig geworden. Der Mitangeklagte Josef Boruta hat die Soldaten beschimpft und ist nach seiner Verhaftung kurzzeitig entwichen, während Franz Duda nur erfolglos versucht hat sich der Verhaftung zu entziehen. Den Angeklagten wird ihre Jugend (sie sind zwischen 19 und 20 Jahre alt) und ihre starke Trunkenheit als strafmildernder Umstand angerechnet. Bartusik wird zu neun Monaten verschärftem Kerker nach Demobilisierung verurteilt und im Mai 1918 vorzeitig begnadigt, Boruta erhält eine Strafe von sechs Wochen strengem Garnisonsarrest nach Demobilisierung und einzig der am wenigsten an der Straftat beteiligte Franz Duda hat mit sofort zu verbüßenden sieben Tagen Garnisonsarrest die Konsequenzen zu tragen.

Generell lässt sich bei der Rechtsprechung im Bereich der Witkowitz Kohlegruben und Eisenwerke analog zum militärischen Personal die Tendenz zur raschen Wiedereingliederung und Aktivierung von kriegswichtigen Arbeitskräften erkennen. Einzig Kriegsgefangene werden sowohl etwas härter als auch mit sofortiger Wirkung bestraft, die hier gezeigte Härte lässt sich wahrscheinlich auch mit dem erhöhten Bedarf zur Aufrechterhaltung der Disziplin in dieser Personengruppe erklären.

6.4. Die Arbeit der Auditoren und des Gerichtspersonals

Auf die bestimmende Rolle der Auditoren in der Militärjustiz wurde bereits kurz hingewiesen, ihre Schlüsselrolle zeigt sich im täglichen Arbeitsablauf des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau. Sie sind die einzigen juristischen gebildeten Personen in einer ansonsten von ständig wechselnden Offizieren bestimmten Rechtsprechung und dem damit verbundenen Problem der Dominanz der Laiengerichtsbarkeit.

⁷⁷ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7785 Akt K 3296/16 - Franz Bartusik, Josef Boruta, Franz Duda.

Die hochwertigste Funktion eines Auditors ist die des Justizreferenten oder Militäranwaltes, der im Ablauf eines Verfahrens für den jeweiligen Kommandanten die Rolle des Vertreters der Staatsmacht beziehungsweise der Militärmacht wahrnimmt. Er fungiert im Bedarfsfall auch als direkter Stellvertreter des zuständigen Kommandanten, wenn es sich zum Beispiel um die Aufnahme von Erhebungen, Einstellung von Verfahren oder die Verhängung von Disziplinarstrafen handelt. Als Justizreferent fungiert für das Militärkommando Lemberg laut seiner Stampiglie der Major-Auditor Ludwig Koller, nach April 1917 folgt ihm, soweit erkennbar, Hauptmann-Auditor Anton Schrottmüller nach.

Im Rahmen der ausgewerteten Militärgerichtsakten sind insgesamt 52 Auditoren tätig, von denen nur sieben im Jahre 1914 als Berufsauditoren tätig sind. Es sind dies Major-Auditor Ludwig Koller (Infanterieregiment Nr. 39 noch als Hauptmann-Auditor), sowie die Hauptmann-Auditoren Stefan Tysowski (Infanterieregiment Nr. 9), Simon Piso (Infanterieregiment Nr. 50), Dr. Emil Plenkner (Garnisonsgericht in Linz), Franz Szmolka (Garnisonsgericht Pozsony – dem heutigen Bratislava in der Slowakei), Dr. Maximilian Presinger (Landwehrgericht in Graz) und Anton Schrottmüller (Landwehrgericht in Trient), von denen sich manche bei Kriegsbeginn noch im Range eines Oberleutnant-Auditors befinden. Aus dem Reservistenstand des Jahres 1914 (hier noch im Rang eines Leutnants) einberufen sind die Oberleutnant-Auditoren Dr. Marcell Buber (Infanterieregiment Nr. 10), Wilhelm Rock (Infanterieregiment Nr. 50) und Dr. Erich Schmidt (4. Regiment Tiroler Kaiserjäger). Unter dem verbleibenden Rest von 42 Oberleutnant-Auditoren sind Reservisten der Landwehr wie Nathan Breier (Landwehr-Infanterie Regiment Nr. 22) und Ladislaus Ritter von Lodzinski (Landwehr-Infanterie Regiment Nr. 17) sowie die sich im Verhältnis der Evidenz befindlichen Hugo Schlindenbuch und Dr. Johann Wolke. Auffallend ist der Umstand, dass die höheren militärischen Ränge und damit verbunden ein höherer Autoritätsgrad den Berufsoffizieren vorbehalten bleiben.

Einige der Berufssoldaten beschreiten nach der Auflösung des Feldgerichtes ihren militärischen Karriereweg weiter und übernehmen neue Aufgabenstellungen. Major Koller als Militäranwalt der 49. Infanteriedivision, Hauptmann Piso als Leiter des Brigadegerichtes Gyulafehérvár, Hauptmann Plenkner als Leiter des Brigadegerichtes Theresienstadt (dem heutigen Terezin in Tschechien), Hauptmann Szmolka als Leiter des Brigadegerichtes in Győr und Hauptmann Tysowski als Militäranwalt der 11. Infanteriedivision.

Der Rest der Auditoren sind Zivilisten, die entweder im staatlichen Justizdienst angestellt sind oder als selbstständige Rechtsanwälte arbeiten und zum Militärdienst eingezogen wurden oder

sich freiwillig gemeldet haben. Bei einigen im Staatsdienst tätigen Personen kann man in den Hof- und Staatshandbüchern der Jahre 1914 und 1918 ihr Aufgabengebiet vor und nach ihrem Militärdienst erkennen. So ist Dr. Erwin Alscher jeweils Bezirksrichter am Bezirksgericht in Jägerndorf (dem heutigen Krnov in Tschechien) im Kreis Troppau (dem heutigen Opava in Tschechien), Josef Bartosek Landesgerichtsrat am Landesgericht in Czernowitz und Josef Hecht Richter am Landesgericht in Lemberg. Konstant in ihren Funktionen vor dem Krieg verbleiben auch Peter Kohut als Richter am Bezirksgericht Rohatyn im Kreisgericht Brzezany und Josef Krekule als Bezirksrichter am Bezirksgericht Pardubice im Sprengel Chrudim. Bei einigen kommt es zu Veränderungen, so ist Ladislaus Ritter von Lodzinski vor dem Krieg als Richter am Kreisgericht Andrychow im Kreisgericht Wadowicze tätig, im Jahre 1918 wird er als Staatsanwalt-Stellvertreter der Staatsanwaltschaft Tarnow geführt. Dr. Johann Wolke geht von der Finanzprokuratorat Klagenfurt zur gleichnamigen Behörde in Graz, Adam von Bielecki verändert sich vom Landesgericht in Krakau zum Bezirksgericht in Podgorice und Taddäus Dyduszinski wird vom Bezirksrichter am Kreisgericht in Sombor (dem heutigen Sambir in der Ukraine) zum Landesgerichtsrat am Bezirksgericht in Przemysl. Hugo Schlindenbuch, der seine juristische Laufbahn bereits 1889 als Auskultant (die erste unbezahlte gerichtliche Stelle nach der Universität) in Pisek begonnen hat, ist vor dem Krieg Gerichts-Vorstand des Bezirksgerichtes Opocno im Kreis Königgrätz (dem heutigen Hradec Kralove in Tschechien), im Jahr 1918 scheint er als Landesgerichtsrat im Kreisgericht Jicin auf.

Etwas schwieriger sind die Arbeitsorte der Rechtsanwälte zu finden, aber zumindest von Dr. Ludwig Rabner, Dr. Marcell Schapira und Dr. Isaak Blemmer ist bekannt, dass sie als Advokaten in Lemberg tätig waren.

Unter den Auditoren lässt sich zwischen den Berufssoldaten und den Soldaten aus der zivilen Jurisprudenz eine eindeutige Hierarchie erkennen. Dies zeigt sich, wie schon erwähnt, im militärischen Rang, aber auch bei der Wahrnehmung verschiedener Aufgabenstellungen. So kann der Justizreferent vertreten werden, in solchen Fällen findet sich im Akt eine Stampiglie mit dem Wortlaut *„Auf Grund der Ermächtigung des zuständigen Kommandanten vom 29.6.1916 E-Nr. 1813/16 der Justizreferent“*⁷⁸ oder *„Bei dienstlicher Verhinderung des Gerichtsaltesten, zugleich Justizreferenten des Militärkommandos Lemberg“*⁷⁹ und wird mit in Vertretung unterzeichnet. Im Verlauf des Jahre 1916 nimmt die Aufgabe der Vertretung des Militäranwaltes vor allem der Hauptmann-Auditor Dr. Maximilian Presinger wahr, im Jahre

⁷⁸ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 10272 Akt K 2540/16 (als Beispiel).

⁷⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 1517 Akt K 58/16 (als Beispiel).

1917 überwiegend der Hauptmann-Auditor Stefan Tysowski. In eher seltenen Fällen springen die Hauptmann-Auditoren Dr. Erich Plenker oder Simon Piso als Vertretung ein. Sämtliche Rechtsgutachten, die nach einem Gerichtsurteil entweder zur Bestätigung des Urteils oder zur Revision und Neuaufnahme des Verfahrens führen, werden entweder vom Justizreferenten Major-Auditor Ludwig Koller selbst erstellt oder ausschließlich von einem der bereits als Vertreter genannten Hauptmann-Auditoren übernommen. Hier zeigt sich bei einer Reihe von Urteilen eine kritische und strengere Rechtauslegung auf Seiten der professionellen Militärangehörigen, die auch zu einem neuerlichen Verfahren führen kann.

In den Militärgerichtsakten zeigt der Personalbestand der Auditoren eine rege personelle Fluktuation. Es lassen sich der Termin der Zuteilung eines Auditors oder die Dauer seiner Anwesenheit am Feldgericht nur schwer klären, einzig bei den Oberleutnant-Auditoren Hugo Schlindenburg (am 9.4.1916), Dr. Erich Schmidt (am 23.5.1916), Dr. Johann Wolke (am 13.5.1916) und Modest Sbiera (am 26.5.1916) ist der Termin ihrer Einrückung und die gleichzeitige Beeidung als Militärauditor bekannt.⁸⁰ Über die am 6.9.1916 erfolgte Angelobung und gleichzeitige Beförderung zum Oberleutnant-Auditor von Dr. Ludwig Rabner (ist bis dahin als Verteidiger im Rang eines Einjährig-Freiwilligen Zugführers am Feldgericht tätig) wird vom Major-Auditor Koller eine eigene Meldung an die Quartiermeisterabteilung des Armeeoberkommandos verfasst.⁸¹

In den sogenannten Tagebüchern der einzelnen Akten finden sich immer wieder Hinweise auf die wegen einer personellen Veränderung notwendige Übergabe eines Aktes an einen anderen Auditor. Dies kann zum Beispiel wegen einer längerfristigen Erkrankung oder wie im Fall von Oberleutnant-Auditor Ladislaus Ritter von Lodzinski wegen der Enthebung vom Militärdienst erfolgen. Hauptsächlich aber sind es Transferierungen zu anderen Einheiten wie von Oberleutnant-Auditor Josef Krekule zum Landwehrdivisionsgericht in Krakau, bei Oberleutnant-Auditor Dr. Marcell Buber seine Versetzung zum Kreisgericht in Jedrzejow oder das Abgehen ins Feld von Oberleutnant-Auditor Adrian Doroftei.

Als mysteriös kann man die im September erfolgte Transferierung von Oberleutnant-Auditor Dr. Franz Nikic an das Feldgericht Kuxkalif⁸² bezeichnen. Trotz ausführlicher Recherche und Anfrage an das Staatsarchiv ist es nicht möglich den Begriff Kuxkalif einem Ort oder einer militärischen Einheit zuzuordnen. Eine mögliche Erklärung findet sich in einer Dissertation

⁸⁰ Akt Kriegsministerium Abteilung 4/I.

⁸¹ Akt Kriegsministerium Abteilung 4/I.

⁸² Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7785 Akt K 3299/16 und Karton 5496 Akt K 2776/16.

über die Schlachten am Isonzo⁸³, in der mit Luxkalif ein ähnlich lautender Begriff als eine taktische Bezeichnung für ein bestimmtes Korps verwendet wird. Daher wäre es möglich, dass der Begriff Kuxkalif ebenfalls für die Geheimhaltung einer bestimmten Einheit verwendet wird.

Da sich der Betrachtungszeitraum für die Militärgerichtsakten über einen Zeitraum von etwa 16 Monaten erstreckt und nicht alle vorhandenen Kartons erfasst werden konnten, ergibt sich ein vollkommen unterschiedliches Bild von der arbeitsmäßigen Auslastung der einzelnen Auditoren. Es reicht von der Beteiligung an einem Verfahren bis zu über 80 Verfahren, ist aber wegen der unterschiedlichen Auswahl an Aktenbündeln nicht repräsentativ.

Es sind aber einige Schwerpunkte in der Arbeit beziehungsweise auch eine gewisse Form der Spezialisierung erkennbar. So werden einige der Auditoren hauptsächlich für die Untersuchungsführung und teilweise auch als Verhandlungsführer eingesetzt, werden aber nicht als Ankläger verwendet. Die Rolle des Anklägers konzentriert sich auf einige Auditoren, wobei vor allen Hugo Schlindenbuch mit 57 Verfahren den Großteil abdeckt. Ab Februar 1917 bis zur Auflösung des Feldgerichtes im April 1917 übernimmt bei 40 Verfahren der Leutnant Dr. Isaak Blemmer (im Februar noch Fähnrich) die Aufgabe des Anklägers. Der niedrigste Rang eines Auditors ist aber der eines Oberleutnants und Blemmer wird in den Protokollen auch nicht als Auditor bezeichnet. Es ist also möglich, dass gegen Ende des Bestehens des Feldgerichtes erfahrene Auditoren sukzessive abgezogen wurden und daher ein Jurist mit einem niedrigen militärischen Rang eingesetzt wird.

Neben den Auditoren sind nur die Verteidiger noch ausgebildete Juristen, sie sind in den überwiegenden Fällen Einjährig-Freiwillige wie der Gefreite Dr. Ludwig Kibitz oder der Gefreite Dr. Kornel Thumin. Sie umfassen bei den untersuchten Prozessen eine kleine Personengruppe von nur sieben Personen, wobei die beiden oben genannten mit insgesamt 90 Gerichtsverhandlungen den Hauptanteil abdecken. In zwei Fällen ist auch bekannt, dass sie aus dieser Tätigkeit heraus zu Oberleutnant-Auditoren ernannt wurden. Es sind dies wie schon erwähnt Dr. Ludwig Rabner und Dr. Maximilian Kössler, auf den später noch detaillierter eingegangen wird. In wenigen Einzelfällen wird von den Angeklagten ein externer Verteidiger hinzugezogen, der zwar kein Mitglied des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg ist, aber eigens für die Tätigkeit eines Militär-Verteidigers zugelassen sein muss.

⁸³ Thanner Wilfried (2009); Analyse des Stellungskrieges am Isonzo von 1915-1917. Darstellung der Eskalation des Waffeneinsatzes an der Isonzofront am Beispiel einer Division. Dissertation Universität Wien, Geschichte.

Die Auditoren bilden seit 1869⁸⁴ mit der Bezeichnung als Auditoriat ein eigenes Offizierskorps und sind mit einer speziellen Uniform „*Hut mit schwarzem Federbusch, schwarzer Rock mit krapproter Egalisierung und gelben glatten Knöpfen, blaugraue Pantalons mit krapprotem Passepoil, Mantel hechtgrau*“⁸⁵ adjustiert.

Bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges sind die Auditoren eine kleine Offiziersgruppe, mit der danach folgenden extremen Arbeitsauslastung steigt die Anzahl der Auditoren zwar an, das Problem der personellen Unterbesetzung setzt sich aber während der gesamten Kriegsdauer fort. Die personelle Aufstockung mit zivilen Richtern und Rechtsanwälten schafft zwar eine gewisse Erleichterung, wird aber von den verantwortlichen Militärs nicht immer positiv gesehen. Beim Feldgericht des Militärkommandos Lemberg ist zu erkennen, dass die Schlüsselpositionen im Arbeitsablauf von den ranghöheren Berufsauditoren wahrgenommen werden und sie bei der Arbeit ihrer zivilen Kollegen eine Kontrollfunktion ausüben.

Neben dem bereits erwähnten Problem der Laiengerichtbarkeit stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit der Militärrichter. Im Gegensatz zu nicht weisungsgebundenen Richtern sind Militärjuristen ihrem zuständigen Kommandanten unterstellt und die Berufssoldaten in ihrem beruflichen Werdegang von dessen Dienstbeurteilung abhängig, daher in Gefahr sich in rechtlichen Fragen dem Urteil des Kommandanten zu beugen. Dazu zitiert Oswald Überegger die Aussage eines „zivilen“ Oberleutnant-Auditors über die Berufsauditoren: „*In Wirklichkeit sind diese (.....) in der Regel nicht Hüter der Gerechtigkeit, sondern gefügige Werkzeuge in den Händen ihrer zuständigen Kommandanten geworden. Der Tragweite ihrer rechtlichen Verantwortung nicht bewusst, sind die meisten bedacht, in erster Reihe ihren zuständigen Kommandanten zufrieden zu stellen und sich eine Kriegsdekoration, die sie vielleicht nicht unrichtig als eine Grundlage fürs Fortkommen in ihrem Berufe erachten, zu erwerben*“⁸⁶.

Zu guter Letzt kämpfen die Auditoren mit einem Imageproblem, sie werden zwar als Respektsperson wahrgenommen, erfreuen sich aber wegen ihrer Tätigkeit einer geringen Beliebtheit und sind mit dem Makel behaftet, während des Krieges nicht der kämpfenden Truppe anzugehören.

⁸⁴ Müller Michael (2005): Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918. Dissertation Universität Wien, Rechtswissenschaft. S. 125.

⁸⁵ Schematismus für das Kaiserlich-Königliche Heer und für die Kaiserlich-Königliche Kriegsmarine (1791-1914). Online verfügbar unter <https://library.hungaricana.hu>.

⁸⁶ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S. 156.

6.5. Der Lebensweg zweier Auditoren

Die Verfolgung des Lebensweges einzelner Auditoren hat sich als äußerst schwierig erwiesen, da die für eine Recherche in den Personalakten erforderliche Daten wie das Geburtsdatum oder das Jahr der Assentierung in den Militärgerichtsakten nicht vorhanden sind. Lediglich bei zwei Auditoren ist es möglich ihre Vita zumindest bruchstückhaft zu beschreiben.

Dr. Maximilian (Max) Presinger

Das genaue Geburtsjahr von Max Presinger lässt sich nicht bestimmen, er wird vermutlich in den späten 1870-er Jahren in Graz geboren. Er kommt aus einer gehobenen Beamtenfamilie, sein Vater Josef Presinger ist Landrat und Landes-Sekretär 1. Klasse der steirischen Landesregierung. Nach seinem Jusstudium ist er von 1895 bis 1900 als Notar in Frohnleiten tätig, danach dürfte er den Militärdienst absolviert haben und ist ab 1.1.1903 als Leutnant der Reserve der 2. Niederösterreichischen-Mährischen Artilleriebrigade in Wien. Ab dem 15.9.1904 wird er als Aspirant für die Tätigkeit eines Berufsauditors geführt und am 1.11.1909 zum Oberleutnant-Auditor ernannt. Im Jahre 1910 ist er im k.k. Ministerium für Landesverteidigung dem Departement V für Landwehrjustizwesen zugeteilt, ab 1911 ist er als Auditor am Landwehrgericht in Graz tätig, wo er am 1.11.1913 zum Hauptmann-Auditor ernannt wird.

Nach Kriegsbeginn ist er 1914 und 1915 in Laibach und Opicine bei Triest (dem heutigen Opicina in Italien) eingesetzt, spätestens gegen Ende 1915 ist er in Munkacs und in späterer Folge in Mährisch-Ostrau für das Feldgericht des Militärkommandos Lemberg tätig. Danach ist noch ein Einsatz als Militäranwalt der 22. Schützendivision bekannt.

Max Presinger ist nach dem Kriegsende Richter am Landesgericht Graz, er wird auch politisch tätig und tritt im Jahr 1919 für die Partei der Deutschdemokraten an dritter Stelle gereiht zur steirischen Landtagswahl an. Seine Kandidatur führt zu heftigen Protesten in der Zeitung Arbeiterwille⁸⁷, die sich vor allem auf seine frühere Tätigkeit als Militärrichter beziehen. Die Deutschdemokraten gelten für die Zeitung als die Nachfolger der kaisertreuen Deutschnationalen und Presinger wird im Titel des Artikels als „*Der richtige Kandidat für die Partei der zu wenig gehängt wurde*“⁸⁸ bezeichnet. Während seiner Tätigkeit in Laibach „*hat er jede auch noch so offensichtliche blödsinnige Polizisten- und sonstige Spitzelanzeige, in denen es natürlich von gespensterhaften Hochverrättern und Spionen nur so wimmelte, aus*

⁸⁷ Arbeiterwille, Jg. 30, Nr. 125 (7.Mai 1919)

⁸⁸ Ebenda

Wichtigmacherei ernst genommen“⁸⁹. Es wird ihm auch vorgeworfen durch seine restriktiven Maßnahmen gegen die slawischstämmige Bevölkerung dazu beigetragen zu haben, dass heute die deutschsprachige Bevölkerung in diesem Gebiet schlecht behandelt wird. Während seiner Tätigkeit in Opicine wurde wegen seiner strengen Verhandlungsführung ein Familienvater, der sich unerlaubt für ein paar Stunden zu seiner Familie entfernt hat, statt unerlaubter Entfernung wegen Desertion zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Artikel endet mit der Anschuldigung *„diese verkommene Partei einen Henker aus der k.u.k. Schandzeit dem Volke der freien Republik als Vertreter aufgaunern will“*⁹⁰. Die Deutschnationalen erzielten bei der Landtagswahl am 11.5.1919 nur 3,43 % der Stimmen und Presinger erreicht daher kein Landtagsmandat.

Seine berufliche Karriere am Landesgericht Graz schreitet dafür stetig voran, so wird er 1925 zum Landesgerichtsrat und 1938 zum Oberlandesgerichtsrat ernannt. Von 1937 bis 1939 ist er zusätzlich noch Obmann der Gemeinnützigen Grazer Wohnungsgenossenschaft. Seine Laufbahn nimmt aber 1945 ein jähes Ende, da Presinger wegen nationalsozialistischer Betätigung seines Amtes enthoben wird, er war bereits seit 1933 Mitglied der NSDAP und SA-Scharführer. Über seinen weiteren Lebensweg nach 1945 ist nichts bekannt.

Auch wenn man die Ausführungen der Zeitung Arbeiterwille als Wahlkampfretorik relativieren muss, zeigt sich im Werdegang und in der Arbeit des Dr. Presinger eine sehr strenge deutschnationale und konservative Gesinnung. In dem von ihm vollzogenen Wandel vom Deutschnationalen beziehungsweise Deutschdemokraten hin zum Nationalsozialisten stellt er aber keinen Einzelfall dar, dieses Phänomen ist im Kreis von juristisch gebildeten Personen mit autoritärer, deutschnationaler und antisemitischer Einstellung häufiger zu finden.

Im Zuge der Recherchen zur Person des Dr. Presinger stößt man auch auf den Namen Paula Presinger⁹¹, seiner Schwägerin. Paula Presinger geborene Rosenthal stammt aus einer vermögenden Grazer Familie jüdischer Abstammung, ihre Eltern konvertieren schon vor ihrer Geburt zum evangelischen Glauben und sind aktive Mitglieder der Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche. Sie heiratet 1906 Dr. Alfred Presinger, den Bruder von Max Presinger, einen hohen Beamten der Finanzprokuratur in Graz.

Ihre jüdische Abstammung wird für sie erst ab dem Jahr 1938 zu einem Problem und sie versucht in einem Schreiben an die für die „Arisierung“ jüdischen Eigentums zuständige

⁸⁹ Arbeiterwille, Jg. 30, Nr. 125 (7.Mai 1919).

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Paula Presinger (1884 – 1965).

Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Wien⁹² den Zwangsmaßnahmen für die jüdische Bevölkerung zu entgehen. Sie betont darin, dass sie von ihrer jüdischen Abstammung erst als Erwachsene erfahren hat und sie ihr gesamtes bisheriges Leben ausschließlich in rein evangelischen, arischen und deutschnational gesinnten Kreisen verbracht hat. Mit dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1942 verliert sie den Status einer privilegierten Mischehe und wird im Jänner 1944 nach Theresienstadt deportiert. Dort kommt sie als eine der wenigen Österreicher und Österreicherinnen in das sogenannte Prominentenghetto, das Personen vorbehalten ist, die beispielsweise über persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu hochrangigen Mitgliedern der NSDAP verfügen. Paula Presinger wird im Mai 1945 in Theresienstadt befreit und kehrt nach Graz zurück, ihren Mithäftlingen bleibt sie als Antisemitin und „*als von einem unbelehrbaren erbitterten Judenhafß durchdrungen*“⁹³ in Erinnerung. Inwieweit sie die besondere Behandlung in Theresienstadt ihrem Schwager Dr. Max Presinger zu verdanken hat lässt sich nur vermuten, ist aber bei seiner Stellung als Richter und langjährigem Parteimitglied nicht ganz unwahrscheinlich.

Dr. Maximilian Kössler

Maximilian Kössler ist Jahrgang 1889, promoviert als Jurist 1912 an der Universität Czernowitz und dient ab 1915 in der k.u.k. Armee. Seine Laufbahn am Feldgericht des Militärkommandos Lemberg lässt sich anhand der Akten nachvollziehen, so beginnt er als Schriftführer bei Verhören oder Prozessen, wird als Verteidiger nominiert und gegen Ende des Jahre 1916 zum Oberleutnant-Auditor ernannt. Im Juni 1917 wird er zum Militäranwalt des Militärkommandos in Krakau transferiert, weitere Dienstorte sind nicht bekannt. Von 1918 bis 1938 ist er als Rechtsanwalt in Wien tätig, nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten emigriert er wegen seiner jüdischen Abstammung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Er studiert zuerst an der Columbia University in New York Public Law, schließt als Bachelor die Columbia Law School ab und absolviert 1945 erfolgreich die Zulassungsprüfung als Anwalt in New York. Zwischen 1946 und 1947 arbeitet er in Nürnberg für das Büro des Chefanwalts für Kriegsverbrechen und nimmt als einer der Anklagevertreter am Krupp-Prozess teil. Danach ist er bis Jänner 1949 für die Rechtsabteilung der amerikanischen Militärregierung in Bayern tätig. Er wird hier unter anderem als Rechtssachverständiger für die Untersuchung der Urteile in den Prozessen zum Malmedy Massaker herangezogen.

⁹² Halbrainer Heimo; Lamprecht Gerald (2010): „So dass uns Kindern eine durchwegs christliche Umgebung geschaffen war.“ Die Heilandskirche und ihre „Judenchristen“ zwischen 1880 und 1955. CLIO Graz, S. 157.

⁹³ Ebenda

Kössler hat schon während seiner Tätigkeit in Wien eine Reihe von Artikeln zu den unterschiedlichsten Rechtsthemen publiziert, dies setzt er in den USA erfolgreich fort. So erscheint 1950 im Georgetown Law Journal ein oft zitierter Artikel mit dem Titel „American War Crime Trials in Europe“⁹⁴. Weitere Publikationen in den folgenden Jahren haben ebenfalls Prozesse zu Kriegsverbrechen wie die Euthanasie im Hadamar Sanatorium, die Aufseherin im Konzentrationslager Buchenwald Ilse Koch oder die Ermordung abgesprungener amerikanischer Piloten auf der Insel Borkum zum Inhalt. In seinen späteren Lebensjahren arbeitet er als Herausgeber für den auf rechtliche Themen spezialisierten Verlag Bancroft-Whitney in San Francisco.

Kössler verstirbt im Jahre 1964, auf Initiative seiner Frau Martha wird 1993 an der University of California in Davis „The Dr. Maximilian and Martha Koessler Law Library Legacy Fund“ eingerichtet, der seine umfangreiche Sammlung an Büchern und Artikeln umfasst.

Die Lebenswege von Presinger und Kössler, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr am Feldgericht des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau zusammengearbeitet haben, sind völlig konträr und doch bezeichnend für Schicksale in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Auf der einen Seite der deutsch-nationale und wahrscheinlich antisemitische Militärjurist und Richter, dessen Karriere ihren Höhepunkt während des Ständestaates und der Zeit des Nationalsozialismus erreicht. Auf der anderen Seite der jüdische Anwalt, der vor den Nationalsozialisten flüchtet, aber für einen kurzen Zeitraum wieder nach Europa zurückkehrt, um seine juristischen Fähigkeiten zur Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen einzusetzen.

7. Ausgewählte Gerichtsverfahren beziehungsweise Delikte

Die Auswahl der Beispiele für ein Gerichtsverfahren erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien. Zuerst steht die Einbeziehung von besonders häufigen Delikten wie Desertion und Diebstahl beziehungsweise mit besonderer Strenge verfolgte Straftaten wie Majestätsbeleidigung oder Ausspähung im Vordergrund. Des Weiteren werden Verfahren aufgrund des besonderen Aufsehens, das sie hervorgerufen haben, wegen dem Bekanntheitsgrad von handelnden Personen oder wegen des Einblickes in soziale Verhältnisse gewählt.

Neben der Betrachtung von sachlichen Kriterien wie dem Tathergang und dem formalen Ablauf des Verfahrens soll, wenn möglich, auf die persönliche Situation und die Lebensumstände von

⁹⁴ Georgetown Law Journal Nr. 39 (1950) S. 18 - 112, abrufbar unter <https://repository.library.georgetown.edu>

betroffenen Personen sowie auf ihren weiteren Lebensweg eingegangen werden. Darüber hinaus wird auch versucht die Frage zu klären, ob es Unterschiede bei der Behandlung verschiedener Gesellschaftsschichten vor Gericht gibt.

7.1. Desertion – Verfahren gegen den Infanteristen Franz Zuk (Akt K 238/16)

Am 3.2.1916 bringt der Ersatzbataillonsstab des K.k. Landwehr Infanterie-Regimentes Lemberg Nummer 19 eine Strafanzeige gegen Franz Zuk wegen Desertion ein. Dieser ist 27 Jahre alt und ledig, von Beruf Eisendreher und ist am 4.7.1915 bei der Musterung als geeignet befunden worden, wird aber gleichzeitig von seinem Arbeitgeber, der Maschinenfabrik Firma Brand und Lhuillier in Brünn, als wichtige Arbeitskraft reklamiert. Er erscheint aber oftmals nicht zur Arbeit, gilt als unzuverlässiger Trinker und wird mehrmals im Disziplinarweg bestraft. Zu guter Letzt wird er von Major Franz Miltschitsky, dem militärischen Leiter der unter staatlichen Schutz stehenden Industrieunternehmen in Brünn, strafweise einrückend gemacht.⁹⁵

Er wird daher am 20.1.1916 als zum Landsturmdienst ohne Waffe geeignet eingezogen und versieht ab diesem Zeitpunkt seinen Dienst in der Waffenmeisterwerkstätte in Hohenstadt (dem heutigen Zabrek in Tschechien), wobei er sich aber bereits am 31.1.1916 unerlaubt aus seiner Unterkunft entfernt. Er wird am 2.3.1916 in Brünn verhaftet, wo er sich am 16.2.1916 mit der Behauptung, dass er bereits wieder superarbitriert sei, bei Major Miltschitsky gemeldet hat und von diesem der Schlosserei Schenk zur Arbeitsleistung zugeteilt wird.

Am 15.3.1916 wird das standrechtliche Verfahren gegen Franz Zuk angeordnet, die Anklage lautet gemäß § 183 MStG auf Desertion mit der Absicht sich dauerhaft der Dienstpflicht in der Armee zu entziehen.

Das Verfahren findet am 20.3.1916 statt, den Vorsitz hat Oberstleutnant Marian Ritter von Wojciechowski, die Verhandlung leitet Hauptmann-Auditor Dr. Emil Plenkner, als Ankläger agiert Hauptmann-Auditor Dr. Max Presinger, als Verteidiger wird der Einjährig-Freiwillige Zugsführer Dr. Anselm Litwak eingeteilt und der Schriftführer Dr. Isaak Fisch fungiert gleichzeitig als Dolmetscher für die polnische Sprache. Der Angeklagte ist geständig, bestreitet aber die Absicht sich dauerhaft dem Militärdienst entziehen zu wollen. Er gibt an, dass er seine in Brünn verbliebene Zivilwäsche von seiner Quartierfrau abholen wollte und er der Meinung war, dass der Dienst in kriegswichtigen Unternehmen in Brünn seinem Dienst in Hohenstadt gleichzusetzen ist. Durch unterschiedliche Zeugenaussagen treten auch Zweifel auf, ob Zuk in

⁹⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 2079 Akt K238/16 - Franz Zuk.

Kenntnis darüber war, welches Verhalten als Desertion gilt und dass dafür die Todesstrafe verhängt werden kann.

Das Standgericht befindet Zuk für schuldig und verurteilt ihn zum Tode durch Erschießen. Es wird ihm dabei als besonders erschwerend zur Last gelegt, dass er schon nach nur einer Woche Militärdienst versucht hat zu desertieren. Für das Gericht gilt es auch als erwiesen, dass sich Zuk dem Militärdienst dauerhaft entziehen wollte und seine Angaben, dass er über die rechtlichen Konsequenzen einer Desertion nicht informiert war, werden als wenig glaubwürdig eingestuft.

Das Urteil wird aber noch am selben Tag vom zuständigen Kommandanten Feldmarschall-Leutnant August Hajeck nicht bestätigt und dieser ordnet gleichzeitig die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens an. Er begründet dies damit, dass der Angeklagte nur für den Dienst ohne Waffe assentiert ist und darüber hinaus nicht ausreichend über die Konsequenzen einer Desertion aufgeklärt wurde. Es erscheint fraglich, dass Hajeck von sich aus zu diesem Schluss gekommen ist und es ist anzunehmen, dass er rechtliche Beratung in Anspruch genommen hat, dies ist aber in Ermangelung eines Rechtsgutachtens oder eines Aktenvermerkes nicht nachvollziehbar.

Die nun vom Feldgericht durchgeführte Verhandlung findet am 20.4.1916 wieder in Mährisch-Ostrau statt. Bis auf den Ankläger Oberleutnant-Auditor Dr. Johann Rosenberg und den Verteidiger Ersatz-Reservist Gefreiter Dr. Kornelius Thumin bleibt inklusive der Beisitzer die personelle Besetzung der Verhandlung vollkommen unverändert. Einem Antrag des Verteidigers die Anklage auf eine unerlaubte Entfernung gemäß § 212 MStG zu verändern wird nicht stattgegeben und Franz Zuk wird wegen § 183 MStG der Desertion schuldig gesprochen. Das Urteil lautet nun auf 15 Monate Kerker, verschärft durch einen monatlichen Fasttag und hartem Lager an diesem Fasttag sowie eine eintägige Absperrung in dunkler Zelle am Beginn jedes zweiten Strafmonats. Durch die Einrechnung von einem Monat Untersuchungshaft verkürzt sich die Strafe auf 14 Monate.

Das Gericht erkennt auch dieses Mal die Absicht des Angeklagten, sich dauerhaft seiner Dienstpflicht zu entziehen, führt aber gleichzeitig einige Milderungsgründe ins Treffen. So ist der Angeklagte bis dato unbescholten und hat durch seine Diensttauglichkeit ohne Waffe keinen wichtigen Dienst versäumt, wodurch das Strafmaß von mindestens fünf Jahren nicht ausgeschöpft wird und eine niedrigere Strafe möglich ist. Das Rechtsgutachten schließt sich der Meinung des Gerichtes an und beantragt, den Vollzug der Strafe bis zur Demobilisierung

aufzuschieben, „da der Verurteilte als Eisendreher in einem unter staatlichen Schutz stehenden Eisenunternehmen eine wertvolle Arbeitskraft“⁹⁶ ist. Das Urteil wird am 30.4.1916 von Feldmarschall-Leutnant Hajeck bestätigt und Franz Zuk wird auf freien Fuß gesetzt.

Das Verfahren gegen Franz Zuk zeigt typische Aspekte der Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg auf. So zeigt sich, dass in standgerichtlichen Verfahren sehr rasch und restriktiv geurteilt wird und ein Delikt, das in vielen anderen Fällen oft als unerlaubte Entfernung mit einer Disziplinarstrafe geahndet wird, gleich mit dem Tod durch Erschießen und damit der möglichen Höchststrafe bestraft wird. Und es ist wahrscheinlich auch kein Zufall, dass an dem harten Urteilsspruch zwei Berufs-Auditoren als Ankläger und Verhandlungsführer mitgewirkt haben.

Strafmildernde Gründe werden nicht berücksichtigt, so ist Zuk nicht für den Dienst mit der Waffe geeignet und hat sich, wenn auch unter der Vorspiegelung falscher Tatsachen, eigentlich nur zu seiner vorherigen Dienststelle begeben und sich dort wieder in einem unter staatlichen Schutz stehenden kriegswichtigen Betrieb verwenden lassen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass Zuk mit seinem Verhalten eine strafbare Handlung gesetzt hat und diese auch zu sanktionieren ist, die Todesstrafe ist aber selbst bei einer strengen Auslegung des Militärstrafrechtes ein überzogenes Urteil, zeigt jedoch die Möglichkeiten einer willkürlichen Rechtsprechung im Rahmen der Standgerichtsbarkeit auf.

Es ist nicht unbedingt die Norm, dass ein Urteil eines Militärgerichtes vom zuständigen Kommandanten gemildert, oder wie in diesem Fall durch die Anordnung eines ordentlichen Verfahrens, außer Kraft gesetzt wird. Ganz im Gegenteil verweist Oswald Überegger auf eine Verordnung des Armeeeoberkommandos vom 11.12.1915, in dem die Kommandanten aufgefordert werden das ihnen übertragene Begnadigungsrecht nur in „den seltensten Fällen, wenn sehr wichtige, eine solche Milde vollständig rechtfertigende Umstände vorliegen“⁹⁷ anzuwenden und damit eine abschreckende Wirkung zu erreichen.

Welche Umstände Feldmarschall-Leutnant Hajeck dazu bewogen haben das Urteil aufzuheben und ein neues Verfahren anzuordnen ist leider nicht nachvollziehbar, es ist aber anzunehmen das ihn jemand auf die Ungereimtheiten des standrechtlichen Verfahrens hingewiesen hat. Ein Spannungsfeld zwischen Kommandanten und juristischem Personal lässt sich darin erkennen, dass in der Urteilsbegründung des zweiten feldgerichtlichen Verfahrens noch einmal auf die

⁹⁶ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 2079 Akt K 238/16 - Franz Zuk.

⁹⁷ Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck, S.205.

inhaltliche Richtigkeit des ersten Urteils und die Überstimmung durch den Kommandanten hingewiesen wird. Letztendlich nimmt das Verfahren für Franz Zuk ein glückliches Ende und er wird in einer Frist von sechs Wochen vom Todeskandidaten zu einem, wenn auch rechtskräftig verurteilten, auf freien Fuß befindlichen Mann. Ein Umstand, der vor allem in den ersten Kriegsjahren in Galizien nur auf sehr wenige in einem standgerichtlichen Verfahren verurteilte Personen zutrifft.

7.2. Diebstahl und Subordination – Verfahren gegen den Gefreiten Josef Pawelak (Akt K 3125/16 und Akt K 5136/16)

Die 1. Ersatz-Kompanie des K.k. Landwehr Infanterie-Regiments Nr. 31 Teschen erstattet am 14.8.1916 gegen den Gefreiten Josef Pawelak eine Strafanzeige wegen mehrfachen Diebstahls. Pawelak hat in der Nacht vom 13.8. auf den 14.8. bei der oben angeführten Einheit Dienst als Kommandant der Kasernenwache versehen und wird beschuldigt, während dieser Nacht im Rahmen des Dienstes mehrere schlafende Kameraden in ihren Zimmern bestohlen zu haben. So ist bei fünf Soldaten Bargeld in der Höhe von insgesamt 78 Kronen sowie eine Uhr entwendet worden, ein sechster vermisst ein Notizbuch und das siebente Opfer gibt an, das sein versperrter Koffer aufgebrochen ist und daraus drei Hemden und ein Handtuch fehlen.

Der Beschuldigte ist von vier Zeugen beobachtet worden, wie er in besagter Nacht die Zimmer der Bestohlenen betreten beziehungsweise verlassen hat, darüber hinaus werden die verschwundene Uhr, das Bargeld und einige der gestohlenen Geldbörsen in diversen Verstecken im Wachzimmer sowie bei der Leibesvisitation gefunden. Da Pawelak als ein „*besonders gefährliches Individuum*“⁹⁸ gilt wird er sofort in Präventivhaft genommen. Im Zuge der Verhaftung weigert er sich dem Befehl seine Schuhriemen abzugeben Folge zu leisten, er beschimpft die ihn verhaftenden Unteroffiziere und stößt wüste Drohungen gegen sie aus.

Josef Pawelak ist 1892 geboren (der genaue Tag und Monat sind ihm unbekannt), Analphabet und von Beruf Tagelöhner, seit 1914 assentiert und einmal wegen Trunkenheit zu einer Disziplinarstrafe von 21 Tagen Arrest verurteilt worden. In der am 19.8.1916 durch den Oberleutnant-Auditor Dr. Johann Wolke erfolgten Vernehmung gibt er die ihm zur Last gelegten Diebstähle mit Ausnahme des aufgebrochen Koffers zu. Er zeigt sich auch wegen der gefährlichen Drohungen geständig und führt sein Verhalten darauf zurück, dass er vor Antritt

⁹⁸ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7784 Akt K 3125/16 und Karton 5497 Akt K 5136/16 - Josef Pawelak.

des Wachdienstes sehr viel Alkohol zu sich genommen und seine Taten in nicht nüchternem Zustand durchgeführt hat.

Der Anklagebefehl erfolgt erst am 28.9.1916, die Anklage lautet auf Diebstahl nach §§ 457, 459, 465c MStG, auf Pflichtverletzung im Wachdienst nach §§ 239, 240 MStG sowie Subordinationsverletzung nach §§ 145, 146b und 156 MStG. In der Hauptverhandlung am 13.10.1916 ist Oberstleutnant Marian Ritter von Wojciechowski Vorsitzender, die Verhandlung führt Oberleutnant-Auditor Modest Sbierra, Oberleutnant-Auditor Dr. Erwin Alscher vertritt die Anklage und Verteidiger ist Reservist-Gefreiter Dr. Kornelius Thumin. Der Angeklagte wird für schuldig befunden und neben seiner Degradierung zum einfachen Infanteristen zu einer schweren Kerkerstrafe von einem Jahr, verschärft mit einem Fasttag und monatlich hartem Lager verurteilt, wobei die zweimonatige Untersuchungshaft eingerechnet wird. Vom Vorwurf den Koffer eines Kameraden aufgebrochen zu haben und daraus Hemden entwendet zu haben wird er aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Als mildernd wird dabei das Geständnis des Angeklagten bewertet, erschwerend ist aber vor allem die Mehrzahl der Delikte. Der Angeklagte nimmt das Urteil zur Kenntnis und ersucht um Strafaufschub nach erfolgter Demobilisierung.

Das Urteil wird aber erst am 20.11.1916 ausgefertigt, als Grund gibt Oberleutnant-Auditor Sbierra seine völlige Inanspruchnahme durch die Strafsache K4257/16 an. Das Rechtsgutachten wird am 25.11.1916 erstellt und vom Kommandanten Hajeck am 27.11.1916 ebenfalls mit Aufschub nach Demobilisierung bestätigt. Josef Pawelak wird daraufhin unter Bewachung am 2.12.1916 zum K.k. Landwehr Infanterie-Regiments Nr. 31 Teschen überstellt.

Am 8.12.1916 wird von eben dieser Einheit eine Strafanzeige gegen Josef Pawelak wegen Subordinationsverletzung und gefährlicher Drohung eingebracht. Laut der Anzeige wird Pawelak am 3.12.1916 durch eine Eskorte zu seiner Einheit gebracht, da aber zu diesem Zeitpunkt nichts über das Ausmaß seiner Strafe bekannt ist und er als ein gemeingefährliches Individuum gilt, wird er vorsorglich in Präventivhaft genommen, um die Information über die Höhe des Urteils abzuwarten. Während dieser Präventivhaft fällt Josef Pawelak mehrere Male durch Beschimpfungen, der Androhung von körperlicher Gewalt gegen das Wachpersonal und durch besondere Frechheit auf. Zusätzlich droht er damit, dass er aus dem Arrest ausbrechen und nach Russland flüchten wird.

Am 8.12.1916 wird die Einheit vom Urteil informiert und der Kompaniekommandant Hauptmann Schneider gibt Pawelak den Urteilspruch bekannt. Dieser reagiert darauf aus der

Sicht seines Vorgesetzten mit weiteren Frechheiten und fordert vehement eine Erklärung, wieso er die letzten Tage überhaupt in Haft verbringen musste. Daraufhin lässt Hauptmann Schneider den Beschuldigten wieder in den Arrest bringen, wo er neuerlich der Wache mit der Anwendung von Gewalt und Ermordung sowie seiner Flucht droht. In der Anzeige wird um eine strenge Strafe und Vollzug der bereits verhängten Strafe von einem Jahr ersucht, da Pawelak als gefährlich anzusehen ist und in der Zukunft von ihm die Verübung weiterer Verbrechen zu erwarten ist.

In der am 17.12.1916 von Oberleutnant-Auditor Dr. Erich Schmidt durchgeführten Vernehmung gibt der Beschuldigte an, dass er sich nicht schuldig fühlt. Er räumt zwar ein, dass er einige Bedrohungen ausgesprochen hat, aber nicht vor hatte diese in die Tat umzusetzen. Mit seiner Flucht hat er nur gedroht, weil er aus der sehr feuchten und seine Gesundheit gefährdenden Zelle in den Feldarrest verlegt werden wollte, er habe aber nie die Absicht gehabt nach Russland zu entfliehen und in seiner Aufregung nicht mehr gewusst was er sagt.

Die Hauptverhandlung findet am 11.1.1917 statt, Vorsitzender ist wieder Oberstleutnant Marian Ritter von Wojciechowski, die Verhandlung leitet Oberleutnant-Auditor Josef Bartosek, Ankläger ist Oberleutnant-Auditor Dr. Max Kössler und zum Verteidiger wird der Einjährig-Freiwillige Gefreite Dr. Josef Kibitz bestimmt. Die Anklage lautet auf öffentliche Gewalttätigkeit nach § 377 MStG und Subordinationsverletzung nach § 156 MStG, Josef Pawelak wird schuldig gesprochen und zu sechs Monaten schwerem Kerker verschärft durch einmal monatliches Fasten und hartes Lager verurteilt. Das Rechtsgutachten bestätigt das Urteil und schlägt die Gewährung eines Strafaufschubes nach Demobilisierung vor, Kommandant Hajeck folgt aber diesem Vorschlag nicht und ordnet am 23.1.1917 den sofortigen Strafvollzug an. Dies gilt aber nur für die Haftstrafe im zweiten Verfahren und betrifft nicht das Urteil im ersten Verfahren.

Die beiden Verfahren gegen Josef Pawelak beinhalten einige der häufigsten Delikte, mit denen die Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg konfrontiert wird. Das sind einerseits die Vielzahl an Eigentumsdelikten und hier vor allem der Diebstahl an Kameraden, andererseits die Subordinationsverletzungen, die auch die Tendenz zur ständig abnehmenden Disziplin in der Truppe unterstreichen. Dazu kommt noch das weit verbreitete Problem der Trunkenheit sowie die geringe Hemmschwelle zur Androhung und Ausübung körperlicher Gewalt.

Eher unüblich ist die Zeitspanne von fast zwei Monaten bis zur Ausfertigung des Urteils und damit verbunden die Länge des Verfahrens. Die Militärgerichte gelten zwar generell als

personell unterbesetzt und arbeitsmäßig überlastet, in den von mir untersuchten Fällen des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg ist im Großen und Ganzen eine durchaus zeitnahe Bearbeitung und Finalisierung von Verfahren erkennbar. Im Fall von Josef Pawelak lässt sich nicht abschätzen, ob die Verzögerung das Resultat einer allgemeinen Überlastung oder auf die individuelle Situation des Auditors zurückzuführen ist.

7.3. Betrug und Amtsmissbrauch – Verfahren gegen den Zivil-Kommissär Romuald Ritter von Jaworski (Akt K 255/16)

Romuald Ritter von Jaworski, geboren am 18.1.1877 in Lemberg und im Zivilberuf Bezirks-Kommissär der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, wird mit Erlass des Kriegsministeriums am 7.8.1914 einberufen und versieht bis 27.12.1914 Dienst beim 2. Korpskommando in Zawierce. Ab 28.12.1914 versieht er seinen Dienst als leitender Zivil-Kommissär im Kreiskommando in Miechow, beide genannten Städte liegen in dem von der k.u.k. Armee besetzten vormaligen russischen Gebiet im heutigen Polen und sind unter Verwaltung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements⁹⁹. Die Ebene darunter ist in Kreiskommandos organisiert und wird vom dem militärischen Kreiskommandanten im Range eines Stabsoffiziers geleitet. In seiner Funktion ist Jaworski diesem unterstellt, gleichzeitig aber der höchstrangige zivile Verwaltungsbeamte und verantwortlich für alle politischen Referate wie das Steuerwesen, die Gewerbeangelegenheiten, den Holzverkauf aus Staatsforsten und das Passwesen.¹⁰⁰

Im Rahmen dieser Aufgabe sind im Zuge von Amtsgeschäften laufend Geldbeträge einzunehmen und nach dem Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung finanzieller Transaktionen wird Jaworski am 27.7.1915 verhaftet. Am 16.10.1915 wird er vom Standgericht des Kreiskommandos in Miechow wegen Amtsveruntreuung eines Betrages von über 1.000 Kronen zum Tode durch Erschießen verurteilt. Wegen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten verweigert der zuständige Kommandant die Bestätigung des Urteils und ordnet eine Untersuchung des Geisteszustandes von Jaworski an. Das ist die Vorgeschichte zum Gerichtsverfahren gegen Jaworski vor dem Feldgericht des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau.

Am 30.12.1915 teilt der Kreiskommandant des Militärkommandos Miechow dem Militärgeneralgouvernement mit, das der Fall Jaworski im Kreis Miechow für enormes Aufsehen sorgt und dem Prestige der neuen österreichischen Verwaltung enormen Schaden

⁹⁹ Abb. 15 Militärgeneralgouvernement.

¹⁰⁰ Abb. 16 Kreiskommando.

zugefügt hat. Auch hat der Umstand, dass der bereits verurteilte Jaworski nun auf seinen Geisteszustand untersucht wird, „zu vielen höhnischen Bemerkungen der Zivilbevölkerung unter sich, über die österreichische Justiz Anlass gegeben hat“¹⁰¹. Er ersucht daher, bei einem Urteil gegen Jaworski keine Milde walten zu lassen, da ein solches Vorgehen das bereits vorhandene Misstrauen der örtlichen Bevölkerung gegen die österreichische Verwaltung noch zusätzlich verstärken würde.

Das psychologische Gutachten vom 22.12.1915 kommt zum Ergebnis, dass Jaworski „*zwar psychopathisch minderwertig, jedoch geistesgesund und zurechnungsfähig sei*“¹⁰². Am 31.1.1916 ordnet das Armee-Oberkommando den Anklagebefehl und die Durchführung des Verfahrens durch das Feldgericht des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau an, behält sich aber die Rechte des zuständigen Kommandanten und die Bestätigung eines Urteils vor. Angesichts der Brisanz des Falles und des adeligen Ranges des Angeklagten wird vom Armeeoberkommando der Justizreferent des Militärkommandos Major-Auditor Ludwig Koller zum Verhandlungsleiter bestimmt, als Ankläger fungiert der Hauptmann-Auditor Dr. Maximilian Presinger.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in Zawierce Gelder, die über Geldstrafen sowie Passgebühren und Verleihungen von Konzessionen an Gewerbetreibende eingehoben wurden, nicht ordnungsgemäß abgeführt und sich diese angeeignet zu haben. Die gleichen Delikte werden ihm in Miechow vorgeworfen, darüber hinaus hat er hier Einnahmen aus dem Holzverkauf von Staatsforsten nicht ordnungsgemäß weitergeleitet und ebenfalls einbehalten. Jaworski verantwortet sich mit starker beruflicher Überlastung und dass er das Geld nicht für sich behalten wollte, sondern es nur längere Zeit bei sich getragen hat und immer die Absicht hatte es beizeiten abzuführen.

Die gesamten Erhebungen zum Verfahren sind mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Es werden eine Reihe von Zeugen in Wien, Krakau und Mährisch-Ostrau einvernommen, vor allem um sich ein Bild über die finanzielle Situation des Angeklagten sowie seinen Charakter und sein Pflichtbewusstsein in früheren Tätigkeiten zu verschaffen. So gibt seine Gattin Maria von Jaworska, eine geborene Gräfin von Wolkenstein-Trostburg, zu Protokoll, dass ihr Mann zwar kaum Vermögen in die Ehe gebracht, aber durch sein Gehalt und Zuwendungen von Verwandten nie in finanzieller Verlegenheit war, darüber hinaus erwartet sie selbst eine größere Erbschaft von etwa 100.000 Kronen. Ein wenig schmeichelhaftes Bild zeichnen Personen, die

¹⁰¹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 8604 Akt K 255/16 - Romuald Ritter von Jaworski.

¹⁰² Ebenda.

mit Jaworski im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeiten zu tun hatten. Er wird als eitel und selbstgefällig bezeichnet, hat wegen seiner vielen Frauenaffären einen eher schlechten Ruf und musste zwischen 1911 und 1912 wegen Syphilis behandelt werden. In Österreich war er in den Bezirkshauptmannschaften Waidhofen an der Ybbs und Korneuburg tätig, seine Dienstbeschreibungen betonen seine vielseitigen Sprachkenntnisse und fallen grundsätzlich gut aus, er wird aber als unzuverlässig beurteilt und in seiner Beurteilung aus 1914 für leitende Dienstposten als nicht geeignet bezeichnet. Damit hätte er, im Gegensatz zu seiner Position in den besetzten Gebieten, in der österreichischen Zivilverwaltung keine eigenständige Aufgabe übertragen bekommen.

Besonders arbeitsintensiv gestaltet sich die Erfassung aller geschädigten Personen und des finanziellen Gesamtschadens. Diese ergeben eine Anzahl von 289 Personen, von denen zum Teil widerrechtlich Geld für nicht notwendige Gebühren und zum Teil für nicht an den Staat abgeführte Gebühren in einer Höhe von 9.540 Kronen eingenommen wurden.

Die Hauptverhandlung findet vom 27.3. bis 1.4.1916 statt, das Gericht ist mit höheren Offiziersrängen als ansonsten üblich besetzt. Den Vorsitz hat Oberst Richard Freiherr von Vever, die Verhandlung leitet Major-Auditor Ludwig Koller und Hauptmann-Auditor Maximilian Presinger vertritt die Anklage. Schriftführer ist Korporal Dr. Maximilian Kössler und Verteidiger Zugsführer Dr. Ludwig Rabner, beide werden übrigens noch im Lauf des Jahres 1916 zu Oberleutnant-Auditoren befördert.

Das Gericht erkennt den Angeklagten sowohl nach § 472a und § 474 des MStG der Veruntreuung als auch nach § 380 MStG des Missbrauches der Amts- und Dienstgewalt für schuldig und verurteilt ihn zu drei Jahren und sieben Monaten Haft verschärft durch Einzelhaft im ersten, fünften und zehnten Monat jeden Straßjahres sowie Fasten und hartes Lager am 15. eines jeden Strafmonates. Zusätzlich erfolgt die Kassation von der Stelle eines Zivilkommissars der Armee im Felde und vom Amtscharakter eines k.k. Staatsbeamten sowie Verlust des goldenen Verdienstkreuzes für Zivilstaatsbeamte und des Marienkreuzes. Als letzte Konsequenz wird ihm der Adelstitel aberkannt, wobei festgehalten wird, dass dies nur für ihn und nicht für die Mitglieder seiner Familie gilt. Als Antrittstermin der Haftstrafe gilt, obwohl er seit 27.7.1915 durchgehend in Haft ist, mit 16.10.1915 das Datum seiner Verurteilung beim Standgericht.

Die Ausfertigung des Urteils im Akt umfasst 41 maschineschriebene Seiten, beschreibt akribisch die einzelnen Handlungen des Angeklagten, führt eine Reihe von Zeugenaussagen an

und listet penibel die Namen der Betroffenen sowie jeden einzelnen von ihnen eingehobenen Geldbetrag auf. Es wird betont, dass die Rechtfertigung des Angeklagten mit Irrtümern, Vergesslichkeit oder Überlastung nicht glaubwürdig ist, da einem intelligenten Menschen und erfahrenen Beamten solche Fehlleistungen nicht passieren können.

Als strafmildernd wird seine festgestellte psychopathische Minderwertigkeit, sein bisher unbescholtener Lebenswandel und die bereits lang andauernde Untersuchungshaft gewertet, als erschwerend *„der große moralische und ideelle Schaden, der der österr. Militärverwaltung durch das pflichtvergessene Vorgehen des Verwaltungsbeamten zugefügt wurde“*¹⁰³. Daher wurde auch kein weiterer Milderungsgrund für eine Verhängung der Mindeststrafe, bei einem Strafraumen von ein bis fünf Jahren, gesehen. Das Urteil wird am 20.4.1916 vom k.u.k. Armee-Oberkommandanten Feldmarschall Erzherzog Friedrich¹⁰⁴ bestätigt.

Im September 1916 erfolgt als finanzieller Abschluss des Verfahrens eine genaue Darstellung und komplizierte Gegenrechnung, wobei von 10.141 Kronen, die bei Jaworski bei seiner Verhaftung abgenommen wurden, nach Berücksichtigung aller Rückzahlungen diesem noch ein Betrag von 4.607 Kronen als persönliches Eigentum verbleibt.

Aus einem Aktenvermerk des Kriegsministeriums ist zu entnehmen, dass am Beginn des Jahres 1917 *„betreffend das von der Ah. Signatur gewürdigte Majestätsgesuch der Maria von Jaworska geb. Gräfin Wolkenstein-Trostburg um Begnadigung ihres Gatten“*¹⁰⁵ bereits Initiativen zur Freilassung im Laufen sind. Am 3.3.1917 teilt das Armee-Oberkommando dem Kriegsministerium mit, dass Romuald Jaworski wegen guter Führung in der Militärhaftanstalt Theresienstadt und wegen des Eindrucks einer dauerhaften Besserung nach Verbüßung von mehr als fünfzehn Monaten seiner drei Jahre und sieben Monate dauernden Strafe der Rest im Gnadenweg nachgesehen wird und die Enthaftung zu veranlassen ist.

Am 11.5.1918 teilt der Wiener Anwalt Dr. Karl Wagner in einem Schreiben an das k.u.k. Divisionsgericht in Krakau mit, dass sein Mandant Romuald R. v. Jaworski (trotz Aberkennung des Adelstitels) eine Wiederaufnahme seines Verfahrens erreichen möchte und ersucht daher um die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Strafakt. Das Ansuchen wird kommentarlos an den Militäranwalt des Militärkommandos Lemberg in Mährisch Ostrau weitergeleitet, ob es jemals zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommt, lässt sich nicht beantworten.

¹⁰³ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 8604 Akt K 255/16 - Romuald Ritter von Jaworski

¹⁰⁴ Erzherzog Friedrich (1856 – 1936) aus der Teschener Linie der Habsburger, bis zum Februar 1917 Oberster Befehlshaber der österreichischen-ungarischen Armeen

¹⁰⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 8604 Akt K 255/16 - Romuald Ritter von Jaworski

Beim Studium des Gerichtsaktes entsteht der Eindruck, dass nach dem Todesurteil des Standgerichtes beim Armee-Oberkommando Zweifel aufgetreten sind, ob die Hinrichtung eines adeligen österreichischen Zivilbeamten vielleicht eine etwas zu drastische Maßnahme ist. Der darauffolgende Versuch mit einem psychologischen Gutachten die Unzurechnungsfähigkeit von Jaworski zu diagnostizieren kann als der Ausweg zu einer eleganten Lösung des Problems interpretiert werden, die aber aufgrund der öffentlichen Diskussion und der beschädigten Reputation für die österreichische Verwaltung im besetzten Gebiet nur mehr schwer möglich war. Vielleicht wäre Jaworski mit dem Argument der Schlamperei oder Überlastung mit einem milderem Urteil davongekommen, wenn nicht der Schaden für das öffentliche Ansehen der Verwaltung in den besetzten polnischen Gebieten gewesen wäre. Dass er nur insgesamt 16 Monate seiner ursprünglichen auf 43 Monate ausgerichteten Haft verbüßt hat und damit nach weit weniger als der Hälfte seiner Strafe bereits begnadigt wird, lässt darauf schließen, dass er als Adeliger und Mitglied der oberen Gesellschaftsschicht weniger streng als das gemeine Volk behandelt wird.

Der weitere Lebensweg von Jaworski lässt sich leider nicht verfolgen und es ist daher auch nicht erkennbar, welche Auswirkungen seine Haftstrafe, das Ende seiner Beamtenlaufbahn oder der Verlust seines Adelstitels im gesellschaftlichen Leben für ihn hat. Er scheint sich aber noch weiter in Wien aufgehalten zu haben, denn laut Adressverzeichnis wohnt im Jahr 1923 ein Romuald Jaworski Bzkm. in der Wallnerstrasse 3¹⁰⁶. Hier scheint er erstmalig im Jahr 1909 auf, in den Jahren 1913 beziehungsweise 1916 bis 1918 ist er als Romuald Jaworski Ritter von Sas-Bobrowicz Bzkm. unter dieser Adresse zu finden.

Seine Gattin hat sich wahrscheinlich nach Südtirol, dem Stammgebiet der Familie Wolkenstein-Trostburg, zurückgezogen und verstirbt 1965 im Alter von 82 Jahren in Brixen. Die 1912 geborene Tochter Elisabeth von Jaworski heiratet einen italienischen Adeligen, verstirbt aber bereits 1956 im Alter von 44 Jahren. Ihr Sohn Ettore von Rosboch-Wolkenstein heiratet die italienische Adelige Anna Maria dei Conti Smeccchia, die im Jahr 1987 geborene gemeinsame Tochter und Urenkelin von Romuald Jaworski Elisabetta von Rosboch-Wolkenstein heiratet im Jahre 2014 Amadeo von Habsburg-Lothringen, Prinz von Belgien und Erzherzog von Österreich-Este.

¹⁰⁶ Adolph Lehmann's Allgemeiner Wohnungsanzeiger, abrufbar unter www.digital.wienbibliothek.at/.

Amadeo von Habsburg-Lothringen ist der Sohn von Prinzessin Astrid von Belgien und Lorenz Habsburg-Lothringen, Erzherzog von Österreich-Este, der wiederum ein Enkelsohn des österreichischen Kaisers Karl I. und seiner Gattin Zita von Bourbon-Parma ist.¹⁰⁷

So hat Romuald Jaworski zwar seinen Adelstitel verloren, seine Urenkelin Elisabetta ist aber Mitglied des europäischen Hochadels und darf sich nun Elisabetta Habsburg-Lothringen, Prinzessin von Belgien und Erzherzogin von Österreich-Este nennen.

7.4. Majestätsbeleidigung – Verfahren gegen die Hausfrau Maria Lazar (Akt K 2590/16)

Im Zuge eines Strafverfahrens gegen eine gewisse Beate Schneiderlein sagen diese sowie eine weitere Zeugin aus, dass Maria Lazar im Februar 1916 in ihrer Gegenwart den Ausspruch „*ich habe den Kaiser im Hintern*“¹⁰⁸ getätigt hat und sich dabei auf den Hintern geklopft hat. Diese Bemerkung ist ein ausreichender Grund, um im Juni 1916 mit Erhebungen zu beginnen und am 12.7.1916 die Beschuldigte Maria Lazar durch den Oberleutnant-Auditor Josef Bartosek zu befragen.

Maria Lazar ist Jahrgang 1884, Hausfrau und Mutter von vier Kindern im Alter zwischen zwei und zwölf Jahren und nur der böhmischen Sprache mächtig. Ihr Mann ist mit Kriegsbeginn eingezogen worden, wird seit dem Fall der Festung Przemyśl im März 1915 vermisst und sie hat seit beinahe zwei Jahren kein Lebenszeichen mehr von ihm erhalten. Sie bestreitet die ihr vorgeworfene Beleidigung des Kaisers, gibt aber zu, dass sie wegen ihres Mannes und der zu geringen staatlichen finanziellen Unterstützung sehr verbittert ist und sich darüber vehement aufgeregt hat.

Die Aussagen der beiden Zeuginnen reichen aber aus, um einen Anklagebefehl zu erlassen und die Hauptverhandlung für den 1.8.1916 anzusetzen. Den Vorsitz führt wie bei den meisten Verhandlungen Oberstleutnant Marian Ritter von Wojciechowski und die Verhandlung leitet Oberleutnant-Auditor Josef Bartosek, der auch die Voruntersuchungen durchgeführt hat und als Dolmetscher für die böhmische Sprache fungiert. Die Anklage vertritt Oberleutnant-Auditor Hugo Schlindenbuch, als Verteidiger wird Lazar der Reservist-Gefreiter Dr. Kornelius Thumin zur Seite gestellt. Neben dem bekannten Vorwurf der Majestätsbeleidigung geben nun zwei weitere Zeuginnen an, dass die Angeklagte im Sommer 1915 im Zuge eines Gespräches über

¹⁰⁷ <https://royalpedia.fandom.com/>.

¹⁰⁸ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 10272 Akt K 2590/16 - Maria Lazar.

den Krieg die Worte „es wäre besser wenn wir verlieren möchten, falls der Russe herkommt, möchte sie ein Heiligenbild ins Fenster stellen, nur keine Furcht haben“¹⁰⁹ geäußert hat.

Der Ankläger dehnt daraufhin die Anklage auf die Störung der öffentlichen Ruhe aus, der Verteidiger beantragt die Vernehmung weiterer Zeugen und das Feldgericht tritt am 3.8.1916 in unveränderter personeller Besetzung wieder zusammen. Die neuen Zeugen können die beleidigenden Aussagen der Angeklagten nicht bestätigen oder haben teilweise nur über Dritte davon gehört. Maria Lazar bestreitet weiterhin die ihr vorgeworfenen Aussagen beziehungsweise bezieht sie die Beleidigung auf ihren Ehemann, von dem sie sich im Stich gelassen fühlt. Obwohl sich die Anklage nur auf einen Teil der Zeugen stützen kann und diese auch noch etwas widersprüchlich sind, wird der Antrag auf Bestrafung gestellt.

Die Angeklagte wird nach § 63 des Strafgesetzes wegen Majestätsbeleidigung und nach § 65a des Strafgesetzes wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu einem Jahr schweren Kerker verschärft mit einem Fasttag im Monat verurteilt. Beide Delikte sehen ein Strafmaß von einem bis zu fünf Jahren Kerker vor, als strafmindernd werden die relative Unbescholtenheit, die vernachlässigte Erziehung der Angeklagten sowie die familiäre Situation berücksichtigt und mit einem Jahr die Mindeststrafe angesetzt. Sie nimmt das Urteil zur Kenntnis und ersucht gleichzeitig um Begnadigung oder zumindest um den Aufschub der Strafe nach Demobilisierung. Das Ansuchen begründet sie mit der Versorgung ihrer vier unmündigen Kinder sowie der Versorgung des Kleinkindes der Zeugin Beate Schneiderle (deren Aussage der Anlass für die Klage gegen sie und ihre Verurteilung war), da diese derzeit eine einjährige Kerkerstrafe verbüßt.

In dem von Major-Auditor Ludwig Koller verfassten Rechtsgutachten wird in recht harten Worten das Missverhältnis zwischen der Schwere der begangenen Straftaten und der Milde des Urteils kritisiert und es wird betont, „*verletztes Rechtsempfinden und gekränkter Patriotismus müssen sich jedoch im vorliegenden Falle mit der Tatsache der Verurteilung und Bestrafung im gesetzlichen Rahmen /: 1 bis 5 Jahre schweren Kerkers:/ abfinden, da nur eine gesetzeswidrige Strafzumessung den Nichtigkeitsgrund begründet.....*“¹¹⁰. Daher wird von Koller der sofortige Strafvollzug beantragt und am 24.8.1916 wird das Urteil vom Kommandanten Hajeck bestätigt.

¹⁰⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 10272 Akt K 2590/16 - Maria Lazar.

¹¹⁰ Ebenda.

Am 30.8.1916 gibt Maria Lazar an, dass sie ihre vier Kinder nirgends unterbringen kann, worauf das Feldgericht des Militärkommandos Lemberg die Aufenthaltsgemeinde Hulwaken (heute Hulvaky, ein Stadtteil von Ostrava) auffordert für die Versorgung der Kinder Sorge zu tragen. Sie tritt daher am 1.9.1916 in Mährisch-Ostrau ihre Strafe an und wird in das Gefangenenhaus in Troppau überstellt.

Am 21.4.1917 ersuchen der Pfarrer und der Gemeindevorsteher von Chabitschau (dem heutigen Chabíčov in Tschechien) im Namen von Franziska Konecny, der Mutter von Maria Lazar, aus dringenden familiären Gründen um eine Strafunterbrechung von Maria Lazar. Konecny hat nach dem Haftantritt ihrer Tochter deren vier Kinder versorgt, ist aber jetzt bettlägerig geworden und kann sich nicht mehr ausreichend um ihre Enkelkinder kümmern. Die beiden jüngsten Kinder sind ebenfalls erkrankt, was vor allem mit deren Kummer und der Sehnsucht nach ihrer Mutter erklärt wird. Parallel dazu erstellt die Verwaltung des Gefangenenhauses in Troppau ein Führungszeugnis von Maria Lazar, beschreibt sie darin als arbeitsam und gottesfürchtig und empfiehlt ihre Begnadigung.

Maria Lazar wendet sich am 25.4.1917 mit einem Schreiben direkt an den Kaiser und ersucht um Nachsicht ihrer restlichen Strafe. Sie begründet ihr Ansuchen ebenfalls mit der Erkrankung ihrer Mutter sowie der kritischen Betreuungslage ihrer Kinder und drückt ihr Bedauern über die von ihr in ihrer Verzweiflung über den möglichen Verlust des Gatten getätigten Aussagen aus. Das Schreiben endet mit *„Aus diesen Gründen erlaubt sich die Endgefertigte in untertänigster Ehrfurcht und Ergebenheit zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones die innigste Bitte zu erheben, Eure kaiserliche und königliche Apostolische Majestät mögen mir den Rest der Strafe nachzusehen geruhen“*¹¹¹.

Alle drei oben angeführten Schriftstücke gehen an den Militäranwalt des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau, ob sie an den Kaiser weitergeleitet wurden, ist nicht erkennbar. Am 20.5.1917 stellt der Hauptmann-Auditor Anton Schrottmüller den Antrag das Gnadengesuch abzulehnen, er begründet dies mit der Schwere der Beleidigungen, der staatsfeindlichen Gesinnung und der ohnehin schon in Kürze am 1.9.1917 zu Ende gehenden Haft. Darüber hinaus verweist er auf das ohnehin schon sehr milde Urteil des erkennenden Gerichtes und dessen krasses Missverhältnis zur Schuld von Maria Lazar.

Die Gnadengesuche scheinen aber doch etwas in Bewegung gesetzt zu haben, denn am 16.7.1917 verständigt die Verwaltung des Gefangenenhauses in Troppau den Militäranwalt des

¹¹¹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 10272 Akt K 2590/16 - Maria Lazar

Militärkommandos Lemberg, dass Maria Lazar am 3.7.1917 „*infolge des Allerhöchsten Handschreibens vom 2. Juli 1917*“¹¹² auf freien Fuß gesetzt wurde.

Das Verfahren von Maria Lazar ist einer jener Fälle, in denen die Angeklagte gegen Bestimmungen des Strafgesetzes verstoßen hat und normalerweise als Zivilperson in die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichtes fällt. Aufgrund der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 wird aber der Aufgabenbereich der Militärgerichtsbarkeit bei einigen Delikten wie zum Beispiel Majestätsbeleidigung auf sämtliche Zivilpersonen erweitert und Maria Lazar daher als eine von wenigen Frauen und Zivilistinnen von einem Feldgericht abgeurteilt.

Dass seitens der Justiz eine Majestätsbeleidigung nicht als harmloses Kavaliersdelikt betrachtet wird, zeigt das Strafmaß von einem bis fünf Jahre Kerker, das beispielsweise auch bei schwerer körperlicher Beschädigung oder der Unzucht mit Minderjährigen gilt. So haben die aus heutiger Sicht wenig aufregenden Aussagen für Maria Lazar sehr ernste Konsequenzen, wobei sie aber mit der Mindeststrafe von einem Jahr auf relativ milde Richter trifft und nach zehn Monaten entlassen wird.

Einen äußerst seltenen Einblick bietet der Akt von Maria Lazar in Hinsicht auf die differenten Zugänge der einzelnen Juristen zur Härte der Bestrafung. In der überwiegenden Zahl der Fälle bestätigt das abschließende Rechtsgutachten das Urteil des Gerichtes, in wenigen Fällen weist es auf Ungereimtheiten oder unterschiedliche Interpretation der Gesetzeslage hin. Aber sowohl das Rechtsgutachten von Major-Auditor Koller, der einer der wenigen Berufssoldaten unter den im Militärkommando Lemberg tätigen Auditoren ist, als auch die Ablehnung der vorzeitigen Entlassung durch Hauptmann-Auditor Anton Schrottmüller, ebenfalls ein Berufssoldat, kritisieren in einer ungewohnten Schärfe das zu milde Urteil ihrer Kollegen. Ihre Ausführungen hinterlassen den Eindruck, dass sie die Beleidigung ihrer Majestät als persönlichen Affront gegen sich selbst betrachten.

Aus den Unterlagen zu Maria Lazar sind sehr angespannte soziale Verhältnisse zu erkennen, in der sie sich als praktisch alleinstehende Frau mit vier unmündigen Kindern verbunden mit einer prekären finanziellen Lage befindet. Dazu kommt noch die Ungewissheit über das Schicksal des an der Front vermissten und möglicherweise gefallenen Ehemannes. Eine Situation, die während des Ersten Weltkrieges sicher kein Einzelfall ist und in vergleichbarer Form auf viele Frauen zutrifft.

¹¹² Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 10272 Akt K 2590/16 - Maria Lazar.

7.5. Entehrung unter Zusage der Ehe – Verfahren gegen den Hauptmann Franz Xaver Kappus (K 543/16)

Am 8.1.1916 erstattet der Wiener Hof- und Gerichtsanwalt Dr. Hermann Kraszna¹¹³ im Namen seiner Mandantin Leopoldine Ellischberger beim k.k. Divisionsgericht Wien Strafanzeige gegen den derzeit dem Kriegspressequartier zugeteilten Hauptmann Franz Xaver Kappus. Die Anzeige bezieht sich auf § 779 MStG (Verführung, Entehrung und nicht erfüllte Zusage der Ehe, wird mit ein bis zu drei Monaten Arrest sowie einer finanziellen Entschädigung bestraft) und beinhaltet die folgenden drei Anklagepunkte.

„1.) Das dieser österreichische Offizier mich unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe verführt hat. 2.) Das er mich durch Verleitung zum Konkubinat mit ihm deklassiert hat. 3.) Das er mich, ein unerfahrenes, unberührtes und gutgläubiges Mädchen geschlechtlich und – nebenbei auch materiell – ausgenützt, mich aus meiner Familie herausgerissen und mich für den Kreis, in dem ich als Kind aus gutem Bürgershause, mit mancherlei guten Eigenschaften, mit einigem Vermögen ausgestattet, verkehrte, unmöglich gemacht hat.“¹¹⁴

Leopoldine Ellischberger führt in der 13 Seiten umfassenden Klagschrift an, dass sie Kappus vor etwa drei Jahren kennen gelernt hat, von ihm als noch unschuldige Jungfrau verführt wurde und danach mit ihm in ihrer Wohnung als Paar zusammengelebt hat. Sie ist davon ausgegangen, dass die Absichten von Kappus ernster Natur sind, er war damals noch Oberleutnant und wollte sie erst als Hauptmann heiraten, wenn sie dann die Hälfte der Heiratskaution für Offiziere aufbringt. Dank einer Erbschaft ist sie finanziell gut ausgestattet und hat Kappus 5.000 Kronen geliehen, auch einem seiner Cousins hat sie ein Darlehen von 550 Kronen gewährt, von beiden hat sie das Geld bis dato nicht zurückerhalten. Kappus und sie haben nie verheimlicht, dass sie ein Paar sind, sind in der Öffentlichkeit gemeinsam aufgetreten und haben in den Kreisen der Künstlerfreunde von Kappus, dieser ist auch Schriftsteller, verkehrt. Wegen der sicheren Aussicht auf die Vermählung hat sie den ernsthaften Antrag eines anderen Verehrers abgelehnt. Nach der Verwundung von Kappus im Oktober 1914 hat sie ihn bis zu seinem im Jänner 1915 erfolgten Dienstantritt im Kriegspressequartier in der gemeinsamen Wohnung gepflegt.

Im Februar 1915 hat er ihr mitgeteilt, dass er in Galizien eine reiche Polin kennengelernt hat und diese heiraten wird. Es ist zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung gekommen und im Zuge dieser hat sie ihn geohrfeigt. Im März 1915 hat sie die offizielle Verständigung der

¹¹³ Dr. Hermann Kraszna – geb. 13.1.1877, Anwalt, Autor „Advokatengeschichten“, Verleger der Justizzeitung „Das Tribunal“, emigriert 1938 und stirbt 1942 in Guayaquil/Ecuador

¹¹⁴ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 1518/2-1519/1 Akt K 543/16 - Franz Xaver Kappus

Verehelichung von Kappus erhalten, sie hat sehr lange darunter gelitten und wollte sich das Leben nehmen, erst jetzt ist sie mental in der Lage Genugtuung zu fordern. Der Anzeige liegen 20 von über 100 von Kappus an sie geschriebene Liebesbriefe bei und sollen die Ernsthaftigkeit der Liebesbeziehung beweisen.

Franz Xaver Kappus legt am 6.3.1916 mit ebenfalls 13 Seiten eine sehr umfassende Darstellung seiner Sicht der Dinge dar, die im Wesentlichen vollkommen konträr zur Position der Klägerin ist. So war sie am Beginn ihres Verhältnisses keine Jungfrau mehr und ihre familiären Verhältnisse sind nicht unbedingt als aus gutbürgerlichem Hause zu bezeichnen. Auch bestreitet er vehement ihr die Ehe versprochen zu haben und sie jemals in der Öffentlichkeit oder Freunden gegenüber als seine Braut bezeichnet zu haben. Er hat sie nur als sein Verhältnis betrachtet, als seine Braut hätte er sie niemals in die Art von Lokalen mitgenommen, in denen er seine Künstlerfreunde getroffen hat. Aus seiner Sicht war die Affäre bereits mit seiner Verwundung beendet und die Klägerin musste in der Zeit bemerkt haben, dass er sich sowohl durch die Erlebnisse im Felde als auch wegen der frisch aufgeflammten Liebe zu seiner nunmehrigen Frau von ihr distanziert hat. Die Trennung beschreibt er ebenfalls als emotional, erklärt aber gleichzeitig, dass er keinesfalls von ihr geohrfeigt worden ist.

Mit Empörung weist er den Vorwurf von sich, die Klägerin finanziell ausgenützt zu haben, sondern will im Gegenteil für ihren Unterhalt und die Miete der Wohnung aufgekommen sein. Er hat sich nur 2.000 Kronen von ihr geborgt, um Möbel für die gemeinsame Wohnung anzuschaffen, die jetzt im Besitz der Klägerin verbleiben. Darüber hinaus will er anlässlich der Trennung über seinen Anwalt eine Zahlung von 3.700 Kronen geleistet haben. Die Klägerin besitzt aber widerrechtlich noch zwei Schuldscheine von ihm in der Höhe von insgesamt 3.000 Kronen, derzeit ist an einem Wiener Bezirksgericht seine Klage wegen Herausgabe dieser Schuldscheine anhängig. Für die nicht erfolgte Rückzahlung der Schulden seines Cousins kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

Seine sehr überschwänglichen und zärtlichen Liebesbriefe erklärt mit seiner lyrischen Ader als Dichter und Schriftsteller, die ihn seine Gefühle einfach stärker zum Ausdruck bringen lässt. Er steht dazu, dass er in Leopoldine Ellischberger verliebt war, aber das war er vor ihr schon in andere Mädchen, denen er ebenfalls glühende Liebesbriefe geschrieben hat. Die Klägerin kann seiner Ansicht nicht damit umgehen, dass er als Künstler für sie sehr schwärmerische aber niemals ernsthafte Gefühle empfunden hat. Dazu vergleicht er, dass die Weltliteratur viele Beispiele von auf diese Art verwundeter Frauenherzen kennt, aber „Das ist

Frauenschicksal“¹¹⁵. Letztendlich sieht er in der Klage keine juristische Angelegenheit, sondern wegen des verletzten Egos der Klägerin ein rein menschliches Problem.

Als Zeugen führt er eine Reihe von Personen an, die bestätigen können, dass er die Klägerin nie als seine Braut ausgegeben hat. Das sind neben einigen Offizierskollegen enge Freunde wie der Hauptmann des Generalstabskorps Edmund Glaise von Horstenau¹¹⁶, der Oberoffizial Franz Karl Ginzkey¹¹⁷ oder der Chefredakteur der Zeitschrift *Muskete* Theodor Waldau¹¹⁸.

Der ohnehin schon umfangreichen Stellungnahme liegt noch der Bericht eines bereits im Oktober 1915 erfolgten Erstgespräches seines Anwaltes Dr. Josef Neugröschl mit dem Anwalt der Gegenseite Dr. Kraszna bei. Neben der Forderung, dass sich Kappus von seiner jetzigen Frau scheiden lassen und die Klägerin heiraten soll, wird auch die Drohung in den Raum gestellt, dass er mit ein paar tausend Kronen nicht davonkommen wird. Erst nachdem sein Anwalt selbstverständlich nicht auf diese finanziellen Forderungen eingegangen ist, hat die Gegenpartei die Klage eingebracht.

Am 15.3.1916 entscheidet das Armee-Oberkommando über die Zuständigkeit des Feldgerichtes des Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau, am 25.3.1916 ordnet der Kommandant Hajeck die vorläufigen Erhebungen durch den Hauptmann-Auditor Simon Piso an. Auf dem Befehl findet sich folgende handschriftliche Notiz *„Rasch durchführen - Das Verfahren hat derart durchgeführt zu werden, das es auch die Grundlage für eine eventuelle Beurteilung des Verdächtigten vom Offiziersmäßigen Standpunkte bilden kann“*¹¹⁹. Diese Anmerkung ist vor dem Hintergrund eines möglichen Verfahrens vor dem Ehrenrat zu sehen, dass bei einem Offizier unabhängig vom Ergebnis eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zusätzlich durch seine Standeskollegen durchgeführt wird. Vorerst geht es aber um die Klärung der Frage, ob hier die Ehre eines Offiziers zu Unrecht angegriffen wird oder dieser dem Ansehen und der Reputation seines Standes schadet.

Es folgt ein sehr aufwendiges Erhebungsverfahren, neben der Vernehmung der beiden Hauptpersonen werden die von Kappus angeführten Zeugen sowie die beiden Schwestern der Klägerin vernommen. Die Vernehmungen werden von unterschiedlichen Auditoren entweder im Rahmen von mehreren Dienstreisen in Wien oder in Mährisch-Ostrau durchgeführt und

¹¹⁵ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 1518/2-1519/1 Akt 543/16 - Franz Xaver Kappus.

¹¹⁶ Edmund Glaise von Horstenau 27.2.1882 – 20.7.1946, Offizier im Generalstab, Direktor des Kriegsarchivs, Minister im Kabinett Schuschnigg und Seiss-Inquart, deutscher General 1941- 1944 in Agram, Suizid im Lager Nürnberg-Langwasser.

¹¹⁷ Franz Karl Ginzkey 8.9.1871 – 11.4.1963, Schriftsteller und Kinderbuchautor *„Hatschi Bratschi Luftballon“*.

¹¹⁸ Theodor Waldau 27.6.1881 – 27.3.1942 im KZ Buchenwald, Schriftsteller und Journalist.

¹¹⁹ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 1518/2-1519/1 Akt K 543/16 Franz Xaver Kappus.

dauern bis in den Juli 1916. Der Grundtenor der Aussagen ist, dass keiner der Zeugen den Eindruck hatte, dass die Klägerin die Braut von Kappus ist beziehungsweise er sie auch nie als solche vorgestellt hat, sondern sie stets als seine Freundin betrachtet wurde. Lediglich die Schwestern der Klägerin geben an, durch diese von möglichen Heiratsplänen gehört zu haben, aber niemals von Kappus selbst.

Es wird auch ein Leumundszeugnis über die Klägerin angefordert, in dem sehr detailliert ihr Lebensweg, ihr Zusammenleben mit dem Beschuldigten und ihre familiären Verhältnisse geschildert werden. Die Eltern galten als wohlhabend, die Ehe wird auf Verschulden des mittlerweile verstorbenen Vaters geschieden. Von ihren beiden Brüdern ist der eine minder erwerbsfähig, der andere vorbestraft und ehemaliger Patient der Nervenheilanstalt Steinhof. Eine Schwester lebt als Geschiedene in Berlin, die zweite Schwester lebt in Wien und ihr Ehemann ist wegen einiger Eigentumsdelikte vorbestraft. Das Cafe Dobner in Wien-Mariahilf, in dem sie mit Kappus häufig zu Gast war, „*wird vorzugsweise von Schauspielerinnen und Damen der Lebewelt besucht*“.¹²⁰ Es wird abschließend erwähnt, dass sie derzeit in einer vornehmen Wohnung im 1. Bezirk mit einem Direktor Richard Fanto zusammenlebt und ein gesellschaftlicher Abstieg nicht erkennbar ist. Im Bericht gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, die auf einen unmoralischen oder unsittlichen Lebenswandel der Klägerin schließen lassen.

Parallel dazu gibt es Gespräche über finanzielle Entschädigungen zwischen den Anwälten beider Parteien und am 7.8.1916 berichtet der Anwalt von Kappus vom Scheitern dieser Gespräche. Der Anwalt von Ellischberger, nunmehr seit Juni 1916 verehelichte Leopoldine Fanto, hat dabei die Forderung nach einer Zahlung von insgesamt 20.000 Kronen erhoben, dann wäre seine Mandantin bereit eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

Am 11.8.1916 ordnet der Kommandant Hajeck die Anklageerhebung gegen Hauptmann Kappus an. Zusätzlich zu ihrem Wiener Anwalt lässt sich die Klägerin in Mährisch-Ostrau vom Militärverteidiger Dr. Salomon Kulka vertreten. Es folgt ein juristisches Geplänkel über Akteneinsicht und Verhandlungsort, da aber Leopoldine Fanto geb. Ellischberger erkrankt ist und nicht nach Mährisch-Ostrau kommen kann, muss die erste Hauptverhandlung am 31.8.1916 vertagt werden.

Am 14.9.1916 erklärt die Klägerin Leopoldine Fanto geb. Ellischberger, dass sie ihre Anzeige zurückzieht und die Aussage als Zeugin im Gerichtsverfahren verweigert. Sie begründet das damit, dass sich ihre Eindrücke von einem Eheversprechen nicht mit den Aussagen von Zeugen

¹²⁰ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 1518/2-1519/1 Akt K 543/16 Franz Xaver Kappus.

decken und damit der erste Punkt ihrer Klage nicht aufrecht zu erhalten ist. Durch ihre mittlerweile standesgemäße Eheschließung und der damit verbundenen finanziellen Sicherheit sind die beiden weiteren Anklagepunkte einer gesellschaftlichen Deklassierung nicht mehr gegeben. Darüber hinaus merkt sie an, dass Kappus sich im Zuge des Verfahrens ihren finanziellen Forderungen gegenüber als generös erwiesen hat, was auf eine doch noch zustande gekommene finanzielle Einigung zwischen ihren Anwälten schließen lässt.

Die Hauptverhandlung findet dennoch am 15.9.1916 unter dem Vorsitz von Oberstleutnant Marian Ritter von Wojciechowski statt. Verhandlungsführer ist Hauptmann-Auditor Dr. Max Presinger, die Anklage vertritt Oberleutnant-Auditor Hugo Schlindenburg und als Verteidiger fungiert Oberleutnant-Auditor Dr. Max Kössler. Das Gericht erkennt im Sinne des § 779 MStG zwar durchaus die Tatbestandsmerkmale der Verführung und Entehrung an, sieht aber das Hauptvergehen einer damit verbundenen Zusage der Ehe als nicht vorhanden an und spricht den Angeklagten daher frei.

Für Angehörige des Offizierstandes gilt aber nicht nur das Militärstrafgesetz, sondern sie müssen sich in einem gesonderten ehrenrätlichen Verfahren gegenüber ihren Standeskollegen verantworten. Dieser Ehrenrat besteht aus einem zwölköpfigen Gremium eigens dafür gewählter Offiziere aus dem militärischen Rang des Beschuldigten und hat über Vergehen zu entscheiden, die aus juristischer Sicht nicht zwingend einen Tatbestand darstellen, sondern dem Ehrgefühl des Offiziersstandes nicht entsprechen. Als solche Handlungen gelten zum Beispiel Trunk- und Spielsucht, ein unsittlicher Lebenswandel, unkameradschaftliches Verhalten oder ein nicht eingehaltenes Ehrenwort. Als Ergebnis ist nur ein Freispruch oder Schuldspruch möglich, wobei letzterer den Verlust des Ranges und als Konsequenz daraus die Quittierung des Dienstes zur Folge hat.

Hauptmann Kappus ersucht am 25.9.1916 um die Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens gegen seine Person. Das Militärkommando Pozosny teilt aber am 23.12.1916 mit, dass nach der Voruntersuchung Kappus als genügend gerechtfertigt angesehen wird und daher die Durchführung der Offiziersversammlung nicht mehr erforderlich ist.

Das Verfahren wegen nicht gehaltenem Eheversprechen gehört zu den sehr seltenen Deliktgruppen, bietet aber einen Einblick in den Umgang mit einer Frau als Klägerin in einem heiklen Verfahren. Einerseits wird im Ablauf korrekt vorgegangen, andererseits wird aber der Lebenswandel recherchiert und da sich die Klägerin kurzzeitig als Schauspielerin versucht hat, wird, wenn auch erfolglos, ihre moralische Haltung in Frage gestellt. Unterschwellig kommen

dabei auch der angegriffene Gesundheitszustand und eine Neigung zu Nervosität und Hysterie zur Sprache.

Was den Fall weiters interessant macht ist die Person des Angeklagten. Franz Xaver Kappus wird am 17.5.1883 in Temesvar (heute Timisoara in Rumänien) geboren, besucht dort die Realschule und absolviert die Militärakademie in Wiener Neustadt. Gleichzeitig fühlt er sich aber zum Dichter berufen und schwankt zwischen der Entscheidung für die militärische Karriere oder der literarischen Laufbahn. Seine Zweifel darüber sind zwischen 1906 und 1908 der Gegenstand eines regen Briefverkehrs mit Rainer Maria Rilke¹²¹, in denen Rilke dem jungen Dichter persönliche Ratschläge zu seinen literarischen Intentionen gibt. Die Briefe werden von Kappus drei Jahre nach dem Tod Rilkes 1929 als Buch „Briefe an einen jungen Dichter“ veröffentlicht und zählen zu den bekanntesten Werken Rilkes.

Kappus verbleibt im Militärdienst und ist beim 72. Infanterieregiment in Preßburg stationiert, veröffentlicht aber gleichzeitig in diversen Wiener Zeitungen und Magazinen eine Reihe von Gedichten und Kurzgeschichten. Nach seiner Rückkehr nach Wien redigiert er ab 1911 für das Kriegsministerium die Zeitschrift „Militärische Rundschau“. Nach Kriegsausbruch wird er 1914 an der Ostfront durch einen Lungenschuss schwer verwundet, im Lazarett lernt er seine als Krankenschwester tätige spätere Ehefrau Alexandra von Malakowska, die Tochter eines polnischen Reichstagsabgeordneten, kennen. Im Akt gibt es Hinweise auf eine aus gesundheitlichen Gründen laufende Superarbitrierung, bekannt ist aber nur, dass er ab dem Frühjahr 1917 im Militärgeneralgouvernement Belgrad als Schriftleiter bei der Propagandazeitung „Belgrader Nachrichten“ tätig ist und am 9.2.1918 aus dem aktiven Dienst entlassen wird.

Nach Kriegsende lebt er wieder in Temeswar und arbeitet dort als Journalist bei diversen deutschsprachigen Banater Zeitungen. Im Jahre 1925 übersiedelt er nach Berlin, wo er bis zu seiner Pensionierung für den Ullstein-Verlag als Lektor und Autor arbeitet. Einige seiner Romane wie „Der rote Reiter“ oder „Die Frau in Gold“ werden in den 1920-er Jahren verfilmt, darüber hinaus scheint er im Soundtrack des Films „Schindlers Liste“ als Textdichter des bekannten Liedes „Mamatschi schenk mir ein Pferdchen“ auf¹²². Franz Xaver Kappus stirbt am 8.10.1966 im Alter von 83 Jahren in Berlin.

¹²¹ Rainer Maria Rilke (4.12.1875 – 29.12.1926), deutschsprachiger Lyriker und Schriftsteller, „Duineser Elegien“, „Die Weise von Liebe und Tod des Cornets Christoph Rilke“

¹²² Internet Movie Data Base, abrufbar unter <https://www.imdb.com>

Der weitere Lebensweg von Leopoldine Fanto lässt sich in Ansätzen über die Lebensgeschichte ihrer Tochter Gertrude Horn geb. Fanto (1924 - 1992) verfolgen. Diese wird 1938 als sogenannte Geltungsjüdin gemeinsam mit ihrer arischen Mutter Leopoldine Fanto delogiert und schließt sich 1942 einer Widerstandsgruppe namens „Wiener Mischlingsliga“ an. Sie wird 1944 verhaftet, in das KZ Auschwitz und später in das KZ Ravensbrück deportiert¹²³, kann aber während eines Todesmarsches entkommen und kehrt nach Wien zurück. Ihre Mutter Leopoldine Fanto hat den Zweiten Weltkrieg ebenfalls überlebt und ist 1976 im Alter von 85 Jahren verstorben.

7.6. Ausspähung – Verfahren gegen den Infanteristen Georg Saldyt (Akt K 3159/16)

Am 17.8.1914 wird der Gymnasialschüler Georg Saldyt in seinem Heimatort Krymidow (dem heutigen Kremydiv in der Ukraine) wegen russophiler Propaganda von der Gendarmerie festgenommen, wobei man im Haus seines Vaters auch Blätter in chiffrierter kyrillischer Schrift gefunden hat. Er wird im März 1915 ohne Erhebung einer Anklage freigelassen, sein Weg führt ihn von Stanislaw über Wien in das Flüchtlingslager Graz-Thalerhof und ab Anfang 1916 in das sogenannte Ruthenen Lager Priel bei Wolfsberg.

Georg Saldyt ist am 29.5.1898 geboren und wird am 27.4.1916 in Priel gemustert und für tauglich befunden. Noch vor seinem 18. Geburtstag wird er mit sieben anderen Kameraden am 2.5.1916 in Richtung Lemberg in Marsch gesetzt und versieht ab 11.5.1916 Dienst bei einer Ersatzkompanie des Landwehr Infanterie-Regimentes 19 in Hohenstadt.

Ob Saldyt wegen seiner Auffälligkeit in der Vergangenheit bereits unter Beobachtung gestanden hat oder ob er erst in späterer Folge die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zieht, lässt sich nicht eruieren. Am 18.6.1916 beantwortet die Kundschaftsstelle Klagenfurt eine Anfrage ihrer Kollegen vom 10. Armee-Kommando bezüglich Saldyt, informiert sie ab wann er sich im Lager Priel aufgehalten hat und dass er hauptsächlich mit einem Flüchtling namens Anton Sulatycky in schriftlichem Kontakt steht. Dieser kennt Saldyt nur aus dem Lager, hat aber von ihm gehört, dass seine Eltern beim russischen Rückzug mit diesen mitgegangen sind und sich derzeit in Russland aufhalten. Aufgrund dieser Informationen wird die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen den beiden sowie von Saldyt generell angeordnet.

¹²³ Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte, abrufbar unter <https://www.oeaw.ac.at/ikt/shoah-in-waehring/arisierungen-in-waehring/gertrude-horn-1924-1992>.

Am 21.7.1916 berichtet die Kundschaftsstelle Klagenfurt, dass im Rahmen der Überwachung eine verdächtige Korrespondenz zwischen Saldyt und der im Lager Priel internierten siebzehnjährigen Olga Lukaszevytsch festgestellt wurde. Der Verdächtige befindet sich derzeit im Landwehrspital in Olmütz (dem heutigen Olomouc in Tschechien) und hat auf einer Karte ohne erkennbaren Zusammenhang „*Wody nie mam - Habe kein Wasser*“¹²⁴ geschrieben, wobei aus der Antwort erkennbar ist das Lukaszevytsch den Sinn dieser Worte nicht versteht. Einen weiteren Verdacht erregt auch die Bemerkung in einem ihrer Schreiben an Saldyt, das man sie gewarnt hat ihm weiterhin zu schreiben, da das Militär angeblich Nachforschungen über ihn betreibt.

Im Zuge der Ermittlungen hat man bei Saldyt aber weiteren verdächtigen Briefverkehr zu mehreren Personen sowie teilweise in chiffriertem Code abgefasste Notizen gefunden. Es werden daher am 19.8.1916 vom Kommandanten Hajeck die vorläufigen Erhebungen und die Verwahrungshaft sowie eine „*genaue Personen- und Effektenvisitierung*“¹²⁵ angeordnet.

Am 11.9.1916 führt Oberleutnant-Auditor Dr. Franz Radlewski das erste von insgesamt drei Verhören mit Georg Saldyt durch. Den für die Behörden als einen möglichen Code verdächtigen Satz „Ich habe kein Wasser“ erklärt er damit, dass ihm im Spital in Olmütz von den Schwestern Wasser gebracht wurde, beim nächsten Aufenthalt in Hohenstadt er aber kein Wasser erhalten hat und darüber berichten wollte. Angesprochen auf drei chiffrierte Zettel, die bei ihm gefunden wurden, behauptet er, dass er diese von einem Schulkollegen abgeschrieben hat und dass hier verwendete chiffrierte Alphabet sowie gewisse Zeichen für das Verschlingen von Stricken von den Pfadfindern verwendet wird. Seine Absicht war es mit diesem chiffrierten Alphabet mit anderen Kameraden zu kommunizieren und dabei Anzughelmen auszutauschen, die nicht für andere bestimmt sind.

Im zweiten Verhör am 18.9.2016 wird Saldyt aufgefordert, Erklärungen für den Inhalt einer Reihe von Briefen an unterschiedliche Personen zu liefern. Es sind dies meist Bitten um Geldzuwendungen an Verwandte, Ansuchen an die ehemalige Schule wegen Bestätigung von Schulzeiten oder Briefe an Freunde. Im Notizbuch befinden sich auch die Namen von einer Reihe von Einjährig-Freiwilligen, die er im Verlauf seines Dienstes kennengelernt haben will und die Namen von Bahnstationen hat er nur notiert, um sich zu merken, durch welche Gegenden er gefahren ist.

¹²⁴ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7784 Akt K 3159/16 - Georg Saldyt.

¹²⁵ Ebenda.

Parallel dazu werden in Wolfsberg die beiden Empfänger seiner Briefe verhört. Olga Lukaszewytsch gibt an, dass sie mit Saldyt einen rein freundschaftlichen Umgang pflegt und kein Verhältnis mit ihm hat. So wie Anton Sulatycky sind ihr keine politischen Haltungen des Verdächtigen bekannt und beide betonen den rein privaten Charakter ihrer Korrespondenz.

Im dritten und letzten Verhör am 20.12.1916 wird Saldyt zu seinen russischen Sprachkenntnissen befragt, die ihm von seinem Vater als Kleinkind vermittelt wurden und er erst viel später erkannt haben will, dass es russisch oder ruthenisch sein könnte. Noch einmal wird abschließend versucht die Bedeutung des Satzes „Ich habe kein Wasser“ zu klären, der Beschuldigte hält aber seine ursprüngliche Erklärung aufrecht.

Trotz intensiver Befragungen und Untersuchungen gelingt es nicht ausreichendes Belastungsmaterial für eine Anklage zu sammeln, so dass am 29.12.1916 die Zurücklegung der Anzeige und die Entlassung aus der Haft beschlossen werden. Gleichzeitig aber mit dem Vermerk, den nach wie vor Verdächtigen keinesfalls an der russischen Front einzusetzen und zum Landwehr Infanterie-Regiment Nr. 22 zu transferieren. Darüber hinaus wird angeordnet, den Untersuchungsakt zur Untersuchung von eventuell vor dem 25.7.1914 liegenden Vergehen an die Staatsanwaltschaft in Lemberg zu übermitteln.

Die Antwort auf die Frage, ob Georg Saldyt ein abgebrühter Meisterspion oder bloß ein harmloser junger Mann ist, bleibt offen. Eine russlandfreundliche Einstellung ist sicher vorhanden, er gibt aber keine Vergehen zu und weder durch die Zeugenaussagen noch durch den Inhalt seiner Schreiben können ihm strafbare Handlungen nachgewiesen werden. Die zeitlich lange Dauer der Untersuchung lässt sich damit erklären, dass die Aufdeckung von Ausspähung und in weiterer Folge Spionage naturgemäß sehr ernst genommen und mit aller Vehemenz verfolgt wird. Die Unzufriedenheit mit den Ergebnissen ist bei den mit dem Fall betrauten Militärjuristen deutlich erkennbar, ändert aber nichts an der Einhaltung gesetzlicher Regelungen.

Ein interessanter Nebenaspekt der Recherchen des Feldgerichtes zu Georg Saldyt ist ein mit 21.11.1916 datierter Bericht des Präsidiums des k.k. galizischen Landesschulrates¹²⁶ zur Situation der russophilen Schülerschaft in Galizien. Dieser informiert, dass in der Vorkriegszeit in vielen ruthenischen Mittelschulen Pfadfinder/Skauten ausgebildet wurden, diese Ausbildung aber grundsätzlich von Lehrkräften durchgeführt wurde, die über eine zweifelsfreie patriotische Gesinnung verfügen.

¹²⁶ Militärgerichtsakten Lemberg 1916 Karton 7784 Akt K 3159/16 - Georg Saldyt.

Ein Problem stellte in den Vorkriegsjahren aber eine Reihe von Schülerheimen dar, die von russisch orientierten Vereinen in Orten wie Lemberg, Brody, Gorlice oder Tarnopol geführt wurden. Die Zahl der in diesen Heimen aufgenommenen Zöglinge belief sich auf über 700 ruthenische Volks- und Mittelschüler, die in diesen Heimen gegen ein geringes Entgelt oder sogar unentgeltlich betreut wurden. Die Betreiber der Heime und ihre Mitarbeiter waren fast ausschließlich als russenfreundlich bekannte Personen, der Schwerpunkt war vor allem das Erlernen der russischen Sprache und Kultur mit dem Ziel der Verdrängung einer ruthenischen Identität. Die Reaktion der Schulbehörde war die strengere Überwachung dieser Heime sowie die Pensionierung, Versetzung oder wenn möglich auch Abschiebung des hier tätigen Lehrpersonals. Dennoch ist es immer wieder zu Zwischenfällen mit ruthenischen Schülern gekommen, die Aufrufe zur Separation vom Habsburgerreich und den Anschluss an das Zarenreich oder Verweigerung des militärischen Gehorsams im Kriegsfall beinhalteten.

Zur Person von Georg Saldyt selbst kann der Landesschulrat keine Auskunft erteilen, weder ist er als Zögling in einem dieser Heime gewesen, noch ist etwas über seine politische Gesinnung bekannt. Ein Umstand, der wahrscheinlich zu seiner Entlastung und zur Beendigung des Verfahrens mangels ausreichender Beweise beigetragen hat, ansonsten wäre Saldyt kaum um eine schwere Strafe herumgekommen.

8. Fazit

Die Militärgerichtsakten des Feldgerichtes Lemberg in Mährisch-Ostrau haben sich als ein sehr interessantes und, wenn auch nicht immer ganz einfach zu bearbeitendes, umfangreiches Quellenmaterial erwiesen. Sie haben einen vielschichtigen Einblick in die Arbeitswelt und bürokratischen Abläufe eines Militärgerichtes ermöglicht sowie eine Vielzahl an Informationen über die Lebensumstände der jeweiligen Gesellschaftsschichten und Bevölkerungsgruppen in diesem Teil der Habsburgermonarchie geliefert.

Das Resümee dieser Arbeit lässt sich in Bezug auf die gestellten Forschungsfragen folgendermaßen ziehen:

- Es zeigt sich anhand der vorhandenen Delikte deutlich, dass die Vielzahl der sogenannten militärischen Verweigerungsdelikte wie Desertion oder die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls das gravierendste Problem der habsburgischen Armee sind und daraus der Großteil des hohen Arbeitsaufwandes der Militärgerichte resultiert.

- Bei den Gerichtsprozessen lässt sich erkennen, dass bei der Bemessung der Strafen überwiegend nach Milderungsgründen gesucht wird und das mögliche Strafmaß nicht ausgenutzt wird, sondern sich im unteren Bereich der möglichen Bandbreite befindet.
- Bei den Urteilen zu Disziplinarstrafen und Haftstrafen zeigt sich eine klare Priorität für die Bedürfnisse der Kriegsführung. Die ausgesprochenen Strafen haben entweder eine kurze zeitliche Dauer oder werden für eine Verbüßung nach erfolgter Demobilisierung ausgesetzt, dies dient der vorrangigen Zielsetzung straffällige Militärangehörige rasch wieder an die Front zu bringen.
- Zwischen den Berufsauditoren und ihren Kollegen aus dem Stand der zivilen Juristen lassen sich zum einen durch den höheren Rang der Berufssoldaten eine hierarchische Abgrenzung beobachten, zum anderen werden härtere Urteile oder Wiederaufnahmeverfahren wegen zu milder Urteile von den Berufsauditoren veranlasst.
- Die Verteilung der Straftaten zwischen den in Galizien und der Bukowina angesiedelten Bevölkerungsgruppen entspricht im Wesentlichen der Bevölkerungsstruktur, einzig bei den jüdischen Männern zeigt sich aufgrund der starken Auswanderungswellen eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von nichtbefolgten Einberufungsbefehlen.
- Im Falle der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft und den angeschlossenen Kohlebergwerken zeigt sich bei der strafrechtlichen Behandlung von Kriegsgefangenen ein deutlich schärferes Vorgehen, während kriegsverpflichtete Arbeiter analog den Soldaten wieder rasch zur Erfüllung ihrer kriegswichtigen Aufgabe gebraucht werden.
- Die gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen ein sehr hohes Maß an bitterer Armut und persönlichen Notlagen sowie an prekären Lebensverhältnissen und niedrigem Bildungsniveau. Zwar werden beispielsweise Diebstähle auch aus niedrigen Beweggründen begangen, in vielen Fällen aber ist die bedrückende Lebenssituation der Auslöser zu Eigentumsdelikten.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass es im Kriegsgerichtsarchiv im Staatsarchiv noch viele Akten mit interessanten und das Wissen über die Zeit des Ersten Weltkrieges erweiternden Informationen zu entdecken gibt.

9. Literaturliste und Quellenverzeichnis

Literaturliste

Adel Kurt (2006): Franz Xaver Kappus (1883 – 1966): österreichischer Offizier und deutscher Schriftsteller. Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Bern

Brezina Gregor (2012): Österreichische Militärgerichtsakten des Obersten Militärgerichtshofs im Ersten Weltkrieg. Diplomarbeit Universität Wien. Geschichte.

Fodor Livius (1972): Die österreichischen Militärgerichtsakten, in: *scrinium* 7, S. 23 - 43

Hämmerle Christa (2007): Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie, in: *Journal of modern European history*, Vol.5 (2), S. 222 - 243

Haid Elisabeth (2009): Galizien im Ersten Weltkrieg im Spiegel österreichischer und russischer Zeitungen. Diplomarbeit Universität Wien. Geschichte.

Halbrainer Heimo; Lamprecht Gerald (2010): „So dass uns Kindern eine durchwegs christliche Umgebung geschaffen war.“ Die Heilandskirche und ihre „Judenchristen“ zwischen 1880 und 1955. CLIO Graz

Hanisch Ernst (1999): Die Männlichkeit des Krieges. Das österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg, in: Thomas Angerer, Brigitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.), *Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag*. Wien-Köln-Weimar, S. 313 - 338

Hautmann Hans (1995): Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte, in: Erika Weinzierl u.a. (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 - 1993*, Band 1; Wien

Hautmann Hans (1997): Zum Sozialprofil der Militär Richter im Ersten Weltkrieg, in: Erika Weinzierl u.a. (Hg.), *Richter und Gesellschaftspolitik. Symposion Justiz und Zeitgeschichte am 12. Und 13. Oktober 1995 in Wien*, Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft, 28. Innsbruck

Hochedlinger Michael (2009): Kleine Quellenkunde zur österreichischen Militärgeschichte 1800 - 1914. Online verfügbar unter www.oesta.gv.at

Holzer Jerry (1992): The Multinational Province. Galicia in the k. k. State, in: *Neue Literatur, Zeitschrift für Querverbindungen* (01), S. 120 - 126

- Kleveman** Lutz C. (2017): Lemberg - Die vergessene Mitte Europas. Aufbau Verlag, Berlin
- Ladinig-Morawetz** Claudia (2016): Das Österreichische Militärstrafrecht im Ersten Weltkrieg. Seminararbeit Universität Wien, Rechtsgeschichte
- Leidinger** Hannes; **Moritz** Verena; **Moser** Karin; **Dornik** Wolfram (Hg.) (2014): Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918. Residenzverlag St. Pölten - Salzburg - Wien
- Mark** Rudolf A. (1994): Galizien unter österreichischer Herrschaft. Verwaltung, Kirche, Bevölkerung. Herder-Institut Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien, Marburg
- Moll** Martin (2016): Militärgerichtsbarkeit in Österreich (circa 1850 - 1945), in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, S. 324 - 344
- Moll** Martin (2000/2001): Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg Graz - „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 50/51, S 301 - 355
- Moll** Martin (2019): Laien im österreichischen Militärstrafverfahren, in: Gerald Kohl, Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg.) Laien in der Gerichtsbarkeit – Geschichte und andere Perspektiven. Verlag Österreich, S.75 - 90
- Müller** Michael (2005): Das Auditoriat und seine Stellung in der Militärgerichtsorganisation sowie im Militärstrafverfahren von 1868 bis 1918. Dissertation Universität Wien, Rechtswissenschaft.
- Neubacher** Christian (2011): Die Deutschdemokratische Partei in der Steiermark. Diplomarbeit, Universität Wien, Geschichte
- Nussgruber** Jörg (2003): Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzo Armee. Diplomarbeit, Universität Wien, Geistes- und Kulturwissenschaften
- Ortner** Christoph (2020): Das „Militärgerichtsarchiv Wien“ im Kriegsarchiv – Traum oder Albtraum für Archivar*innen? in: scrinium 74, S.148 - 161
- Polaschek** Martin F. (1998): Im Namen der Republik Österreich: die Volksgerichte in der Steiermark, 1945 bis 1955. Band 23 von Steiermärkisches Landesarchiv Graz: Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Verlag LAD-Zentralkanzlei,

Rumpler Helmut, **Schmied-Kowarzik** Anatol (2014): Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn 1914 – 1918. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Wien

Schmidt-Brentano Antonio (2007): Die k.k. bzw. k.u.k. Generalität 1816 - 1918. Österreichisches Staatsarchiv

Schuster Frank Michael (2004): Das multikulturelle Galizien. Die Entstehung eines Mythos während des Ersten Weltkrieges, in: Jewish History Quarterly (04), S. 532 - 545.

Thanner Wilfried (2009); Analyse des Stellungskrieges am Isonzo von 1915-1917. Darstellung der Eskalation des Waffeneinsatzes an der Isonzofront am Beispiel einer Division. Dissertation Universität Wien, Geschichte

Überegger Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Universitätsverlag Wagner Innsbruck

Wandruszka Adam; **Urbanitsch** Peter (Hg.) (1987): Die Habsburgermonarchie 1848 - 1918; Band V – Die bewaffnete Macht. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Wien

Quellenverzeichnis

Hof- und Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie (1874 - 1918) -
Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Kriegsarchiv im Österreichischen Staatsarchiv - Militärgerichtsakten des Feldgerichtes des k.u.k. Militärkommandos Lemberg in Mährisch-Ostrau

26 Kartons aus 1916: 1515-1516/1, 1515-1516/2, 1517-1518/1, 1518/2-1519/1, 2072, 2075, 2077, 2819, 3097, 5492, 5494, 5495, 5496, 5497, 7030, 7031, 7784, 7785, 8604, 8605, 9433, 9434, 9435, 9898, 9899, 10272 (insgesamt 524 erfasste Einzelakten)

10 Kartons aus 1917: 1530, 7788, 8614, 8615, 8616, 9437, 9438, 9903, 9902, 10276 (insgesamt 279 erfasste Einzelakten)

Österreichische Statistik, herausgegeben von der k.k. Statistischen Zentralkommission.
Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrat vertretenen Königreiche und Ländern. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 19 (15.1.1855): Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht, und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 137 (28.6.1890): Gesetz über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hinzu. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 128 (5.7.1912): Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 130 (5.7.1912): Gesetz vom 5. Juli 1912, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 236 (26.12.1912): Gesetz vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegsleistungen. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 155 (25.7.1914): Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 156 (25.7.1914): Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 188 (31.7.1914): Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914 über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 167 (21.6.1915): Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915 betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 241 (17.8.1915): Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiet. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 176 (11.6.1916): Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 261 (21.8.1916): Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Reichsgesetzblatt 284 (6.7.1917): Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1917 über die Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914 R.G.Bl. Nr. 156 Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Schematismus für das Kaiserlich-Königliche Heer und für die Kaiserlich-Königliche Kriegsmarine (1791 – 1914). Online verfügbar unter <https://library.hungaricana.hu>.

Schematismus der Kaiserlich-Königlichen Landwehr und der Kaiserlich-Königlichen Gendarmerie (1871– 1914). Online verfügbar unter <https://library.hungaricana.hu>.

Seidels kleines Armee-Schema Nr.76 (1914) Dislokation und Einteilung des k.u.k. Heeres, der k.u.k. Kriegs-Marine, der k.k. Landwehr und der königlich ungarischen Landwehr. L.W. Seidel und Sohn, k.u.k. Hofbuchhändler

Strafgesetz vom 1.9.1852: Speziell § 63, § 65 sowie § 81. Online verfügbar unter <http://alex.onb.ac.at>.

Internetquellen

<https://anno.onb.ac.at/>

<https://collections.ushmm.org>

www.digital.wienbibliothek.at/ - Adolph Lehmann's Allgemeiner Wohnungsanzeiger

<https://ww1.habsburger.net>

<https://en.geneanet.org>

<https://www.imdb.com>

<https://www.landesarchiv.steiermark.at>

[Counselor-Spring-2007.pdf \(ucdavis.edu\)](#)

https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/Malmedy_hearings-2.pdf

<https://www.oeaw.ac.at/ikt/shoah-in-waehring/arisierungen-in-waehring/gertrude-horn-1924-1992>

<https://repository.library.georgetown.edu>

<https://royalpedia.fandom.com>

10. Abbildungen (eigene Aufnahmen)

Abbildung 1 - Deckblatt Akt

Aktenzeichen **K 3412/13.**

FELDGERICHT
des k. u. k. Militärkommandes Leutens in Wien, Ostrow

in

Erzählung

AKTEN
über die

Strafsache des

Thos Michael Ludwig,
Ers. Res. d. Lin. 22.

w. Verbr. n. §. 1. d. S. v. 28. II. 1890.

In der Registratur hinterlegt:
Aufzubewahren bis
Aktenzeichen: **K 3412/15.**

K 3412/15. Form. X an 4 99 der Reichslichen D-4 und 1747 - c. Ueberwachte Reichslichen (K. 1000) in Wien, 1904.

Abbildung 2 - Tagebuch

[illegible]

Abbildung 3 - Strafanzeige

K. u. K. Statistischer Report n. 24.
VL. Ers. Komp.

STRASZBURGERION

Ad D. u. i.
P. 000.

a/ D A N Y Demeter geboren zu Klekutska bei Czernowitz, 36 Jahre alt, gr. orient., verheiratet, Fuhrmann, Assent-Jahr 1904, Ers. Ser. besaßte eine 4 klassige Verwundung, der Linsen und Schwellen heiligt, auf die Knochentafel verpflichtet.

b/ Der Beschuldigte hat, als er sich im Marodenhause befand, am 05. März 1. j. gegenüber dem K. F. Feldw. Med. Corcoran Gabriel, der die Verwaltung des Marodenhauses inne hat, die subordinationenwidrige Bemerkung an den Tag gelegt, beim Austausch der Leintücher werfe der Beschuldigte die beiden frischen Tü in bestimmten zu Boden mit den Bemerkungen, dass dieselben fleckig wären, auf die Kräftigkeit des K. F. Feldw. Med. Corcoran Gabriel, dass die Leintücher frisch aus der Küche kommen und dass die Flecke blutunreinlich sind, verweigerte der Beschuldigte weiter die Annahme und sagte wörtlich: " Sie haben mir überhaupt nicht zu befehlen, ich bin hier höchstfrank", wobei er eine ~~seine~~ Stellung annahm, als ob er sich auf K. F. Feldw. Med. Corcoran stützen wollte. Auch nachdem Feldw. Corcoran sich aus dem Krankenzimmer begeben hatte, warf der Mann die ihm zugewiesenen Leintücher gegen seinen Befehl fort und behielt die schmutzigen auf seinem Bette.

c/ Als Beweismittel für die Beschuldigung wird die Meldung des Bauschefarstes beigelegt.

Für die Entlastung gibt der Beschuldigte die Zeugen Bukatska Dmtr. und Zelenczuk Demeter an, welche während dieses Vorfalls ebenfalls im Marodenhause waren, die

d/ Der Beschuldigte leugnet, ihm zur Last gelegte Tat und gibt an, sich ganz ruhig verhalten zu haben und nur die Leintücher durch eine Ordnanz zum Austausch weggeschickt zu haben, dass dieselben ganz gelb waren. Er habe auch die Leintücher dann im Nachtkasten ~~steckt~~ und nicht zu Boden geworfen.

e/ Der Beschuldigte befindet sich auf freiem Fuße.

Freudenenthal, am 9. April 1916.

Freudenenthal

Abbildung 4 - Ermittlungsverfahren

[illegible]

Abbildung 5 - Einvernahme

FEIGERDICHT
an 1. 5. 1916

Vernehmung des Beschuldigten.
Herr Paul, am 23. September 1916

Beginn: 1 Uhr 30 Min.
Strafsache gegen: Leopold Paul, Carl, Buchhalter

Gegenwärtig:
Untersuchungsrichter: Carl v. Lenz, Schörrer
Militäranwalt: Dr. Tey, v. J. J. J.
Schriftführer: Dr. Tey, v. J. J. J.
Dolmetsch der Sprache: Deutsch

Der Beschuldigte wird ermahnt, die vorstehenden Fragen bestimmt, deutlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname (Vornamen): Leopold Paul, Buchhalter
2. Ort, Bezirk (Komitat), Land der Geburt: Leopold, Bukowina
3. Tag, Monat, Jahr der Geburt: 27. 8. 1889
4. Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk (Komitat), Land: Leopold
5. Religion: rumänisch
6. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt): ledig
7. Vorname und Familienname des Vaters: Leopold, Keller
8. Vorname und Familienname (Muttername) der Mutter: Kellera, Paul
9. Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters: Paul, Leopold
10. Zivilstand und Stellung im Beruf (selbstständig oder bedienstet): Bediensteter
11. Schulbildung: Leopold, Keller
12. Vermögensverhältnisse: Leopold, Keller
13. Jahr der Assecurierung: 1916
14. Militärdienst abgelegt: Leopold, Keller
15. Charge und Standeskorps: Leopold, Keller
16. Garnison (Wohn- oder Aufenthaltsort), Bezirk (Komitat), Land: Leopold, Keller
17. Hof- oder andere öffentliche Würden und Titel, akademische Grade, Orden und Auszeichnungen: Leopold, Keller
18. Vorstrafen: Leopold, Keller

Tag, Nr. 5278, Form 5 MSFO. (Verordnung für Feigendichte) - C. Kaiserliche Hofdruckerei (P. Kellner) in Wien, 1916.

Abbildung 6 - Desertionsbogen

Desertionsbogen

1916
Name: Paul

Ort, Bezirk, Land der Geburt: Leopold, Bukowina

Tag, Monat, Jahr der Geburt: 27. 8. 1889

Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk (Komitat), Land: Leopold

Religion: rumänisch

Familienstand: ledig

Vorname und Familienname des Vaters: Leopold, Keller

Vorname und Familienname (Muttername) der Mutter: Kellera, Paul

Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters: Paul, Leopold

Zivilstand und Stellung im Beruf: Bediensteter

Schulbildung: Leopold, Keller

Vermögensverhältnisse: Leopold, Keller

Jahr der Assecurierung: 1916

Militärdienst abgelegt: Leopold, Keller

Charge und Standeskorps: Leopold, Keller

Garnison (Wohn- oder Aufenthaltsort), Bezirk (Komitat), Land: Leopold, Keller

Hof- oder andere öffentliche Würden und Titel, akademische Grade, Orden und Auszeichnungen: Leopold, Keller

Vorstrafen: Leopold, Keller

Desertionsbogen

1916
Name: Paul

Ort, Bezirk, Land der Geburt: Leopold, Bukowina

Tag, Monat, Jahr der Geburt: 27. 8. 1889

Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk (Komitat), Land: Leopold

Religion: rumänisch

Familienstand: ledig

Vorname und Familienname des Vaters: Leopold, Keller

Vorname und Familienname (Muttername) der Mutter: Kellera, Paul

Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters: Paul, Leopold

Zivilstand und Stellung im Beruf: Bediensteter

Schulbildung: Leopold, Keller

Vermögensverhältnisse: Leopold, Keller

Jahr der Assecurierung: 1916

Militärdienst abgelegt: Leopold, Keller

Charge und Standeskorps: Leopold, Keller

Garnison (Wohn- oder Aufenthaltsort), Bezirk (Komitat), Land: Leopold, Keller

Hof- oder andere öffentliche Würden und Titel, akademische Grade, Orden und Auszeichnungen: Leopold, Keller

Vorstrafen: Leopold, Keller

Abbildung 7 - Unterabteilungs-Grundbuchsblatt

Unterabteilungs-Grundbuchsblatt.

Hauptgrundbuchsblatt 1912 Blatt Nr. 337

Vor- und Zuname (Vornamen): Leopold Paul, Buchhalter

Ort, Bezirk (Komitat), Land der Geburt: Leopold, Bukowina

Tag, Monat, Jahr der Geburt: 27. 8. 1889

Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk (Komitat), Land: Leopold

Religion: rumänisch

Familienstand: ledig

Vorname und Familienname des Vaters: Leopold, Keller

Vorname und Familienname (Muttername) der Mutter: Kellera, Paul

Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters: Paul, Leopold

Zivilstand und Stellung im Beruf: Bediensteter

Schulbildung: Leopold, Keller

Vermögensverhältnisse: Leopold, Keller

Jahr der Assecurierung: 1916

Militärdienst abgelegt: Leopold, Keller

Charge und Standeskorps: Leopold, Keller

Garnison (Wohn- oder Aufenthaltsort), Bezirk (Komitat), Land: Leopold, Keller

Hof- oder andere öffentliche Würden und Titel, akademische Grade, Orden und Auszeichnungen: Leopold, Keller

Vorstrafen: Leopold, Keller

Desertionsbogen

1916
Name: Paul

Ort, Bezirk, Land der Geburt: Leopold, Bukowina

Tag, Monat, Jahr der Geburt: 27. 8. 1889

Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk (Komitat), Land: Leopold

Religion: rumänisch

Familienstand: ledig

Vorname und Familienname des Vaters: Leopold, Keller

Vorname und Familienname (Muttername) der Mutter: Kellera, Paul

Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters: Paul, Leopold

Zivilstand und Stellung im Beruf: Bediensteter

Schulbildung: Leopold, Keller

Vermögensverhältnisse: Leopold, Keller

Jahr der Assecurierung: 1916

Militärdienst abgelegt: Leopold, Keller

Charge und Standeskorps: Leopold, Keller

Garnison (Wohn- oder Aufenthaltsort), Bezirk (Komitat), Land: Leopold, Keller

Hof- oder andere öffentliche Würden und Titel, akademische Grade, Orden und Auszeichnungen: Leopold, Keller

Vorstrafen: Leopold, Keller

Abbildung 8 - Anklagebefehl

ANKLAGEBEFEHL

Joh. ordne die Erhebung der Anklage gegen den Landsturmkorporal mit Einj. Freiw. Abschieden David SCHÖNFELD der k.k. Lit. Nr. 19 an, weil derselbe verächtlich erscheint:

a) in einer näher festzustellenden Zeit auf seinem Landsturmlegitimationsablaß "H" de dato Lemberg am 23. Juli 1915 eine Stampille "Das Einjährigen Recht ist anerkannt" beigeschrieben;

b) im Dezember 1915 eine Bestätigung der 2. k.k. Handelsakademie in WIEN, de dato Wien, den 22./10.1915 des Inhaltes, daß David SCHÖNFELD, geb. am 24./8.1879 in Lemberg die Prüfung über den 4. Jahrgang der 2. k.k. Handelsakademie in Wien mit entsprechendem Erfolg abgelegt habe, wozu beiden Dokumenten behufs Erlangung des ihm nicht zukommenden Einjährigfreiwilligenrechtes Gebrauch gemacht habe, somit öffentliche Urkunden teils verfälscht teils nachgemacht ~~und~~ hievon Gebrauch gemacht habe, wodurch der Staat an seinem Ehrentitel Schaden leiden sollte, ~~und sich durch diese Handlungen zu gleichzeitiger Untreue bedient zu haben, um für sich die des Einjährigfreiwilligenrechtes zu erwirken, wozu die vorstehende Anklage hatte, zu erlangen.~~

Der Beschuldigte hat auf freiem Fuß zu verbleiben.

Militäranwalt: Hauptm. Aud. Dr. Presinger.

Verhandlungsleiter: Leopold Paul

Mähr. Ostrau, am 23. Juli 1916.

Auf Grund der Erkenntnis des zuständigen Kommandanten vom 29. 6. 1916 E-Nr. 1613/16

Pro domo! Der Tatbestand des Verbr. nach § 502, 504 d. MSTG. konsumiert den Tatbestand des Verg. nach § 68 W. O. 1. Gesetzeskonkurrenz! wachst eine Verurteilung wegen des letzteren Vergehens nur bei Entfall des Verbr. des Betruges in Frage käme.

Abbildung 9 - Hauptverhandlung

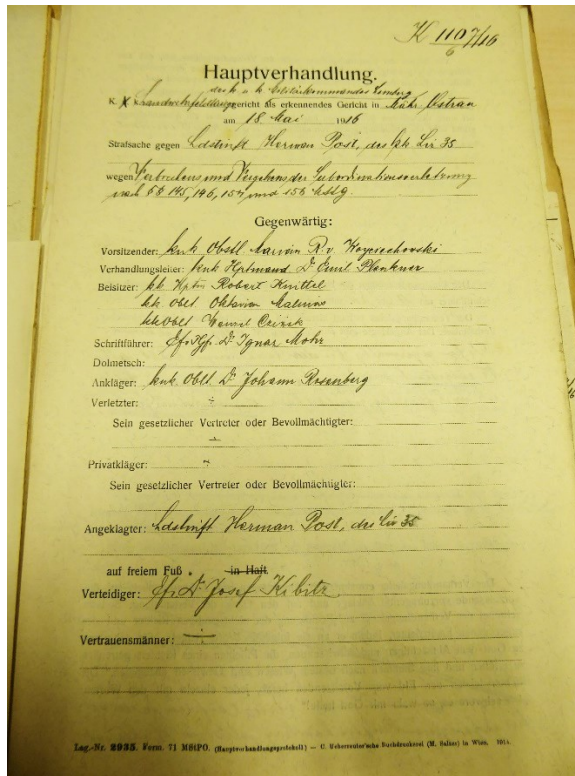


Abbildung 10 - Urteil Seite 1

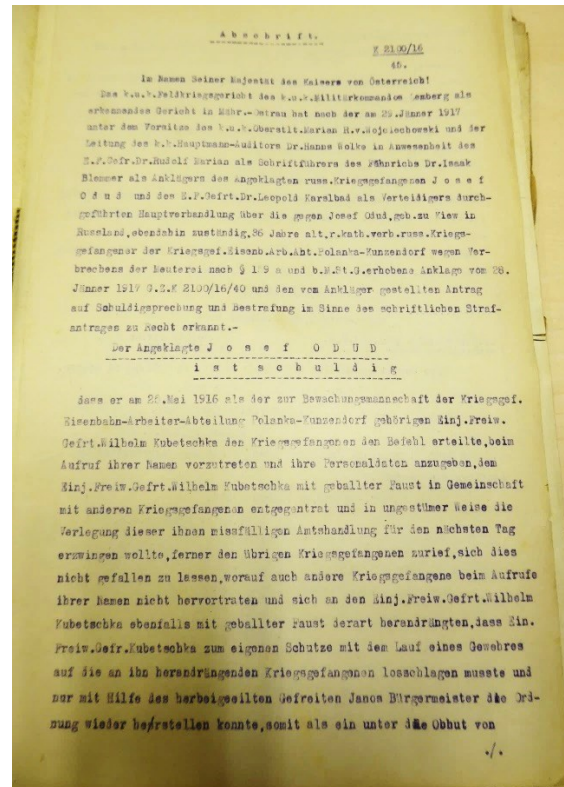


Abbildung 11 - Urteil Seite 2

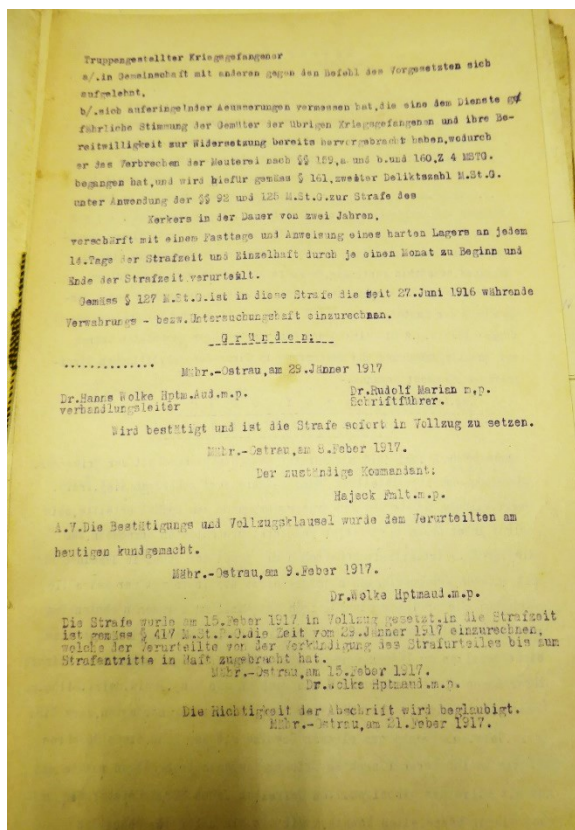


Abbildung 12 - Rechtsgutachten

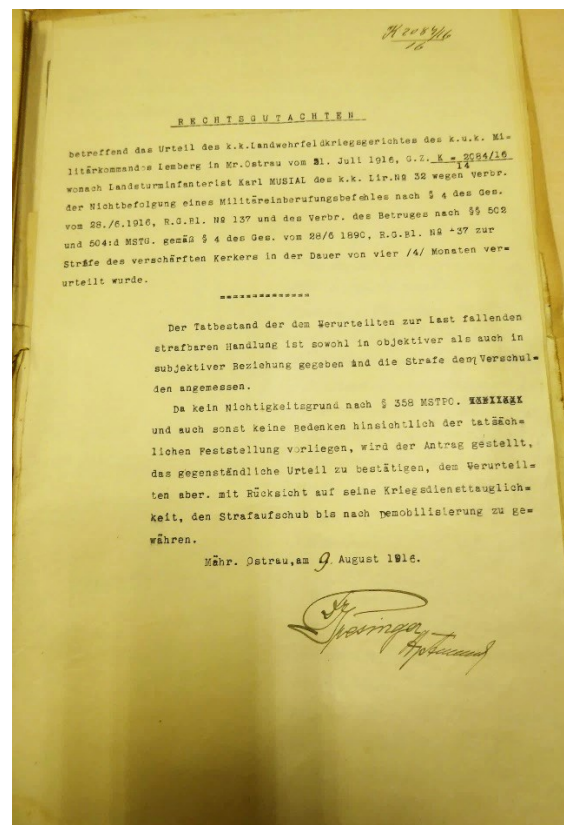


Abbildung 13 - Dienstleid Auditoren

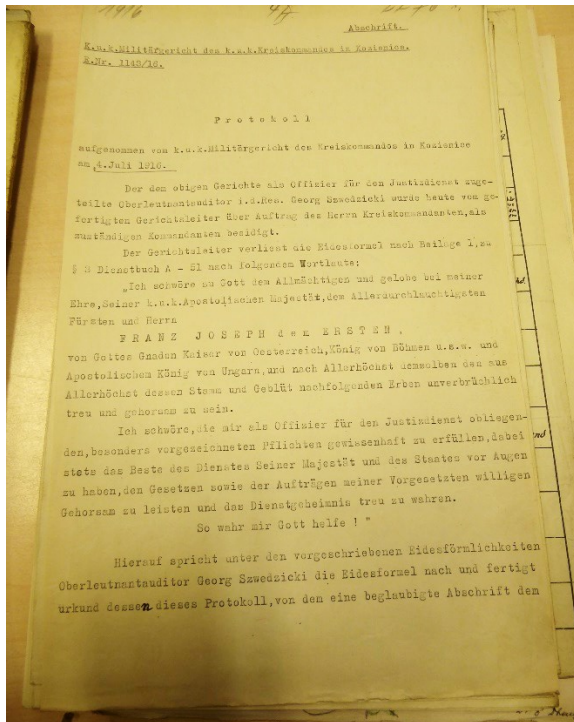


Abbildung 14 - Aktenbündel

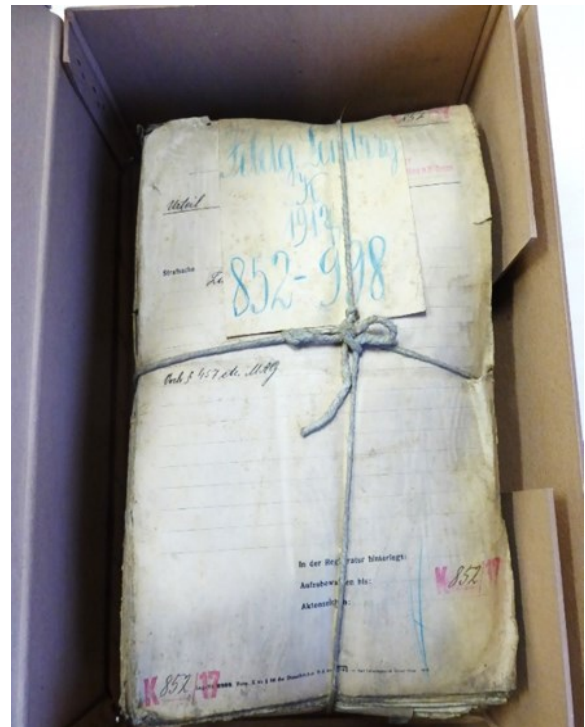


Abbildung 15 - Militärgeneralgouvernement

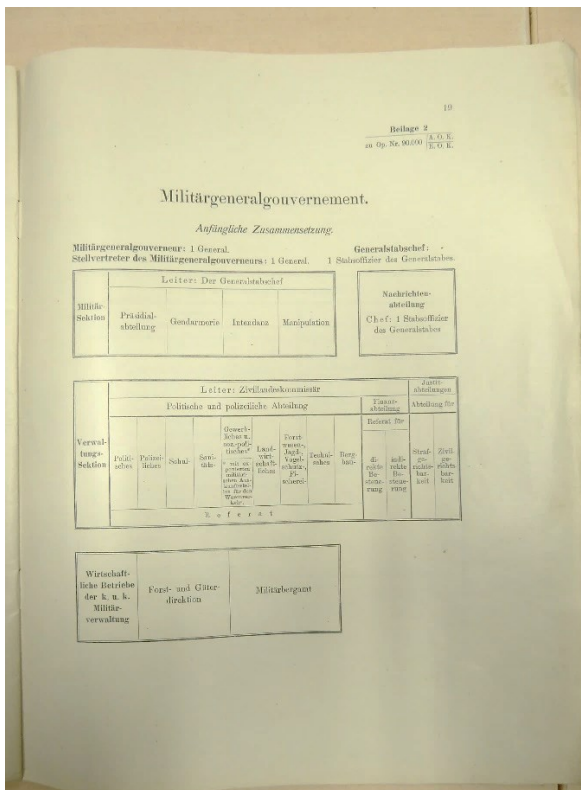
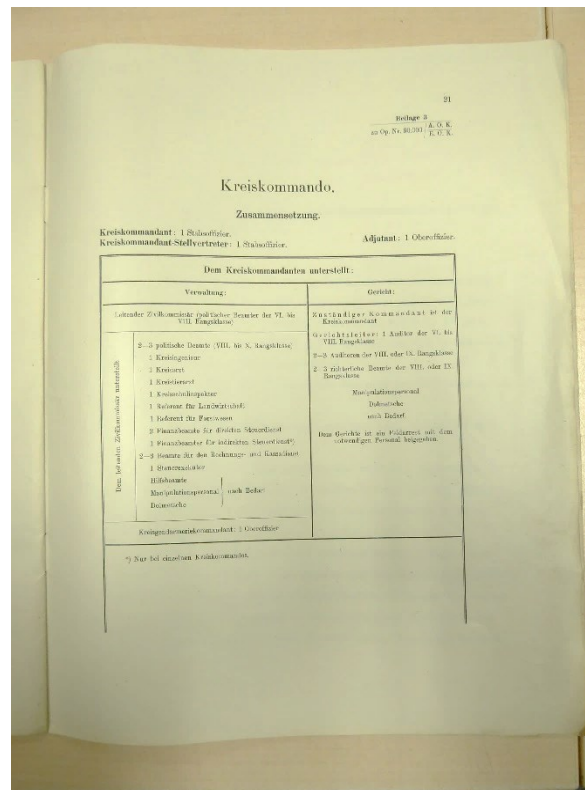


Abbildung 16 - Kreiskommando



11. Abstract/Zusammenfassung

Die Zielsetzung der Arbeit ist einen bisher unerforschten Archivbestand von über achthundert Militärgerichtsakten des Feldgerichtes des k.u.k Militärkommandos Lemberg aus den Jahren 1916 und 1917 auszuwerten und damit die Fragen zu beantworten, welche Delikte die höchste Häufigkeit aufweisen, wie weit das mögliche Strafmaß ausgenützt wird und ob die verschiedenen Militärjuristen in ihrer Rechtsprechung unterschiedlich vorgegangen sind. Das Datenmaterial ist statistisch ausgewertet und qualitativ analysiert worden, darüber hinaus wurden noch einige wegen ihrer Delikte exemplarische Gerichtsverfahren ausführlich dargestellt.

Es hat sich gezeigt das ähnlich zu anderen Arbeiten der Schwerpunkt der Delikte auf militärischen Verweigerungsdelikten wie Desertion und Nichtbefolgung der Einberufung sowie auf Eigentumsdelikten liegt. Bei der Bestrafung war erkennbar, dass die Priorität auf die rasche Rückkehr in den Dienstbetrieb gesetzt wird und ausgesprochene Strafen meist nicht umgesetzt werden, sondern ihre Verbüßung auf die Zeit nach der Demobilisierung verschoben wird. Bei den Militärjuristen haben sich deutliche Unterschiede in der Rechtsauffassung und der hierarchischen Stellung zwischen den Auditoren aus dem Stand der Berufssoldaten und ihren zum Militärdienst eingezogenen Kollegen offenbart. Zusätzlich haben die Militärgerichtsakten einen tiefen Einblick in die herrschenden sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglicht.